

Udo Benzenhöfer

Entwürfe für ein NS-„Euthanasie“-Gesetz  
(1939/1940)

Frankfurter Studien zur Geschichte und Ethik der Medizin,  
Neue Folge, Band 4, hrsg. von Udo Benzenhöfer

Klemm + Oelschläger  
Ulm 2017

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek.**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1.Auflage, Ulm 2017

© Verlag Klemm+Oelschläger, Ulm  
[www.klemm-und-oelschlaeger.de](http://www.klemm-und-oelschlaeger.de)

Alle Rechte vorbehalten!

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie usw.) zu vervielfältigen oder in elektronische Systeme einzuspeichern, zu verarbeiten oder zu verbreiten.

Titelphoto: Gaskammer Hadamar (Rechte: Gedenkstätte Hadamar)

Satz und Layout: Ralph Gabriel, Wien

Druck und Bindung: digitaldruck leibi.de, Neu-Ulm

ISBN 978-3-86281-108-3

# Inhalt

Vorwort .....	7
1. Einleitung .....	9
2. Die „Euthanasie“-Diskussion von 1933 bis 1939 .....	16
3. Der Beginn der „Kindereuthanasie“ .....	19
4. Krankenmord im besetzten Polen und in den Ostgebieten des „Altreichs“ .....	25
5. Die Vorbereitung der „Aktion T 4“ .....	27
6. Der „Euthanasie“-Erlass Hitlers und die Durchführung der „Aktion T 4“ .....	32
7. Überlegungen von Theo Morell zu einem „Euthanasie“-Gesetz (wohl 1939) .....	35
8. Ein Gesetzentwurf von Hans Heinrich Lammers (1939/1940) .....	37
9. Hans Hefelmann und der Beginn der Arbeit an einem Gesetzentwurf in der Kanzlei des Führers .....	39
10. Die Versendung eines Gesetzentwurfs an eine größere Zahl von Personen am 3.7.1940 .....	42
11. Der am 3.7.1940 versandte Gesetzentwurf im Spiegel des Briefes von Irmfried Eberl vom 6.7.1940 an den „Reichsausschuss“ .....	49
12. Die Einschaltung von Reinhard Heydrich .....	51
13. Exkurs: Gottfried Ewald erfährt am 15.8.1940 von einem Gesetzentwurf .....	53
14. Die Stellungnahme von Irmfried Eberl zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf und ihre Rezeption in der Kanzlei des Führers .....	55
15. Die Personen, die zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf Stellung nahmen .....	59
16. Der am 31.8.1940 versandte Gesetzentwurf .....	67
17. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch Hitler .....	70
18. Schlusszusammenfassung .....	71

19. Anhang .....	77
1. Aussage von Hans Hefelmann vom 15.9.1960 .....	77
2. Brief von Irmfried Eberl vom 6.7.1940 an den „Reichsausschuss“ .....	79
3. Brief des „Reichsausschusses“ vom 16.7.1940 an Irmfried Eberl .....	83
4. Brief von Irmfried Eberl vom 10.9.1940 an den „Reichsausschuss“ .....	84
5. Liste mit Exzerpten von Stellungnahmen zu einem „Euthanasie“-Gesetz (entstanden nach dem 10.9.1940) .....	88
20. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	109
 Zum Autor .....	 112

## Vorwort

Die vorliegende Studie nahm ihren Anfang in den 1990er Jahren. Nach der Veröffentlichung eines Aufsatzes (Benzenhöfer 2000a) zum Thema „juristische Debatte um die ‚Euthanasie‘ in der NS-Zeit“ ruhte die Arbeit längere Zeit. 2008/2009 wurde das Thema mit neuem Schwerpunkt (Gesetzentwürfe zur „Euthanasie“) wiederaufgegriffen. In diesem Zusammenhang ist Dr. Friedrich Hauer (Berlin) zu danken, der für mich im Bundesarchiv Berlin recherchierte. Er erstellte auch eine erste Abschrift der Liste mit Stellungnahmen zu dem im August 1940 versandten „Euthanasie“-Gesetzentwurf der Kanzlei des Führers. Mein herzlicher Dank für Hilfen und Hinweise gilt ferner Monika Birkenfeld, MA, Christa Eid und Sabine Fischer vom Dr. Senckenbergischen Institut für Geschichte und Ethik der Medizin (Frankfurt) sowie Dr. Gisela Hack-Molitor (Marbach).

Frankfurt am Main

im November 2016

U. Benzenhöfer



## 1. Einleitung

Ursprünglich sollte das vorliegende Buch nur eine Studie über die von der Kanzlei des Führers bzw. ihrem Umfeld nach Kriegsbeginn initiierten Entwürfe zu einem NS-„Euthanasie“-Gesetz werden („Euthanasie“ hier verstanden im Sinne von aktive Sterbehilfe auf Verlangen bei Schwerkranken *und* „Vernichtung lebensunwerten Lebens“). Dabei sollte vor allem der wichtige, allerdings mit zahlreichen Fehlern behaftete Beitrag von Roth/Aly (1984) revidiert werden. Da diese Fehler auch den Beginn der Debatte über die „Euthanasie“ im NS-Staat (Stichwort: Strafrechtskommission) und den Beginn der Planung und Durchführung der „NS-Euthanasie“ (1939/1940) betrafen, musste etwas weiter ausgeholt werden (siehe dazu Kapitel 3 bis 6). Es mussten ferner die Angaben von Roth/Aly zur Beschäftigung von Theo Morell (1939) und von Hans Heinrich Lammers (1939/40) mit Gesetzentwürfen geprüft werden (Kapitel 7 und 8).

Warum sind die Gesetzentwürfe aus der Zeit nach Kriegsbeginn wichtig? Sie machen unzweifelhaft deutlich, dass die am Krankenmord Beteiligten wussten, dass der auf den 1.9.1939 datierte „Euthanasie“-Erlass Hitlers (siehe Kapitel 6) in legaler Hinsicht nicht „ausreichte“ (wenn sie dies geglaubt hätten, hätten sie diese Entwürfe nicht geschrieben).<sup>1</sup>

1 Während des Nürnberger Ärzteprozesses wurde Viktor Brack, ehemals Amtsleiter in der Kanzlei des Führers, zum Thema Legalität des Krankenmordes befragt. In seiner Aussage vom 15.5.1947 verwies er diesbezüglich auf den „Euthanasie“-Erlass Hitlers (datiert auf den 1.9.1939) (PNÄ, Fiche 82, S. 7683). Gefragt von seinem Verteidiger, ob er „in diesem Erlass eine vollgültige rechtswirksame, mit gesetzlicher Kraft verbundene Erklärung Hitlers“ gesehen habe, antwortete Brack mit „Jawohl“ (PNÄ, Fiche 82, S. 7683). Der Verteidiger erkannte wohl, dass der Versuch, ein Sterbehilfegesetz (inklusive Legalisierung des Krankenmordes) zu erarbeiten, der der Anklage in Nürnberg bekannt geworden war, ein Problem für seinen Mandanten darstellte. Jedenfalls fragte er Brack, warum er dennoch an einem Gesetzentwurf gearbeitet habe. Brack antwortete (dies war allerdings nicht die „beste Verteidigung“): „Ich selbst wäre auf einen solchen Gedanken nicht gekommen, aber die Ärzte und Juristen, die an der Angelegenheit mit beteiligt waren, waren auf dem Standpunkt, dass ein Gesetz geschaffen werden müsste“ (PNÄ, Fiche 82, S. 7683f.). Es waren demnach „Andere“, die ein Gesetz für notwendig hielten (vgl. dazu auch unten Fußnote 4).

Im Folgenden seien noch einige Schlaglichter auf die Geschichte des „Bekanntwerdens“ der Entwürfe für ein NS-„Euthanasie“-Gesetz in der Nachkriegszeit geworfen, wobei der Schwerpunkt auf der gedruckten Literatur liegt (eine ausführliche „Forschungs“-Geschichte“ ist nicht intendiert).

In der ersten Auflage der Dokumentation zum Nürnberger Ärzteprozess von **Mitscherlich und Mielke** aus dem Jahr 1947 war kein Hinweis auf einen Gesetzentwurf zur „Euthanasie“ aus der Zeit nach Kriegsbeginn enthalten.<sup>2</sup> In der zweiten Auflage (1949) hieß es: „Mehrfach wurde vor Gericht über Versuche berichtet, Hitler zu einer Gesetzesverkündung zu veranlassen. So sollen Lammers als auch Brack Gesetzentwürfe ausgearbeitet haben. Letzterer unter dem Titel ‚Gesetz über Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbar Kranken‘“.<sup>3</sup> Die Angaben waren wenig aussagekräftig, lenkten den Blick aber immerhin auf Hans Heinrich Lammers (siehe dazu unten Kapitel 8) und auf Viktor Brack<sup>4</sup> bzw. auf die Beschäftigung der Kanzlei des Führers mit einem „Euthanasie“-Gesetz (siehe dazu unten Kapitel 9-17).

Bahnbrechend beschäftigte sich die **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main** im Zuge des Verfahrens gegen Werner Heyde u.a. mit dem Thema NS-„Euthanasie“-Gesetzentwürfe.<sup>5</sup> In der Anklageschrift aus dem

2 Vgl. Mitscherlich und Mielke 1947.

3 Vgl. Mitscherlich und Mielke 1949, S. 179.

4 Brack betonte in Nürnberg am 15.5.1947, dass die Initiative in der Kanzlei des Führers nicht von ihm selbst ausgegangen sei. Er sei von Philipp Bouhler, dem Leiter der Kanzlei, „beauftragt“ worden, ein Gesetz zu schaffen (den Namen Hefelmann erwähnte er nicht). Dazu habe er „Juristen und Ärzte gebeten, die einzelnen Paragraphen in Vorschlag zu bringen“ (PNÄ, Fiche 82, S. 7684). Der entstandene Gesetzentwurf enthielt laut Brack „alles das, was bei der praktischen Durchführung der Euthanasie in Frage kam, also ein einwandfreies, langwieriges Begutachtungsverfahren mit entsprechenden Einschaltungen von [Seitenwechsel] juristischen Stellen und allmöglichen [!] Kautelen [...]“ (PNÄ, Fiche 82, S. 7684f.). Brack sagte noch, dass er sich an den Titel des Gesetzes „jetzt“ erinnern könne, er habe gelautet: „Gesetz über Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbar Kranken“. Er gab ferner an, dass der Gesetzentwurf mehrfach überarbeitet worden sei. Er sei schließlich Hitler vorgelegt worden, dieser habe den „Inhalt gebilligt, aber er wünschte keine Veröffentlichung vor Kriegsende“ (PNÄ, Fiche 82, S. 7685). Eine genaue Datierung dieser Vorgänge lieferte Brack nicht, aber aus dem Kontext ist ersichtlich, dass die „Aktion T 4“ schon begonnen hatte.

5 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962]. Nur nebenbei: Nach einem Brief von Oberstaatsanwalt a.D. Johannes Warlo vom 12.7.2016 an U.B. waren die Verfasser der von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer veranlassten Anklageschrift die Staats-



Jahr 1962 wurden ausführliche Angaben zu Entwürfen des Jahres 1940 zitiert, die Hans Hefelmann, ehemals Kanzlei des Führers, während seiner Vernehmung vom 6. bis zum 15.9.1960 gemacht hatte (GSF S. 472-475). Die Anklageschrift verwies anschließend auf die Aussage von Brack in Nürnberg („Nürnberger Protokolle“ S. 7684f.), in der er „ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen“ Vorgänge erwähnt habe, die zur „Herstellung“ des von Hefelmann angegebenen Gesetzentwurfs geführt hätten (GSF S. 475). Es wurde auch vermerkt, dass laut Brack Philipp Bouhler, Leiter der Kanzlei des Führers, „diesen“ Entwurf Hitler vorgelegt habe, dieser habe „den Inhalt gebilligt, aber keine Veröffentlichung vor dem Kriegsende gewünscht“ (GSF S. 475). Es wurde dann der Briefwechsel zwischen Dr. med. Irmfried Eberl (seit Februar 1940 Leiter des Gasmordzentrums Brandenburg) und dem „Reichsausschuss“ (also der Kanzlei des Führers) aus dem Jahr 1940 zum Thema „Euthanasie“-Gesetzentwürfe wiedergegeben, der von der französischen Militärregierung sichergestellt worden war (GSF S. 475-487). In der Anklageschrift wurde schließlich vermerkt, dass weder der Entwurf der Kanzlei des Führers noch irgendein anderer Entwurf je „ministerielle Unterschriften“ getragen habe (GSF S. 488).

**Winau**, der die Heyde-Anklageschrift offenkundig nicht kannte, wies 1982 auf einen Entwurf eines NS-„Euthanasie“-Gesetzes hin. Seine Datierung und seine Zuordnung des Entwurfs waren allerdings falsch. Er schrieb in völliger Verkennung der Fakten, dass der Wortlaut des „verschollenen“ (!) Entwurfs „aus einer Besprechung [!] der Strafrechtskommission vom 11.8.1939 [!] teilweise zu rekonstruieren ist“ (S. 73).<sup>6</sup> Das Problem: Es gab

anwältin Zinnall und Wentzke. Zinnall (im Internet finden sich die Vornamenvarianten Karl-Heinz und Karl Heinz) war laut Warlo federführend beim Thema „Aktion T 4“, Wentzke (Vorname: Wilhelm) bearbeitete vor allem das Thema „Kindereuthanasie“. Und ebenfalls nur nebenbei: Es ist unerträglich, dass eine Druckausgabe der Heyde-Anklageschrift (2005) nicht etwa unter der Verfasserangabe „Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main“, sondern unter dem fingierten Titel „Euthanasie‘ vor Gericht. Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M. gegen Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962 [...], hrsg. von Thomas Vormbaum“ erschien. Dadurch wurde die Leistung des Herausgebers gezielt maximiert, die Leistung von Fritz Bauer und von seinen Staatsanwälten dagegen minimiert.

- 6 Winau (S. 73) rekonstruierte zwei Paragraphen des Entwurfs: § 1 galt demnach der Tötung von Schwerkranken auf Verlangen (Beginn laut Winau: „Wer an einer unheilbaren, sich oder andere stark belästigenden, oder sicher zum Tode führenden Krankheit

keine Besprechung der „Amtlichen Strafrechtskommission“ am 11.8.1939.<sup>7</sup> Diese existierte seit 1936 nicht mehr.<sup>8</sup> Auch in der Zeit ihrer Existenz hatte diese Kommission nicht den von Winau rekonstruierten Entwurf formuliert.

In seinem Buch aus dem Jahr 1983 schrieb **Klee**, dass am 31.8.1940 der „letzte Entwurf eines Euthanasie-Gesetzes, samt Durchführungsverordnungen“ fertiggestellt worden sei.<sup>9</sup> Er hatte laut Fußnote 56 die Heidelberger Dokumente und laut Fußnote 57 und 58 die Heyde-Anklageschrift

leidet, ...“), § 2 galt der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ (Beginn laut Winau: „Das Leben eines Menschen, welcher infolge unheilbarer Geisteskrankheit dauernder Verwahrung bedarf, und der im Leben nicht zu bestehen vermag ...“). Die nicht angegebene Quelle war die Liste der Exzerpte der Stellungnahmen zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf aus den Heidelberger Dokumenten (vgl. dazu unten Kapitel 19.5). Die Rekonstruktion von Winau war im Übrigen nicht exakt (vgl. dazu unten Kapitel 16).

- 7 Wie kam Winau auf den 11.8.1939? Ich nehme an, dass dies auf einer Fehlzuordnung eines Datums beruhte, das er in den Heidelberger Dokumenten fand. Am 11.8.1939 hatte das Reichsministerium der Justiz (Unterschrift: Dr. Schäfer) per Schnellbrief an die Kanzlei des Führers geschrieben (Bezug: Schreiben vom 7. August 1939 von Dr. H. [Hefelmann]): „In der Anlage übersende ich wunschgemäß die Protokolle der 20., 91. und 106. Sitzung der Strafrechtskommission. Die Niederschriften sind bisher nicht veröffentlicht worden und auch anderen Ministerien nicht übermittelt worden. Ich darf daher bitten, sie anderen Stellen nicht mitzuteilen. Da Druckstücke nur in sehr beschränkter Zahl vorhanden sind, bitte ich, die anliegenden Exemplare nach Gebrauch an mich zurückzusenden“ (HD 131, S. 125338).- Die entsprechenden Sitzungen fanden am 16.4.1934 (20. Sitzung), am 29.10.1935 (91. Sitzung) und am 30.10.1936 (106. Sitzung) statt; vgl. Benzenhöfer 2000a, S. 114-118 (cave: S. 118 findet sich ein Tippfehler zur 91. Sitzung; 29.11.1935 ist falsch). Nur nebenbei: Winau schrieb auch noch, dass es ein Protokoll der Sitzung vom 11.8.1939 (!) geben würde, das auf den 24.1.1941 datiert sei. Dies ist ebenfalls falsch. Das Protokoll einer Sitzung der Strafrechtskommission wurde laut Brief vom 24.1.1941 (wohl von Hefelmann geschrieben) an Nitsche in die Bibliothek der „RAG Heil- und Pflegeanstalten“ (also der „Aktion T 4“) in Berlin eingeordnet (HD 131, S. 125336). Nitsche hatte am 17.1.1941 bei Hefelmann angefragt, ob er „ein Exemplar der Photokopie über die bewusste Sitzung“ der Bibliothek einreichen könne (HD 131, S. 125337).
- 8 Vgl. dazu Benzenhöfer 2009, S. 99. Zur „Euthanasie“-Debatte im Rahmen der Sitzungen der Strafrechtskommission vgl. ausführlich Benzenhöfer 2000a, S. 114-118; in dieser Arbeit finden sich leider Tippfehler (siehe dazu auch Fußnote 7 und 15). Besonders schmerzlich ist der Fehler auf S. 118 unten; die Kommission beendete ihre Arbeit nicht am 31.10.1935, sondern am 31.10.1936. Die Fehlangebe 1935 wurde dann von hier in die Einführung (S. 112) übertragen.
- 9 Vgl. Klee 1983, S. 241.

mit der Aussage von Hefelmann (1960) und mit dem Eberl-Briefwechsel eingesehen (Klee S. 482). Die Arbeit von Winau kannte er wohl nicht (zumindest wird sie an dieser Stelle nicht zitiert). Klee ging von einem „eigentlichen“ Gesetzentwurf aus, der „nicht bekannt sei“. Den Entwurf von Lammers (siehe dazu unten Kapitel 8) hielt er für eine „Rekonstruktion“ dieses „eigentlichen“ Entwurfs. Die Liste in den Heidelberger Dokumenten beschrieb Klee als „Zusammenstellung der Stellungnahmen“ (also nicht als Protokoll). Seltsamerweise erwähnte Klee, obwohl er die Aussage in der Heyde-Anklageschrift als Quelle angab, die wichtige Rolle von Hefelmann bei der Entwicklung des Gesetzentwurfs nicht.

1984 erschien der umfangreiche Beitrag von **Roth/Aly** „Das ‚Gesetz über die Sterbehilfe bei unheilbar Kranken‘“. Dieser Beitrag enthielt Richtiges (vor allem gilt dies für Aussagen, die direkt auf dem Dokumentenanhang basierten),<sup>10</sup> aber auch viel Falsches. Zum Falschen (nur bezüglich der Diskussion um ein „Euthanasie“-Gesetz):<sup>11</sup> Zuerst ist zu erwähnen, dass Roth/Aly (S. 108) die oben erwähnte Angabe von Winau, der Strafrechtsausschuss habe am 11.8.1939 über ein „Euthanasie-Gesetz“ debattiert, unkritisch übernommen (den Strafrechtsausschuss gab es zu dieser Zeit nicht mehr, siehe oben).<sup>12</sup> Falsch war auch, dass Roth/Aly angaben, der (nicht genau zu datierende) „Gesetzentwurf“ von Theo Morell (siehe Kapitel 7) sei in die Diskussion der Strafrechtskommission (!) bzw. des „Reichsausschusses“ eingeflossen (Roth/Aly S. 111). Falsch war ferner die Angabe, dass im Oktober 1940 eine Expertenkommission „mit etwa 30 Teilnehmern“ zu einer Sitzung

10 Im Dokumentenanhang finden sich u.a. der Entwurf einer „Denkschrift“ von Morell zu einem Gesetz über die Vernichtung lebensunwerten Lebens (NAW, T-253, Roll 44), der „Euthanasie“-Erlass Hitlers (BA Berlin R 96 I/2), die Korrespondenz zwischen Eberl und dem „Reichsausschuss“ aus dem Jahr 1940 (GSF, Heyde-Anklageschrift), die Aussage von Hefelmann vom 15.9.1960 über die „Vorarbeiten zum ‚Euthanasiegesetz‘ im Jahre 1940“ (GSF, Heyde-Anklageschrift) sowie „Auszüge aus dem Diskussionsprotokoll der Konferenz über das ‚Euthanasiegesetz‘ vom Oktober 1940“ (Heidelberger Dokumente, S. 126659-126690; hier nach NAW, T-1021, Roll 11).

11 Es gibt noch andere gravierende Fehler. So wurde hier z.B. die Gründung des „Reichsausschusses“ auf Ende 1937 datiert (Roth/Aly S. 105 und S. 108). Nachweise der Tätigkeit des „Reichsausschusses“ finden sich erst 1939; vgl. Benzenhöfer 2008, S. 76-80.

12 Roth/Aly erkannten im Übrigen nicht, dass die von Winau rekonstruierten Paragraphen aus der Liste der Stellungnahmen in den Heidelberger Dokumenten (vgl. unten Kapitel 19.5) gewonnen worden waren.

zusammengetreten sei, auf der eine finale Fassung des „Euthanasie“-Gesetzes beraten worden sei (Roth/Aly S. 114). Die auf einer in den Heidelberger Dokumenten<sup>13</sup> erhaltene Liste mit Exzerpten von Stellungnahmen zu einem Gesetzentwurf (siehe dazu Kapitel 14-16 und 19.5) identifizierten Roth/Aly irrtümlich als „Diskussionsprotokoll“ dieser Sitzung.<sup>14</sup>

- 13 Roth/Aly verwendeten den Begriff **Heidelberger Dokumente** sehr weit. Ob dies gerechtfertigt ist, müsste geprüft werden. Wenn ich den nicht sehr klar geschriebenen Abschnitt auf S. 103 richtig verstehe, hatten Roth/Aly (aus einer nicht genannten Quelle) die Information, dass Akten zum Thema Psychiatrie und „Euthanasie“ (u.a. von Nitsche stammend) von US-Truppen 1945 in Weißenbach am Attersee bzw. in Hartheim gefunden worden waren. Nachdem Material für den Nürnberger Ärzteprozess abgezweigt worden sei, habe man den Rest für ein Verfahren gegen Allers u.a. umsortiert. Nachdem dieses Verfahren nicht zustande gekommen sei, habe man die Unterlagen im „US-Hauptquartier [?] in Heidelberg“ gelagert. Hier habe Staatsanwalt Warlo (siehe dazu oben Fußnote 5) sie in den 60er Jahren eingesehen und auszugsweise kopiert. Warlo habe die entstandenen fünf Aktenordner Heidelberger Dokumente genannt (in diesem engeren Sinne verwende ich den Begriff in dieser Studie). Eine Kopie sei ins Bundesarchiv Koblenz gegangen (und sei dort neu sortiert worden), eine weitere Kopie sei in der Zentralen Stelle in Ludwigsburg gelandet. Roth/Aly (S. 103) gingen im Übrigen davon aus, dass ein „unbekannter Rest“ (Anm. U.B.: der in Österreich gefundenen Akten? der in Nürnberg gelagerten Akten?) in die National Archives in Washington (= NAW) verbracht worden sei; daneben gebe es noch einen „Restbestand“, der in das Militärarchiv in Freiburg gelangt sei. Jenseits der bislang erwähnten Quellen sind noch die im BA Berlin liegenden Mikrofilme Nr. 41149, 41150 und 41151 einzubeziehen, die auf Mikrofilme aus Washington zurückgehen (NAW, T-1021, Roll 10, 11 und 12). Hier finden sich wie auf den Kopien der Heidelberger Dokumente in Ludwigsburg aufgestempelte sechsstellige Seitenzahlen (offen ist, wann, wo und von wem die Zahlen gestempelt wurden). Die Reihung ist sowohl in den Ordnern in Ludwigsburg als auch auf den Mikrofilmen nicht durchgängig „aufsteigend“ (HD 131 und Roll 10 beginnen beispielsweise mit 126000er-Nummern, es folgen 125000er-Nummern). Ob sich die Ordner und die Filme in Bezug auf Reihung und „Vollständigkeit“ entsprechen, konnte ich aus Zeitgründen nicht klären. Schwieriger zu klären dürfte die Frage sein, woher die Akten „ursprünglich“ stammten. In einem Inhaltsverzeichnis zu HD 131 in Ludwigsburg findet sich dazu eine Notiz: „T-1021, File No 707, Vol 11, Frame No 884, Providence [recte: Provenance]: Reichsgesundheitsamt. Filmed selectively“. Das „Reichsgesundheitsamt“ als Provenienz dieser vorzugsweise auf Psychiatrie und „Euthanasie“ bezogenen Dokumente erscheint nicht plausibel. Falls es stimmt, dass die Akten in Weißenbach bzw. Hartheim gefunden wurden, ist an Akten des „Euthanasie“-Komplexes zu denken (vgl. zum Umbau des Komplexes nach dem Ende der „Aktion T 4“ Benzenhöfer 2009, S. 113f.).
- 14 In dem Buch „Die Belasteten“ (Frankfurt a. M. 2013, S. 35 bzw. S. 306, Fußnote 22) verwies Aly ohne jede selbstkritische Anmerkung auf Roth/Aly (1984). Er vermied hier

Die Fehler von Roth/Aly wanderten direkt in die umfangreiche Arbeit von **Schmuhl** ein (erste Auflage: 1987; 2. Auflage, nach der hier zitiert wird: 1992).<sup>15</sup> Auch die „rekonstruierten“ Paragraphen von Winau und die Angabe einer Sitzung der Strafrechtskommission am 11.8.1939 tauchten hier (S. 293) wieder auf.

Um noch ein „internationales“ Beispiel für die unkritische Rezeption der Roth/Aly- bzw. Winau-Angaben zu bringen: **Burleigh** (englische Ausgabe: 1994; deutsche Ausgabe, nach der hier zitiert wird: 2002) schrieb ebenfalls, dass die Strafrechtskommission noch 1939 getagt habe, ferner ging er von einer „Konferenz“ in der Kanzlei des Führers zu den Gesetzentwürfen im „Juni“ (gemeint: Oktober) 1940 aus, an der „fast alle Professoren und Gutachter von T 4 teilnahmen sowie Heydrich und Vertreter der regionalen Gesundheitsbehörden“.<sup>16</sup>

Ich selbst habe seit 2000 auf Fehler von Roth/Aly hingewiesen, konnte aber aus verschiedenen Gründen erst jetzt das Feld als Ganzes untersuchen.<sup>17</sup>

aber die dicksten Fehler (von der Strafrechtskommission im Jahr 1939 und von einem „Diskussionsprotokoll“ ist nicht mehr die Rede). Benzenhöfer 2000a, Benzenhöfer 2008 und Benzenhöfer 2009 wurden von ihm nicht erwähnt!

15 Vgl. Schmuhl 1992, S. 294-296 und S. 459-461. Er schrieb seine entsprechende Passage „in enger Anlehnung“ (S. 459) an diese Autoren.

16 Vgl. Burleigh 2002, S. 123f. und S. 199f.

17 Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass sich in meine Studie aus dem Jahr 2000 (= 2000a) einige Tippfehler einschlichen (siehe oben Fußnote 7 und 8). Diese Fehler kamen u.a. dadurch zustande (man verzeihe mir die autobiographische Abschweifung), dass ich in den Jahren 1999/2000 extrem unter Druck stand, Arbeiten fertigzustellen, um ein „Liegenbleiben“ zu verhindern. Die seit 1994 an der Abteilung Medizingeschichte der Medizinischen Hochschule Hannover aktierende B. Lohff hatte 1996 versucht, mich aus der Assistentenstelle (Beamter auf Zeit) zu entfernen (durch Nichtverlängerung des Vertrags ohne Angabe von Gründen). Dies konnte mit Hilfe des Rektors der MHH verhindert werden. 2001 war aber die maximale Vertragslaufzeit erreicht. Ich konnte nach Bonn wechseln, wo ich bei H. Schott, dem ich zu außerordentlichem Dank verpflichtet bin, eine Drittmittelstelle übernahm (2004 erfolgte dann die Berufung nach Frankfurt).

## 2. Die „Euthanasie“-Diskussion von 1933 bis 1939

In den ersten Jahren nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gab es eine intensive Diskussion unter Juristen über Sterbehilfe, „Euthanasie“, Tötung auf Verlangen und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“.<sup>18</sup> Diese Themen wurden beispielsweise in einer im September 1933 vom preußischen Justizminister, dem Nationalsozialisten Hanns Kerrl, veröffentlichten Denkschrift behandelt.<sup>19</sup> In dieser „preußischen Denkschrift“ wurde verlangt, die Tötung auf Verlangen milder zu bestrafen als die gemeine Tötung. Die Sterbehilfe („Euthanasie“) wurde als Unterart der Tötung auf Verlangen angesehen und als „wunschgemäße Beförderung des Sterbens eines hoffnungslos Leidenden durch ein todbringendes Mittel“ (S. 86) definiert. Nicht zu bestrafen sei die Sterbehilfe durch einen Arzt. Zur Vermeidung von Missbrauch sei die Schaffung von „Sicherungen“ unerlässlich. Das Leiden des Kranken müsse unheilbar sein, dies müsse durch das Gutachten zweier beamteter Ärzte festgestellt werden. Dass hier nicht nur Tötung auf Verlangen des Schwerkranken gemeint war, wurde aus dem Nachsatz deutlich. Denn dem ausdrücklichen und ernsthaften Verlangen des Kranken wurde das Verlangen der nächsten Angehörigen gleichgestellt, wenn der Kranke zur Willensäußerung nicht in der Lage sei und das Verlangen der Angehörigen nicht sittenwidrig sei. Es wurde dann noch vermerkt, dass sich die Schaffung eines Unrechtsausschlussgrundes bei der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ erübrige, denn, so die „preußische Denkschrift“: „Sollte der Staat etwa bei unheilbar Geisteskranken ihre Ausschaltung aus dem Leben durch amtliche Organe gesetzmäßig anordnen, so liegt in der Ausführung solcher Maßnahmen nur die Durchführung einer staatlichen Anordnung. Ob diese Anordnung geboten ist, steht hier nicht zur Erörterung. Wohl bleibt zu betonen, dass die Vernichtung lebensunwerten Lebens durch eine nichtamtliche Person stets eine strafbare Handlung darstellt“ (S. 87). Laut „preußischer

18 Das Folgende leicht modifiziert nach Benzenhöfer 2009, S. 97-99. Es sei noch angemerkt, dass es im deutschsprachigen Raum auch schon früher Vorschläge bzw. Vorstöße gab, „Euthanasie“ und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zu legalisieren. Ich nenne hier nur die Namen Binding und Hoche (vgl. Benzenhöfer 2009, S. 89-93).

19 Vgl. Kerrl 1933.

Denkschrift“ war also die Möglichkeit der staatlichen Anordnung einer solchen „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ nicht ausgeschlossen.

Die „preußische Denkschrift“ war nur eine Meinungsäußerung. Sehr viel mehr Bedeutung kam in Bezug auf die mögliche Legalisierung von „Euthanasie“ und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ den Beratungen der Amtlichen Strafrechtskommission zu, die seit Anfang November 1933 die Aufgabe übernommen hatte, das Strafrecht zu reformieren.<sup>20</sup> Den Vorsitz hatte der deutschnationale Justizminister Franz Gürtner (er wurde erst 1937 Mitglied NSDAP). In dem im April 1935 veröffentlichten Berichtband stellte Prof. Wenzeslaus (oft auch: Wenzel) Graf von Gleispach die Ergebnisse der Beratungen zum Bereich „Tötung“ im Rahmen der ersten Lesung zusammenfassend dar.<sup>21</sup> Nach dem Vorschlag der Kommission sollte der Sondertatbestand Tötung auf Verlangen (§ 216) entfallen. Die bislang besonders milde Behandlung der Tötung auf Verlangen beruhe laut Gleispach auf der von der Kommission bekämpften „individualistischen Einstellung“ (S. 258) der Jurisprudenz. Jedes Mitglied der Volksgemeinschaft habe die Pflicht, der Gemeinschaft bis zum Letzten zu dienen, man dürfe sich dem nicht feige durch Selbsttötung oder durch „verlangte“ Tötung entziehen. Laut Gleispach war die Kommission in Bezug auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zu einem klaren Ergebnis gekommen: „Eine Freigabe der Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage. Der Hauptsache nach handelt es sich um schwer Geistesranke und Vollidioten. Der nationalsozialistische Staat sucht dem Entstehen solcher Entartungen im Volkskörper durch umfassende Maßregeln vorzubeugen, so dass sie immer seltener werden müssen. Aber die Kraft der sittlichen Norm des Tötungsverbotes darf nicht dadurch geschwächt werden, dass aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen für die Opfer schwererer Erkrankungen oder Unfälle gemacht werden, mögen auch diese Unglücklichen nur durch ihre Vergangenheit oder äußere Erscheinung dem Volkskörper verbunden sein“ (S. 258).<sup>22</sup>

20 Zur Amtlichen Strafrechtskommission vgl. Gruchmann 1988, S. 753–791 und Benzenhöfer 2000a, S. 114–118.

21 Vgl. Gleispach 1935, S. 254–266; dazu auch Benzenhöfer 2000a, S. 114–117.

22 Ergänzend zu Benzenhöfer 2009 sei noch erwähnt, dass die 17. Sitzung (am 1.1.1934) die entscheidende Sitzung diesbezüglich war (vgl. Benzenhöfer 2000a, S. 114).

Gleispach berichtete dann über die Beratungen der Kommission zum Thema „Sterbehilfe“: „Dieselben und verwandte Gedankengänge führen auch dazu, eine besondere Vorschrift über die Tötung Todgeweihter nicht aufzustellen. Dass in solchen Fällen unter ganz besonderen Umständen schon nach dem allgemeinen Vorschlag (siehe am Anfang) [gemeint ist der Vorschlag der Kommission, durch die Einführung der Würdigung des ‚Gesamtbildes‘ von Tat und Täter zu einer Strafmilderung zu kommen; U. B.] eine weitgehende Milderung der Strafe möglich sei, ist bereits früher dargetan worden. Andererseits hat bereits unter der Herrschaft des geltenden Rechts, das auch keine besondere Vorschrift dieser Art kennt, die richtige Ansicht sich herausgebildet, dass in den Fällen echter Sterbehilfe (Euthanasie) keine Tötung zu erblicken sei, d. h. dann nicht, wenn der Arzt es unterläßt, ein bereits erlöschendes qualvolles Leben künstlich zu verlängern oder wenn er den Todeskampf in ein sanftes Hinüberschlummern verwandelt. Jenseits dieser engen Grenze muß die Herrschaft des Tötungsverbots ungeschmälert bleiben. Das Gesetz muß sich davor hüten, das Vertrauen der Kranken zum Ärztestand zu erschüttern“ (S. 258f.).<sup>23</sup>

Während der zweiten Lesung im Oktober 1935 wurde dann beschlossen, den Tatbestand der Tötung auf Verlangen doch im reformierten Strafgesetzbuch zu erwähnen, ansonsten blieb man bei den Ergebnissen der ersten Lesung.<sup>24</sup>

Die Strafrechtskommission beendete ihre Arbeit im Oktober 1936.<sup>25</sup> Zu einer Verabschiedung des reformierten Strafgesetzbuches kam es im Übrigen nicht.<sup>26</sup> Aktive „Sterbehilfe“ und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ blieben ebenso wie die Tötung auf Verlangen strafbar.

23 Dieses Thema wurde im Rahmen der ersten Lesung vor allem auf der 20. Sitzung (16.4.1934) besprochen (vgl. Benzenhöfer 2000a, S. 114-116).

24 Vgl. Gleispach 1936, S. 371-388; dazu Benzenhöfer 2000a, S. 117f.

25 Vgl. Benzenhöfer 2000a, S. 118; der Tippfehler bezüglich der 107. und letzten Sitzung (31.10.1935 statt 1936) wurde oben schon in Fußnote 8 vermerkt.

26 Gürtners Intimfeind Hans Frank, Leiter des Rechtsamtes der NSDAP und Präsident der Akademie für Deutsches Recht, konnte das Unternehmen hintertreiben (vgl. dazu Gruchmann 1988, S. 792-822 und Benzenhöfer 2000a, S. 119).



### 3. Der Beginn der „Kindereuthanasie“

Die Anfänge der NS-„Kindereuthanasie“<sup>27</sup> bzw. der NS-„Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“, wie es eigentlich heißen müsste,<sup>28</sup> sind nicht eindeutig aufgeklärt. Vielfach ist man auf Aussagen von Beteiligten in Nachkriegsprozessen oder Ermittlungsverfahren angewiesen, die oft verschleiern den Charakter hatten. Sicher ist jedoch, dass die Kanzlei des Führers eine bedeutende Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung der „NS-Kindereuthanasie“ spielte.

Diese aus Parteimitteln bezahlte „Privat“-Kanzlei Hitlers war 1934 in Berlin eingerichtet worden.<sup>29</sup> Von Anfang an stand ihr Reichsleiter Philipp Bouhler<sup>30</sup> vor. Der noch relativ junge Nationalsozialist war seit 1922 Berufspolitiker. Er gliederte die Kanzlei mehrfach um. Laut Organisationsplan vom Juli 1938 leitete der Wirtschaftswissenschaftler Viktor Brack<sup>31</sup> das Amt II (Bearbeitung von Eingaben, „die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie Dienststellen des Reiches und der Länder betreffend“). Das Referat II b des Amtes II sollte zur Planungszentrale der „Euthanasie“ werden, es war für „Beschwerden und Angelegenheiten der Reichs- und staatlichen Ministerien und deren nachgeordneten Dienststellen“ zuständig. Leiter war der promovierte Agrarwissenschaftler Hans Hefelmann<sup>32</sup>, stellvertretender Leiter war der ehemalige kaufmännische Angestellte Richard von Hegener<sup>33</sup>. Das Amt II wurde – wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1939 – in Hauptamt II, das Referat II b in Amt II b umbenannt.

27 Das Folgende leicht gekürzt nach Benzenhöfer 2009, S. 100-106.

28 Das Alter der erfassten Kinder wurde im Laufe der Zeit heraufgesetzt, es wurden bald auch Jugendliche, in Einzelfällen auch Minderjährige bis 21 Jahre erfasst, vgl. Benzenhöfer/Oelschläger 2002, S. 14–16. Wenn im Folgenden von „Kindereuthanasie“ die Rede ist, ist dies im Sinne einer Abkürzung gemeint.

29 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 32–50. Mein Dank für Recherchen in Berlin gilt Herrn Dr. Friedrich Hauer.

30 Zu Bouhler vgl. Benzenhöfer 2008, S. 41f.

31 Zu Brack vgl. Benzenhöfer 2008, S. 42f. und unten Kapitel 9.

32 Zu Hefelmann vgl. Benzenhöfer 2008, S. 43f. und unten Kapitel 9.

33 Zu von Hegener vgl. Benzenhöfer 2008, S. 44–46.

Mit dem Thema „Kindereuthanasie“ befasst wurde die Kanzlei des Führers nach den vorliegenden Aussagen durch einen konkreten Fall entweder 1938 oder 1939 („Fall Leipzig“ alias „Fall Kind Knauer“).

Wertet man die vorliegenden Aussagen kritisch aus, dann lässt sich Folgendes sagen:<sup>34</sup> Ein in Sachsen (wahrscheinlich in Leipzig) geborenes Kind wurde (wohl deutlich vor Kriegsbeginn) in die Universitätskinderklinik nach Leipzig gebracht, wo es der Direktor Prof. Dr. Werner Catel sah (dies gab Catel in einer Nachkriegsaussage selbst zu). Karl Brandt, der mit dem Fall befasst wurde, hatte am 4.2.1947 keinen Namen des Kindes genannt und nur von einem „Fall Leipzig“ gesprochen. Hans Hefelmann gebrauchte den Namen Knauer in seinen Aussagen, doch am 6.9.1960 gab er Folgendes an: „Hinsichtlich des Namens Knauer kann ich mich eventuell irren. Sicher ist, dass der Name ähnlich geklungen hat“. Werner Catel gab ebenfalls den Namen Knauer an (wobei es durchaus denkbar ist, dass er sich auf den „eingeführten“ Namen bezog und nicht auf seine „Erinnerung“). Die zentralen Aussagen stimmen dahingehend überein, dass das Kind, als es in der Leipziger Universitätskinderklinik vorgestellt wurde, relativ jung war. Eine genaue Altersangabe ist nicht möglich. Nach dem übereinstimmenden Kern der zentralen Aussagen (die im Detail voneinander abweichen) war es schwer behindert geboren worden, es waren mindestens zwei Extremitäten sichtbar betroffen. Überdies lag nach den Aussagen eine geistige Behinderung vor und das Kind war blind. Angaben zum Geschlecht wurden in den Aussagen nicht gemacht.

Aus dem Kreis der Familie (sei es der Vater, wie Brandt und Catel sagten, oder sei es, wie Hefelmann behauptete, die Großmutter gewesen) wurde nach den vorliegenden Aussagen ein Schreiben an Hitler gerichtet, in dem um den „Gnadentod“ für das Kind gebeten wurde. Das Schreiben landete aller Wahrscheinlichkeit nach in der für Gesuche aus der Bevölkerung zuständigen Kanzlei des Führers. Hitler wurde den Aussagen zufolge relativ rasch nach Eingang des Gesuchs über den Fall des Kindes informiert. Er schickte seinen „Begleitarzt“ Karl Brandt nach Leipzig, um den Fall „prüfen“ zu lassen. Brandt fuhr nach eigener Aussage nach Leipzig. Wann er diese Fahrt antrat, sagte er nicht. Nach der Aussage von Hefelmann

34 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 51–57.

vom 31.8.1960 erteilte Brandt die „Freigabe“ für die Tötung des Kindes (er selbst gab dies nicht zu). Das Kind wurde (so gab Hefelmann Brandt wieder) „eingeschläfert“. Catel stritt zwar nicht den Fall, aber seine direkte Beteiligung an der Tötung ab, nach seiner Aussage tötete einer seiner Assistenzärzte das Kind.<sup>35</sup>

Wenn man die relevanten Nachkriegsaussagen kritisch würdigt, kann man aber doch sagen, dass entweder 1938 oder 1939 der Fall eines behinderten Kindes aus Sachsen dazu führte, dass 1.) die Kanzlei des Führers; 2.) Hitler selbst und 3.) Hitlers Begleitarzt Karl Brandt direkt mit dem Thema Krankentötung befasst wurden. Wann genau, wem gegenüber und wie explizit Hitler die „Kindereuthanasie“-Aktion nach diesem „Fall Leipzig“ freigab, ist nicht geklärt. Die Kanzlei des Führers wurde auf jeden Fall zur Planungszentrale. Hier waren zweifellos Philipp Bouhler (Leiter) und Hans Hefelmann (Leiter des Referates bzw. Amtes II b) involviert, wobei bei der konkreten Planung Hefelmann eine wichtige Rolle zukam. Welche Rolle Richard von Hegener zu Beginn der Planungsphase der „Kindereuthanasie“ spielte, ist unklar. Auch die Rolle von Viktor Brack (Leiter des Amtes bzw. Hauptamtes II) zu Beginn der Planungsphase der „Kindereuthanasie“ bleibt unklar. Er war aber sicher über das, was im Referat bzw. Amt II b passierte, informiert.<sup>36</sup> Unklar bleibt zuletzt auch die konkrete Rolle von Karl Brandt im Planungsstadium. Laut Hefelmann gab Brandt den Auftrag zur Bildung der Planungsgruppe, Brandt selbst gab zu, an mindestens einer Besprechung teilgenommen zu haben.

Laut Hefelmann wurde die Planung nach der Hinzuziehung von „ärztlichen Experten“ auf jeden Fall im Laufe des Jahres 1939 konkreter.<sup>37</sup> Seine

35 Die Identität ist bis heute nicht geklärt. Ich gehe aber weiter von der Existenz eines „Kindes K.“ aus; vgl. Benzenhöfer 2008, S. 58–60.

36 Eventuell gab Brack schon 1938 Albert Hartl, der zu dieser Zeit im Sicherheitsdienst tätig war, den Auftrag, ein „Gutachten“ über die Stellung der katholischen Kirche zur „Euthanasie“ einzuholen (so zumindest die Nachkriegsaussagen von Hartl). Ein entsprechendes „Gutachten“, genauer: eine Stellungnahme (abgeschlossen 1940), die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem katholischen Moraltheologen Prof. Joseph Mayer stammt, ist erhalten; vgl. Benzenhöfer/Finsterbusch 1998 und Benzenhöfer 2008, S. 61–64.

37 Vgl. dazu und zu weiteren Aussagen Benzenhöfer 2008, S. 65–72.

Angaben zur anfänglichen Zusammensetzung des „beratenden Gremiums“ (besser wohl: des Planungsgremiums) für die „Kindereuthanasie“ dürften im Großen und Ganzen stimmen, auch wenn Details als unsicher beurteilt werden müssen. Es klingt plausibel, dass zu diesem „kleinen Kreis“ mit Dr. med. Herbert Linden früh jemand vom Innenministerium stieß. Es mag sein, dass relativ früh Dr. Hellmuth Unger involviert war, der 1935 Pressereferent der Reichsärztekammer und des Reichsärztesführers und 1938 Leiter der schriftstellerischen Leitstelle des Reichsärztesführers geworden war (er war als Verfasser des „Pro-Euthanasie“-Romans „Sendung und Gewissen“ hervorgetreten). Doch in Bezug auf Unger scheint ein gewisser Vorbehalt angebracht zu sein, eventuell verwechselte Hefelmann in seiner Aussage vom 12.9.1960 die Planung der „Kindereuthanasie“ mit der Planung der „Erwachseneneuthanasie“. Es klingt aber auf jeden Fall plausibel, dass der Berliner Kinderarzt Dr. Ernst Wentzler relativ früh „dabei“ war (er selbst gab zumindest zu, dass er schon im Frühjahr 1939 zur Mitarbeit in der Planungsgruppe aufgefordert wurde). Dass der Pädiater Prof. Werner Catel (Leipzig) gleich zu Anfang zum beratenden Gremium gehörte, wie Hefelmann angab, erscheint nicht ausgeschlossen, Catel selbst hat dies aber vehement bestritten. Dass Catel wenig später zum engen Kreis der „Kindereuthanasieaktivisten“ zählte, ist unbestritten, denn er wurde neben Dr. Hans Heinze und Dr. Ernst Wentzler Gutachter des „Reichsausschusses“. Zu Heinze ist noch zu sagen, dass die Aussage Hefelmanns vom 12.9.1960 durchaus stimmen kann, dass Heinze wenn auch nicht gleich zu Beginn, so doch relativ früh in die Planung einbezogen war.

Weitere Fragen zum Prozess der Planung der „Kindereuthanasie“ im Jahr 1939 müssen offenbleiben: Es ist nicht ausgeschlossen, dass der „Reichsausschuss“, wie Hefelmann am 12.9.1961 sagte, im Mai 1939 „gegründet“ wurde und dass zu diesem Zeitpunkt ein Erlass vorbereitet wurde, der dem vom 18.8.1939 (siehe unten) entsprach.<sup>38</sup> Es ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass Hefelmann einer Gedächtnistäuschung unterlag und der „Reichsausschuss“ etwas später „gegründet“ wurde.

Trotz der Unsicherheit bezüglich der „Gründung des Reichsausschusses“ kann man mit Sicherheit sagen, dass der August 1939 ein wichtiger

38 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 73–75.

Monat für die Vorbereitung der NS-„Kindereuthanasie“ war.<sup>39</sup> Ein „streng vertraulicher“ Runderlass des Reichsinnenministeriums (das Ministerium war also involviert!) trägt das Datum 18.8.1939, er markiert den Beginn der (gut getarnten) Erfassung der Opfer. Laut Erlass herrschte ab sofort Meldepflicht für Kinder mit bestimmten Krankheitsgruppen. Im Erlass wurde erstmals die Existenz des zur Tarnung gegründeten „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Berlin W 9, Postfach 101“ publik gemacht. Es sollten zur „Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Missbildung und der geistigen Unterentwicklung“ Kinder an den „Reichsausschuss“ gemeldet werden, die mit folgenden „schweren angeborenen [!] Leiden“ behaftet seien: 1. Idiotie sowie Mongolismus, 2. Mikrozephalie, 3. Hydrozephalus, 4. Missbildungen jeder Art und 5. Lähmungen. Meldepflichtig waren nicht nur Hebammen und leitende Ärzte in Entbindungsanstalten und geburtshilflichen Abteilungen von Krankenhäusern, sondern auch Allgemeinärzte. Gemeldet werden sollten Kinder bis zum 3. Lebensjahr (die Altersgrenze wurde später erhöht).<sup>40</sup> Mit dem Erlass vom 18.8.1939 wurde ein Meldebogen verschickt, in dem u.a. nach der „voraussichtlichen Lebensdauer“ und den „Besserungsaussichten“ gefragt wurde. Der eigentliche Zweck der Meldung (Erfassung zur „Euthanasie“) wurde nicht genannt.

Die Verantwortlichen legten folgendes Verfahren für die „Kindereuthanasie“ fest:<sup>41</sup> Meldung des Arztes oder der Hebamme an den Amtsarzt; Meldung des Amtsarztes an den „Reichsausschuss“; Vorauswahl durch ein Mitglied des „Reichsausschusses“ (de facto in der Kanzlei des Führers); Begutachtung durch die drei Gutachter des „Reichsausschusses“ (Catel, Wentzler, Heinze); Vorbereitungen für die Aufnahme der „Behandlungsfälle“ und der „Beobachtungsfälle in eine „Kinderfachabteilung“ durch Schreiben an den Amtsarzt und an den Leiter der „Kinderfachabteilung“.

39 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 76–80.

40 Vgl. dazu Benzenhöfer/Oelschläger 2002, S. 14–16.

41 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 81–83. Bei genauer Betrachtung der erhaltenen Unterlagen schon der ersten „Kinderfachabteilung“ in Görden zeigt sich, dass nicht alles nach diesem Schema ablief; vgl. dazu Benzenhöfer 2008, S. 84–86 (mein Dank für Hilfen und Hinweise zu diesem Punkt gilt Prof. Dr. Lothar Pelz). Auch später gab es Abweichungen.

Die erste so genannte „Kinderfachabteilung“ zur Beobachtung und Tötung der „Reichsausschusskinder“ wurde Mitte 1940 in Görden (bei Brandenburg) „eröffnet“. Bis zum Ende des Krieges wurden mindestens 31 „Kinderfachabteilungen“ eingerichtet, von denen einige allerdings schon nach relativ kurzer Zeit wieder geschlossen wurden.<sup>42</sup> Vieles ist noch unklar hinsichtlich der Ablaufs in den verschiedenen „Fachabteilungen“ (genauer: in Anstalten mit „Reichsausschusskindern“, die Kinder bzw. Jugendlichen mussten nicht auf einer Abteilung oder Station konzentriert sein).<sup>43</sup> Doch man kann sagen, dass die Kinder bzw. Jugendlichen, die getötet wurden, in der Regel einzeln getötet wurden, oft mit einem Barbiturat oder mit anderen Medikamenten (nicht selten verbunden mit Unterversorgung), manchmal wohl auch allein durch Unterversorgung.

Das „Kinder- und Jugendlicheneuthanasieprogramm“ lief – übrigens ohne nennenswerten Widerstand – bis zum Ende des Krieges. Die genaue Opferzahl ist nicht bekannt. Die Angaben von Beteiligten variieren zwischen ca. 3.000 und ca. 5.200 Opfern für das „Reichsausschussverfahren“.<sup>44</sup> Hingewiesen sei hier noch darauf, dass Kinder und Jugendliche auch im Rahmen der „Erwachseneneuthanasie“ (sowohl im Rahmen der „Aktion T 4“ als auch außerhalb dieser Aktion) getötet wurden.

42 Vgl. dazu Benzenhöfer 2008, S. 87–95. Hier findet sich auch eine Liste der „Kinderfachabteilungen“.

43 Vgl. Oelschläger 2003, S. 1039. Vgl. dazu auch Oelschläger, Danzinger, Benzenhöfer 2015, S. 112.

44 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 95.

#### 4. Krankenmord im besetzten Polen und in den Ostgebieten des „Altreichs“

Bevor auf die große Krankenmordaktion („Aktion T 4“) im „Altreich“ einzugehen ist, muss erwähnt werden, dass noch im Jahr 1939 Massentötungen von Geisteskranken im besetzten Polen und in den nahegelegenen Ostgebieten des „Altreichs“ stattfanden.<sup>45</sup>

Diese Massentötungen begannen aller Wahrscheinlichkeit nach im besetzten Gebiet Danzig-Westpreußen, das zu dieser Zeit noch unter Militärverwaltung stand (Chef der Zivilverwaltung des Armeekommandos 4 war Albert Forster, der nach Auflösung der Militärverwaltung Ende Oktober 1939 Gauleiter des neuen Reichsgaues Danzig-Westpreußen wurde). Ende September 1939 wurden etwa 1800 polnische Patienten aus der Anstalt Kocborowo (Konradstein bei Stargard) von SS-Kommandos in der Nähe der Stadt Kocborowo erschossen. Weitere Patienten aus Anstalten in diesem Gebiet, das ab 1.11.1939 zum Reichsgau Danzig-Westpreußen wurde, wurden in der Folgezeit erschossen.

In Pommern (das zum „Altreich“ gehörte) wurden laut Rieß frühestens Ende Oktober, wahrscheinlich erst ab Mitte November 1939 mehr als tausend deutsche Geistesranke aus Heil- und Pflegeanstalten (gesichert: Lauenburg, Stralsund, Trepow an der Rega und Ueckermünde; eventuell auch Meseritz-Obrawalde) in die Nähe von Neustadt (nordwestlich von Danzig) transportiert und dort von SS-Kommandos erschossen.

Auch auf dem Gebiet des neuen Reichsgaues Posen (errichtet am 26.10.1939; Anfang 1940 umbenannt in Reichsgau Wartheland) wurden zahlreiche Anstaltspatienten getötet. Die ersten Erschießungen fanden laut Rieß um den 1.11.1939 herum statt, betroffen waren Patienten aus der Anstalt Owinska (Treskau). Bemerkenswert ist, dass im Reichsgau Posen die erste stationäre Gaskammer zum Einsatz kam. Diese wurde im sogenannten Fort VII in Poznan (Posen) installiert. Viele Details sind noch unklar, eventuell gab es laut Rieß im Oktober oder Anfang November eine Probevergasung in Posen. Als gesichert kann gelten, dass in der zweiten Novemberhälfte und

45 Das Folgende nach Benzenhöfer 2009, S. 106f. (Hauptquelle: Rieß 1995).

im Dezember 1939 Gruppenvergasungen von pommerschen Patienten im Fort VII in Posen stattfanden. Die Patienten wurden mit Kohlenmonoxyd vergast, mit der Methode also, die man wenig später in den Vernichtungszentren im „Altreich“ anwandte. Im Reichsgau Posen bzw. Wartheland wurden auch – wohl Anfang des Jahres 1940 – von dem SS-Sonderkommando Lange die ersten Gaswagen eingesetzt. In diesen Gaswagen wurden mehr als tausend Patienten umgebracht.

Aller Wahrscheinlichkeit nach gingen die beschriebenen „Aktionen“ auf regionale bzw. lokale Initiativen zurück, die von Albert Forster (Chef der Zivilverwaltung bzw. ab Ende Oktober 1939 Gauleiter von Danzig-Westpreußen), Franz Schwede-Coburg (Gauleiter von Pommern) und Arthur Greiser (Gauleiter von Posen bzw. Wartheland) ausgingen. Sie waren also nicht von den Verantwortlichen der „Euthanasie“-Aktion im „Reich“ geplant. Die genaue Zahl der Opfer dieser „Aktionen“ im besetzten Polen bzw. in den „Ostgauen“ ist nicht bekannt. Sie lag sicherlich schon in der ersten Phase bis Mitte 1940 bei über 10.000. Auch in der Folgezeit wurden in den „Ostgauen“ zahlreiche Geistesranke und Behinderte getötet. Nur hingewiesen werden kann hier auf die spätere Ermordung von Geisteskranken und Behinderten durch die Einsatzgruppen in der Sowjetunion.<sup>46</sup>

46 Vgl. Ebbinghaus/Preissler 1987, S. 75–107.



## 5. Die Vorbereitung der „Aktion T 4“

Damit zurück in die Zeit vor Kriegsbeginn. Die Planung der großen „Erwachseneneuthanasie“-Aktion im „Altreich“ begann wahrscheinlich etwas später als die der „Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“.<sup>47</sup> Das genaue Datum steht nicht fest, aber wenn man die im Detail wieder häufig abweichenden Aussagen kritisch würdigt, kann man sagen, dass die Planung spätestens im Sommer 1939 begann.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit waren Philipp Bouhler und Viktor Brack von der Kanzlei des Führers zu Beginn der Planungsphase der „Erwachseneneuthanasie“ aktiv, wobei Brack den Aussagen nach zu urteilen eine wichtige Rolle zukam.<sup>48</sup> Hans Hefelmann war nach eigener Aussage ebenfalls involviert, seine Rolle bei der Planung der „Erwachseneneuthanasie“ dürfte aber etwas weniger ausgeprägt gewesen sein als bei der Planung der „Kindereuthanasie“. Dr. med. Herbert Linden war nach den vorliegenden Aussagen relativ früh wieder als Vertreter des Innenministeriums präsent. Die konkrete Rolle von Dr. med. Hellmuth Unger (Leiter der schriftstellerischen Leitstelle des Reichsärztesführers) muss als unklar bezeichnet werden. Unklar bleibt auch der Aktivitätsgrad von Hitlers „Begleitarzt“ Karl Brandt in der Zeit vor Kriegsbeginn in Bezug auf die „Erwachseneneuthanasie“.

Nach den vorliegenden Aussagen wurden von der Kernplanungsgruppe bald psychiatrische Experten beratend hinzugezogen. Als psychiatrischer Experte wurde nach eigener Aussage im Juli 1939 Werner Heyde einbezogen. Nicht gesichert ist, wer an der „ersten Psychiaterbesprechung“ zur Planung der „Erwachseneneuthanasie“ teilnahm, d. h. genauer, an der Besprechung, an der erstmals mehrere Psychiater teilnahmen.<sup>49</sup> Nicht einmal das Datum einer solchen Sitzung ist genau zu bestimmen. Heyde sprach von einer Psychiaterbesprechung bei Bouhler Ende Juli 1939, Brack sprach von einer Besprechung „Mitte oder Anfang August“ 1939, Hefelmann datierte eine solche Besprechung auf die zweite Augushälfte 1939. Es ist beim derzei-

47 Das Folgende nach Benzenhöfer 2009, S. 107-110.

48 Zu den hier und im Folgenden genannten Beteiligten vgl. auch das Kapitel „Kindereuthanasie“ oben.

49 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 96-107.

tigen Forschungsstand daher besser, summarisch zu sagen, dass im Sommer 1939, relativ bald nach Planungsbeginn der „Erwachseneneuthanasie“, Werner Heyde und weitere Psychiater in die Planungsgruppe einbezogen wurden. Um anzudeuten, welche Ärzte wahrscheinlich beteiligt waren, und auch um anzudeuten, dass in diesem Bereich einiges unklar ist,<sup>50</sup> sei die ausführlichste Aussage von Hefelmann (vom 13.9.1960) zur ersten „Bouhlerbesprechung“ mit Psychiatern wiedergegeben: „Ich weiß auch noch mit Sicherheit, dass in der von mir angegebenen Zeit [d. h. in der 2. Hälfte des Monats August; Anmerkung U.B.] Bouhler in seinem Amtszimmer in der Reichskanzlei in meiner Anwesenheit eine Besprechung abgehalten hat, bei der etwa die von Dr. Heyde angegebene Zahl von 10–15 Herren anwesend gewesen sein mag. Ich erinnere mich noch daran, dass zu den Teilnehmern Dr. Pfannmüller, Dr. Heinze und die leitenden Ärzte von den Anstalten Buch bei Berlin [in der Heyde-Anklageschrift 1962, S. 189 als Dr. [Wilhelm] Bender identifiziert; Anmerkung U.B.], Wittenau bei Berlin [unklar; Direktor in Wittenau war Gustav Adolf Waetzoldt; eventuell war aber Ernst Hefter (Wiesengrund) gemeint, der zu den frühen Gutachtern der Aktion T 4 gehörte; Anmerkung U.B.] und von zwei weiteren Berliner Anstalten gehörten. Ich halte es auch für möglich, dass Prof. de Crinis, Prof. Brandt und Dr. Conti bei dieser Besprechung anwesend waren. Nicht ausgeschlossen ist, dass auch Dr. Unger zu den Teilnehmern gehörte. [...]. Bei dieser ersten Besprechung bei Bouhler, die meiner Erinnerung nach nur kurz gewesen ist, wurden nur grundsätzliche Fragen angeschnitten. [...]. Nach diesen Ausführungen richtete Bouhler an die anwesenden Ärzte die Frage, ob sie unter diesen Voraussetzungen bereit seien, sich an den geplanten Maßnahmen zu beteiligen, wobei er betonte, dass die Mitarbeit jedem frei stehe. Als einziger von den Anwesenden lehnte de Crinis eine Mitarbeit aus persönlichen Gründen ab, ohne jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen zu erheben. Zur Vervollständigung muß ich noch nachtragen, dass auch Brack bei dieser Besprechung anwesend gewesen ist.“

50 Vgl. Benzenhöfer 2008, S. 106f. Die Darstellung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 187–201 ist diesfalls nicht belastbar. Diese Darstellung wanderte ohne ausreichenden Nachweis in das Buch von Klee 1983, S. 83 ein und wird nicht selten ungeprüft repetiert.

Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es im Vorfeld der Krankenmorde eine Auseinandersetzung um die „Zuständigkeit“. Nach einigen Aussagen erhielt Reichsärztführer Leonardo Conti (wann auch immer im Jahr 1939) den „Auftrag“ zur Durchführung der „Erwachseneneuthanasie“.<sup>51</sup> Wenn dies so war, dann wurde ihm der Auftrag sehr bald wieder entzogen; Philipp Bouhler und Karl Brandt wurden „Euthanasiebeauftragte“ Hitlers (siehe dazu unten).

Die Planungsgruppe in der Kanzlei des Führers und in ihrem Umfeld kam auf jeden Fall zu dem Ergebnis, dass auch für die „Erwachseneneuthanasie“ eine Erfassungsaktion notwendig sei. Zunächst erging am 21.9.1939 ein Erlass des Reichsministeriums des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen und vergleichbare Stellen, er trug die Unterschrift „in Vertretung gez. Dr. Conti“.<sup>52</sup> Darin hieß es, dass „zum Zwecke der Erfassung sämtlicher im Reichsgebiet befindlicher Anstalten, in denen Geisteskranke, Epileptiker und Schwachsinnige nicht nur vorübergehend verwahrt werden, [...] bis zum 15. Oktober 1939 ein Verzeichnis der im dortigen Bezirk vorhandenen Heil- und Pflegeanstalten herzureichen“ sei. In diesem Erlass hieß es weiter, dass man beabsichtige, demnächst Meldebogen zu den Betriebsdaten der Anstalt und zu den vorhandenen Patienten zu versenden.

Schon vor dem angegebenen Zeitpunkt, nämlich datiert auf den 9.10.1939, wurde ein „Runderlass“ des Reichsinnenministeriums mit je zwei Meldebogen und einem Merkblatt an die ersten Anstalten in Süddeutschland versandt.<sup>53</sup> In dem „Erlass“ hieß es: „Im Hinblick auf die Notwendigkeit planwirtschaftlicher Erfassung der Heil- und Pflegeanstalten ersuche ich Sie, die anliegenden Meldebogen umgehend [...] auszufüllen und an mich zurückzusenden.“<sup>54</sup> Laut Merkblatt waren alle Patienten zu melden, „die 1. an nachstehenden Krankheiten leiden und in den Anstaltsbetrieben nicht oder nur mit mechanischen Arbeiten (Zupfen u. ä.) zu beschäftigen sind: Schizophrenie, Epilepsie [...], senile Erkrankungen, Therapie-refraktäre

51 Von einer Involvierung Contis berichteten z. B. Hans Heinrich Lammers, Karl Brandt und Viktor Brack; vgl. dazu Benzenhöfer 2008, S. 108–111.

52 Vgl. Klee 1983, S. 87f. Klee gab als Quelle „Js 147 Js 58/67 StA Hamburg, S. 232f.“ an (korrekt: 147 Js 58/67). Dieser Erlass wurde in der Heyde-Anklageschrift nicht erwähnt.

53 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 207–212.

54 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 207 und Klee 1983, S. 91.

Paralyse und andere Lues-Erkrankungen, Schwachsinn jeder Ursache, Encephalitis, Huntington und andere neurologische Endzustände; oder 2. sich seit mindestens 5 Jahren dauernd in Anstalten befinden; oder 3. als kriminelle Geistesranke verwahrt sind; oder 4. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind [...].<sup>55</sup>

Etwa zeitgleich mit dem Beginn der Erfassungsaktion wurde in Berlin die „Euthanasiezentrale“ ausgebaut. Wie bei der „Kindereuthanasie“ sollte auch bei der „Erwachseneneuthanasie“ die Kanzlei des Führers nicht direkt in Erscheinung treten, obwohl die institutionelle Zentrale ganz eindeutig hier lag. Es wurden also Tarnorganisationen gegründet.<sup>56</sup> Zunächst waren es drei: 1.) die Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten, 2.) die Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege („Stiftung“) und 3.) die Gemeinnützige Kranken-Transport-GmbH („Gekrat“). Eine vierte, die Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten, kam im April 1941 hinzu. Am 1.12.1939 wurden im Columbushaus (Potsdamer Platz 1) einige Räume angemietet, in denen die notwendigen Büroarbeiten erledigt wurden. Erst im April 1940 wurde eine Villa in Berlin-Charlottenburg in der Tiergartenstraße 4 bezogen. Von dieser Adresse erhielt die „Aktion“ bis zum Stopp im August 1941 den internen Namen „Aktion T 4“ oder „T 4“.

Früh schon muss klar gewesen sein, dass die Tötungen in Vernichtungszentren stattfinden sollten. Das erste dieser Zentren wurde in Grafeneck bei Reutlingen eingerichtet (im Oktober 1939 wurde das Samariterstift Grafeneck geräumt und mit dem Umbau zum Vernichtungszentrum begonnen).<sup>57</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig über die Tötungsart entschieden. Nach der üblichen Darstellung fiel die endgültige Entscheidung für Kohlenmonoxyd erst nach einer „Probetötung“ im Januar 1940 in Brandenburg.<sup>58</sup> Nach mehreren Aussagen soll dabei die Tötung durch Gas mit der Tötung durch Injektion von „pharmakologischen

55 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 210f. und Klee 1983, S. 93.

56 Vgl. zum Folgenden Rost 1987, S. 94–96.

57 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 261–268.

58 Vgl. Klee 1983, S. 110. Vgl. dazu schon kritisch Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 287–299. Nota bene: Der folgende Abschnitt wurde im Vergleich zu Benzenhöfer 2009, S. 110 modifiziert.

Mitteln“ verglichen worden sein (die Injektionen wurden laut Werner Heyde von Karl Brandt und Conti gegeben). M.E. reicht die Bezeichnung „Probetötung“ jedoch nicht für eine vollständige Erklärung der Vorgänge in Brandenburg aus.<sup>59</sup> Auch die Deutung als „Lehrtötung“ (d.h. zur Einweisung von zukünftigen „Mordärzten“) kann die Vorgänge nicht vollständig erklären.<sup>60</sup> Zusätzlich zu diesen beiden Aspekten ist zu bedenken, dass in Brandenburg auch ein symbolischer Akt stattfand.<sup>61</sup> Man könnte diesen Akt als „gemeinschaftsstiftende Tötung“ bezeichnen. Es wurde zwar nicht die „Aktion T 4“ „offiziell“ eröffnet, doch es wurden in Brandenburg die ersten erwachsenen Geisteskranken im „Altreich“ (jenseits der „Ostgaue“) von einer durch den „Euthanasie“-Erlass Hitlers in legaler Hinsicht nur unzureichend gedeckten Gruppe „gemeinschaftlich“ ermordet. Ein Zurück gab es danach nicht mehr.

59 Man darf nicht vergessen, dass es Gastötungen vor dem Januar 1940 schon im besetzten Polen und in den „Ostgaue“ gegeben hatte. Man darf auch nicht vergessen, dass in Grafeneck schon eine Gaskammer gebaut worden war. Um den Begriff „Probetötung“ zum Zweck der Entscheidung zwischen Gas und Gift zu retten, muss auf jeden Fall hinzugefügt werden, dass es in Brandenburg um die *endgültige* Entscheidung für eine Methode ging (wobei es schon eine gewisse Tendenz zum Gas gab).

60 Die Deutung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 299, dass es in Brandenburg „in erster Linie“ (!) um „die Einweisung der als Tötungsärzte vorgesehenen Teilnehmer“ ging, erscheint nicht plausibel. Ein Nebeneffekt mag die Einweisung durchaus gewesen sein.

61 Etwa in diese Richtung wies das, was Werner Heyde im Jahr 1961 aussagte: „Es wurde uns damals ausdrücklich gesagt, dass Dr. Brandt und Dr. Conti selbst die Injektionen vornahmen, sei der symbolische Ausdruck dafür, dass diese als die höchstverantwortlichen Ärzte im Reich sich selbst auch der praktischen Durchführung der Führeraufgabe unterzogen“ (GSF S. 293). Heyde erwähnte hier aber nur die Injektionen, nicht das Gas, und er bezog die m.E. wichtige Anwesenheit von Bouhler, von der Brack und Hefelmann berichteten (GSF S. 154f.), nicht ein.

## 6. Der „Euthanasie“-Erlass Hitlers und die Durchführung der „Aktion T 4“

Um der „Aktion“ wenigstens den Anschein der Legalität zu geben, wurde – wohl im Oktober 1939 – ein „Geheimerlass“ fixiert.<sup>62</sup> Das Schreiben, auf privatem Briefpapier Hitlers geschrieben, lautete: „Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. gez.: Adolf Hitler.“<sup>63</sup> Dieser „Erlass“ wurde auf den 1.9.1939, den Tag des Kriegsbeginns also, zurückdatiert.<sup>64</sup> Es war jedoch offensichtlich, dass die „geheime Reichssache“ damit juristisch nicht legitimiert war.

Zur Durchführung der „Aktion“ ist kurz Folgendes zu sagen:<sup>65</sup> Nachdem die ersten Meldebogen (via Innenministerium) in der Kanzlei des Führers eingegangen waren, wurde ein ausgeklügeltes Bearbeitungssystem entwickelt. Nach der Registrierung wurden Kopien der Meldebogen an jeweils drei Gutachter verschickt (auf einer 1943 entstandenen Liste waren insgesamt 40 Ärzte verzeichnet, die nach dem 17.11.1939 als Gutachter tätig wurden). Zu Beginn der „Aktion“ scheint es keine festgelegten Begutachungskriterien gegeben zu haben. Doch de facto war das wichtigste Selektionskriterium, ob der Kranke arbeitsfähig war oder nicht. Die Gutachter trugen ein „+“ ein,

62 Das Folgende nach Benzenhöfer 2009, S. 110f.

63 Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 203.

64 So die Aussage von Karl Brandt am 4.2.1947; vgl. PNÄ, Fiche Nr. 28, S. 2407.

65 Das Folgende nach Benzenhöfer 2009, S. 111-113. Quellen waren – wenn nicht explizit anders ausgewiesen – Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 207–603 und Klee 1983, passim. Diese Hauptquellen sind aber, wie meine Forschungen zur Planungsphase und zur frühen Phase der „NS“-Euthanasie ergeben haben, nicht unproblematisch. Ich habe versucht, nur Angaben herauszuziehen, die eine „gewisse Plausibilität“ haben. Um die weitere Überblicksliteratur ist es im Übrigen nicht besser bestellt (vgl. die detaillierte Kritik in Bezug auf den Beginn der „Kindereuthanasie“ in Benzenhöfer 2008, S. 12–21). Hauptprobleme: 1. Man versucht etwas zur Tatsache zu machen, was nur auf einer Aussage beruht; 2. Man bezieht sich nur auf eine Aussage, auch wenn es mehrere Aussagen zu einem Komplex gibt.

wenn der Patient getötet werden sollte, ein „–“, wenn er am Leben bleiben sollte, und ein „?“ , wenn sie sich nicht entscheiden konnten. Anschließend gingen die Unterlagen an einen Obergutachter. Zunächst übernahm Linden diese Funktion, bald darauf kam Heyde als zweiter Obergutachter dazu. Nach etwa einem halben Jahr wurde Linden durch den Psychiater Paul Nitsche<sup>66</sup> ersetzt. Der Obergutachter entschied endgültig über das Schicksal des Patienten. Die Unterlagen gingen dann an den Leiter der Transportabteilung („Gekrat“), der Transportlisten zusammenstellte. Abschriften dieser Listen wurden über das Reichsministerium des Innern entweder direkt oder – bei außerpreußischen Anstalten – über die Landesministerien an die betroffenen Anstalten versandt, so dass diese die zu „verlegenden“ Patienten vorbereiten konnten. Die „Gekrat“, deren Busse in den Vernichtungszentren stationiert waren, brachte die Patienten dann direkt in die Vernichtungszentren.<sup>67</sup> Dies wurde aus Tarnungsgründen ab ca. Herbst 1940 geändert. Nun wurden die Patienten zumeist erst nach kurzen Aufenthalten in sogenannten Zwischenanstalten (reguläre Heil- und Pflegeanstalten) in die Vernichtungszentren gebracht.

Neben Grafeneck (Tötungsbetrieb: Januar bis Dezember 1940) und Brandenburg (Probetötungen: Januar 1940, eigentlicher Tötungsbetrieb: Februar bis September 1940) waren als Vernichtungszentren zunächst Schloss Hartheim bei Linz (Tötungen seit Mai 1940) und Sonnenstein bei Pirna (Tötungen seit Juni 1940) in Betrieb.<sup>68</sup> Anstelle von Grafeneck nahm Hadamar im Januar 1941 den Betrieb auf, anstelle von Brandenburg wurde Bernburg „eröffnet“ (Tötungen seit September 1940). Nach dem offiziellen Stopp der „Aktion T 4“ fanden in den Zentren Bernburg, Sonnenstein und Hartheim im Rahmen anderer Vernichtungsaktionen weitere Vergasungen statt (siehe dazu unten).

66 In der Sekundärliteratur liest man oft den Namen Hermann Paul Nitsche. Nitsche gebrauchte in Veröffentlichungen und Briefen nur den Vornamen Paul. Paul Nitsche „reicht“ also.

67 Die benutzten ursprünglich roten Reichspostbusse wurden nach etwa der Hälfte der „Aktion“ aus Tarnungsgründen grau gestrichen.

68 Die Angaben zu den Vernichtungszentren nach Aly 1987, S. 23 (Quelle: BA Berlin, All. Proz. Nr. 8 JAG 212).

In den Vernichtungszentren wurden die Patienten sofort nach der Ankunft in einer als Duschaum getarnten Vergasungskammer mittels Kohlenmonoxyd getötet. Zuvor waren sie entkleidet und kurz von einem der Tötungsärzte betrachtet und photographiert worden. Die Leichen wurden „aus seuchenpolizeilichen Gründen“ – wie es hieß – sofort verbrannt. Zur Tarnung der hohen Sterbeziffern wurde in eigens in diesen Zentren eingerichteten Sonderstandesämtern der Tod bescheinigt und es wurden die Angehörigen verständigt. Einer in Hartheim gefundenen Statistik lässt sich entnehmen, dass in diesen sechs Tötungszentren (nur von Januar 1940 bis Ende August 1941 gerechnet) mehr als 70 000 Patienten getötet wurden.

Die „geheime Reichssache“ war in einer solchen Dimension natürlich nicht geheim zu halten. Die Bevölkerung – vor allem in der Umgebung der Vernichtungszentren – wusste bald relativ genau, was geschah (die voll ankommenden und leer abfahrenden Busse sprachen ebenso eine eigene Sprache wie die rauchenden Schornsteine der Verbrennungsöfen). Es gab schließlich mehr oder weniger verhaltene Proteste „auf dem Dienstweg“, z. B. von Juristen oder Theologen. Einige Psychiater, die mit der Durchführung der „Aktion“ zumindest „in dieser Weise“ nicht einverstanden waren, suchten informell eine Modifikation zu erreichen. Wahrscheinlich erreichte lediglich die am 3.8.1941 in Münster gehaltene Protestpredigt von Bischof Clemens August Graf von Galen eine etwas breitere Öffentlichkeit.

Doch diese Predigt und die „Unruhe“ in der Bevölkerung, die gelegentlich registriert wurde, reichen sicher nicht als Begründung dafür aus, dass die „Aktion“ am 24.8.1941 – aller Wahrscheinlichkeit nach von Hitler selbst – gestoppt wurde.

Der Krankenmord ging aber in modifizierter Weise weiter. Darauf (Stichwort: „Euthanasie“ der 2. Phase“) kann hier nicht näher eingegangen werden.<sup>69</sup>

69 Vgl. dazu Faulstich 1998 und Benzenhöfer 2009, S. 113-115.



## 7. Überlegungen von Theo Morell zu einem „Euthanasie“-Gesetz (wohl 1939)

Dr. Theo (eigentlich: Theodor) Morell war seit Jahreswechsel 1936/37 „Leib-arzt“ Hitlers (Katz S. 128). Seit 1938 durfte er sich „Professor“ nennen (Katz S. 148).<sup>70</sup> Roth/Aly entdeckten auf Mikrofilmen der National Archives in Washington (T-253, Roll 44) mehrere „Morell-Akten“. In der Akte Nr. 81 fand sich ein undatiertes Text (es ist ein Entwurf, keine ausgearbeitete Denkschrift, wie Roth/Aly auf S. 123, Überschrift, suggerieren), in dem Morell auf die Frage der Durchführung der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ einging. Roth/Aly gaben an, dass sich Morell „im Sommer 1939“ mit dem Thema „Euthanasie“ auseinandersetzte (S. 109). Es sei „anzunehmen“ (dafür gibt es allerdings keinerlei Beleg), dass er „im Juli 1939“ Hitler einen „Vortrag“ darüber gehalten habe (S. 109). Wie kamen Roth/Aly auf den „Juli“? Die Niederschrift musste nach diesen Autoren vor dem 11.8.1939 geschehen sein, dem von ihnen fälschlich einer Sitzung der Amtlichen Strafrechtskommission zugeordneten Termin (die Kommission existierte seit 1936 nicht mehr, siehe dazu oben Kapitel 2). Die Frage der Datierung der Niederschrift ist also noch einmal neu zu stellen.

Der Text beginnt mit einem durchgestrichenen Passus, der dem Anfang eines von Morell selbst stammenden Gesetzentwurfs entsprach: „Das Leben von Geisteskrankheiten [richtig: Geisteskranken], die von Geburt an oder mindestens seit dem ... Lebensjahr so schwer körperlich und geistig missgebildet sind, dass sie nur durch dauernde Pflege am Leben erhalten werden können, dass ihr Anblick durch seine Missgestalt in der Öffentlichkeit Schauer erregen würde und dass ihre geistigen Beziehungen zu ihrer menschlichen Umwelt auf niedrigster tierischer Stufe stehen, kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Vernichtung lebensunwerten Lebens durch ärztlichen Eingriff verkürzt werden“ (Roth/Aly S. 109). Die Tatsache, dass Morell diesen Text durchstrich, lässt zwei Interpretationsmöglichkeiten zu: 1.) Er war zum Zeitpunkt der

70 Seit 1933 agierte der Chirurg Karl Brandt als Begleitarzt Hitlers; sein Vertreter war bis 1937 Werner Haase (Katz S. 95f.), an dessen Stelle trat dann Hanskarl (eigentlich: Hans Karl; Katz schrieb: Hanscarl) von Hasselbach (Katz S. 97). Morell wurde sozusagen „Leibinternist“ Hitlers.

Streichung mit dem Text nicht mehr zufrieden.<sup>71</sup> 2.) Es war zwischenzeitlich die Entscheidung gefallen, die Angelegenheit als „geheime Reichssache“ durchzuführen (ein Vorschlag für ein Gesetz wäre danach nicht mehr nötig gewesen). Für Datierungszwecke würde nur helfen, wenn man Punkt 1 ausschließen könnte (Punkt 2 würde auf die Zeit vor Oktober 1939 verweisen). Da Punkt 1 nicht auszuschließen ist, hilft die Tatsache der Streichung für die Datierung nicht weiter.<sup>72</sup>

Für eine Datierung hilfreich ist aber der nächste Passus. Morell stellte eingangs folgende Frage: „Soll die Massnahme zur Grundlage ein veröffentlichtes Gesetz haben oder soll die Massnahme im Wege amtsgeheimer Anordnung durchgeführt werden“ (Roth/Aly S. 123). Morell zog die „amtsgeheime“ Lösung der Regelung durch ein Gesetz<sup>73</sup> vor: „Der letztere Weg erscheint zunächst unverständlich. Ich halte es aber doch für gerechtfertigt, ihn in diesem Zusammenhang zu behandeln [...]. Man darf nicht denken, dass man keine heilsame Maßnahme ohne das Placet des Souveräns Volk ausführen könnte. Viele Massnahmen der Außenpolitik und der Wehrwirtschaft sind davon abhängig, dass sie nur ein kleiner Kreis kennt“ (Roth/Aly S. 123f.). Wenn dieser „amtsgeheime“ Weg schon eingeschlagen worden wäre (also nach der Niederschrift des „Euthanasie“-Erlasses im Oktober 1939), würde die Formulierung „ich halte es für aber doch für gerechtfertigt, ihn [...] zu behandeln“ keinen Sinn machen.

Die Überlegungen (und wohl auch der gestrichene kurze Gesetzentwurf) wurden von Morell also aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem Oktober 1939

71 Die Streichung darf aber nicht so gelesen werden, als ob Morell plötzlich zum Gegner der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ mutiert wäre. Den übrigen Text pro „Vernichtung“ strich er nämlich nicht. Morell verteidigte darin u.a. das „Binding'sche Buch“ gegen Einwände von Ebermayer (wobei von Ebermayer sicher nicht ein Beitrag „anlässlich der ‚Euthanasie‘-Debatten in der Strafrechtskommission vom August 1939“ gemeint war, wie Roth/Aly auf S. 125 angaben; die Kommission gab es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr).

72 Auffällig ist, dass Morell den Krankenmord als „unsere Massnahme“ (Roth/Aly S. 128) bezeichnete. Doch gibt auch dies für eine genaue Datierung nichts her, denn es könnte auch nur „unsere [angedachte] Massnahme“ gemeint gewesen sein.

73 Eine gesetzliche Lösung wurde von Morell allerdings nicht abgelehnt. Im Falle einer solchen Regelung schlug er eine andere „Ausgestaltung“ des Verfahrens als die des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vor. Er dachte an zwei ärztliche Gutachten, wobei einer der Gutachter „das betr[offene] Wesen mindestens drei Wochen beobachtet“ haben sollte (Roth/Aly S. 124).

geschrieben. Ob seine Tendenz zu einer „amtsgeheimen“ Durchführung des Krankenmordes Hitler beeinflusste, muss offenbleiben. Nach den vorliegenden Dokumenten und Aussagen spielte der Text für die Gestaltung der Entwürfe der Gruppe um Hefelmann (siehe unten Kapitel 9-16) keine Rolle.

## 8. Ein Gesetzentwurf von Hans Heinrich Lammers (1939/1940)

Im Forschungsüberblick (Stichwort: Mitscherlich/Mielke) wurde schon erwähnt, dass Hans Heinrich Lammers, der ehemalige Leiter der Reichskanzlei, in Nürnberg ausgesagt hatte, dass er einen Entwurf für ein „Euthanasie“-Gesetz ausgearbeitet hatte.<sup>74</sup> Was sagte er am 7.2.1947 in Nürnberg als Zeuge genau?

Nach seiner Aussage hatte er zuerst „Ende September oder Anfang Oktober“ 1939 davon gehört, dass „unter Hitler zur Lösung des Euthanasie-Problems geschritten worden ist“ (PNÄ, Fiche 30, S. 2687). Staatssekretär Leonardo Conti vom Innenministerium sei zum Vortrag bei Hitler gewesen. Hitler habe (in Anwesenheit von Lammers) gesagt, dass er es für richtig halte, „dass das lebensunwerte Leben schwer Geisteskranker beseitigt [!] werde“ (PNÄ, Fiche 30, S. 2687), er habe Conti den Auftrag gegeben, sich mit der Frage zu befassen (PNÄ, Fiche 30, S. 2687f.). Bei der Behandlung von Rechtsfragen sollte er sich der Unterstützung von Lammers „bedienen“ (PNÄ, Fiche 30, S. 2688). Nach eigener Aussage sprach sich Lammers selbst für die Regelung „durch ein Gesetz“ aus. Hitler habe gesagt, dass „alles noch geprüft werden“ könne, er habe den „Auftrag“ für Conti aufrechterhalten (PNÄ, Fiche 30, S. 2688).

74 Vgl. dazu auch Gruchmann (1988), S. 508. Er gab allerdings die Aussage nicht korrekt wieder, als er schrieb, Lammers habe schon im Juli 1939 bei einer Besprechung mit Hitler ein „Euthanasie“-Gesetz gefordert. Nota bene: In einer Aussage vom 4.7.1960 stellte Lammers den Sachverhalt anders dar. Nun gab er an, vor Beginn des Krieges „inoffiziell“ von Gesprächen über „Euthanasie“ erfahren zu haben. Nach Beginn des Krieges sei er von Böhler und Brandt unterrichtet worden, dass sie „dem Führer über den Start der Euthanasie berichten wollten“. Er habe erklärt, dass ein Gesetz notwendig sei und einen Entwurf formuliert. Vgl. dazu Klee 1985, S. 86.

Nach der Besprechung (laut Lammers also nach dem September/Oktober 1939) entwarf Lammers nach eigener Aussage einen Gesetzestext, der u.a. eine Begrenzung auf „schwerste“ Fälle enthalten und Kriegsversehrte ausgenommen habe (PNÄ, Fiche 30, S. 2689). Nach einigen Wochen habe Conti ihn angerufen und mitgeteilt, dass Hitler ihm, Conti, den „Auftrag“ entzogen habe (PNÄ, Fiche 30, S. 2689).

Lammers sagte in Nürnberg weiter aus, dass im Frühjahr 1940 Philipp Bouhler, der Leiter der Kanzlei des Führers, ihn in Belgien besucht und gesagt habe, dass Hitler ihm, Bouhler, „nunmehr den Auftrag zur Lösung der Euthanasiefrage“ geben wolle (PNÄ, Fiche 30, S. 2689). Lammers legte daraufhin nach eigener Aussage Bouhler seinen Entwurf aus dem Jahr 1939 mit der Bemerkung vor, dass man ein Gesetz schaffen solle (PNÄ, Fiche 30, S. 2689f.). Bouhler habe den Entwurf zwar nicht ausdrücklich abgelehnt, aber gemeint, dass man die Vorschläge von Lammers auch „im Verwaltungswege“ umsetzen könne (PNÄ, Fiche 30, S. 2690). Lammers habe Bouhler daraufhin erklärt, dass er, Lammers, „in der Angelegenheit noch einmal Vortrag halten müsse“. Dies sei kurz darauf geschehen. Hitler habe den Entwurf von Lammers durchgelesen und ihn dann zwar nicht „ausdrücklich abgelehnt“, aber doch erklärt, „dass ihm aus politischen Gründen ein Gesetz unerwünscht“ sei (PNÄ, Fiche 30, S. 2690).

Lammers hörte anschließend nach eigener Aussage „viele Monate lang von der Angelegenheit nichts mehr“ (PNÄ, Fiche 30, S. 2690). Explizit befragt gab Lammers noch an (dies klingt allerdings nicht sehr glaubhaft für jemand, der so „hitlernah“ situiert war wie Lammers), erst Ende des Jahres 1940 vom „Ermächtigungserlass“ für Bouhler und Brandt (datiert auf den 1.9.1939) erfahren zu haben (PNÄ, Fiche 30, S. 2690).

## 9. Hans Hefelmann und der Beginn der Arbeit an einem Gesetzentwurf in der Kanzlei des Führers

Schon mehrfach wurde die ausführliche Aussage von Hans Hefelmann aus dem Jahr 1960 im Zuge des Heyde-Verfahrens zum Thema „Euthanasie“-Gesetzentwürfe erwähnt. Sie soll im Folgenden im Detail besprochen werden. Vorab einige Angaben zu Hefelmann:

*Hans Hefelmann wurde am 4.10.1906 als Sohn eines Textilfabrikanten in Dresden geboren.<sup>75</sup> Er studierte vier Semester an der Technischen Hochschule in München und zwei Semester an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin. In Berlin promovierte er 1932 zum Dr. agrar. 1934 wurde er Mitarbeiter in der Dienststelle des Wirtschaftsbeauftragten beim Stellvertreter des Führers. Am 2.1.1936 nahm Hefelmann die Arbeit in der Kanzlei des Führers auf. 1937 wurde er Referent im Amt II (Referat II a). Im Januar 1943 trat er in die Wehrmacht ein. Im April oder Mai 1943 kam er an die Ostfront, wo er erkrankte. Am 31.3.1944 wurde er aus der Wehrmacht entlassen und kehrte, unterbrochen von mehreren Kuraufenthalten, in die Kanzlei des Führers zurück. Ab Januar 1945 leitete er nach eigener Angabe ein Flüchtlingslager in Stadtroda (Thüringen). Nach dem Krieg blieb er unbehelligt. Hefelmann ging 1947 nach Österreich, 1948 dann nach Argentinien. Im Dezember 1955 kehrte er nach Deutschland zurück und nahm hier Anfang 1956 eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Bekleidungsfirma auf. Nach der Verhaftung von Werner Heyde, die im November 1959 erfolgte, setzte er sich nach Spanien ab, kehrte jedoch im August 1960 in die BRD zurück. Er stellte sich am 30.8.1960 in München (es lag ein Haftbefehl gegen ihn vor). Im Mai 1962 erhob die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Anklage gegen ihn. Er wurde nach skandalösen Gutachten aufgrund seines angeblich schlechten Gesundheitszustandes im September 1964 für vorläufig verhandlungsunfähig, dann am 8.10.1972 für „dauernd verhandlungsunfähig“ erklärt. Hefelmann verstarb am 12.4.1986 in München.*

Bevor näher auf die Aussage von Hefelmann einzugehen ist, muss erwähnt werden, dass er zwar ein gutes Gedächtnis hatte, dass seine Angaben aber

75 Zu Hefelmann vgl. Benzenhöfer 2008, S. 43f.

nicht immer ganz korrekt und manchmal auch einfach falsch waren.<sup>76</sup> Seine Aussage darf also nicht mit einer Tatsachenfeststellung verwechselt werden (bei Bezug darauf ist konsequent zu sagen: laut Hefelmann).

Zum Beginn der Initiative, ein „Euthanasie“-Gesetz zu schaffen, sagte Hefelmann Folgendes: „Auf Grund von Besprechungen zwischen Dr. Linden, Dr. Heinze, Dr. Wentzler und mir waren Dr. Linden und ich zu der Überzeugung gelangt, dass trotz des für die an der ‚Aktion‘ Beteiligten durch das Schreiben Hitlers vom 1.9.1939 bestehenden Schutzes vor einer Strafverfolgung die Schaffung eines Gesetzes notwendig sei, um die erforderliche Rechtssicherheit und eine klare Begrenzung des Komplexes zur Tötung Schwerstkranker herbeizuführen“ (GSF S. 472).

Wenn die Angaben stimmen, dann lag die Initiative bei einem Personenkreis, der 1939 mit der Planung der „Kindereuthanasie“ befasst gewesen war:

*Herbert Linden (1899-1945), Dr. med., seit 1925 Mitglied der NSDAP, war seit 1933 als Ministerialbeamter im Reichsinnenministerium tätig; im Sommer 1934 wurde er Oberregierungsrat und Referent für das Irrenwesen in der Abteilung IV (Gesundheitswesen und Volkspflege). Er wurde bekannt als Kommentator der Nürnberger Rassengesetze (mit Wilhelm Franke, 1935) und des Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetzes (mit Arthur Gütt und Franz Maßfeller, 1936). Er war auch Mitglied im Sachverständigenausschuss für Bevölkerungs- und Rassenpolitik (1936/37). 1939 war er nach den Aussagen von Hans Hefelmann an der Planung der „Kindereuthanasie“ und der „Aktion T 4“ beteiligt.*

*Hans Heinze (1895-1983), PD Dr. med. (außerordentlicher Professor Berlin: 1943), Psychiater und Neurologe, Leiter der Anstalt Brandenburg-Görden, war an der Planung und Durchführung der „Kindereuthanasie“ beteiligt (er gehörte zu den Gutachtern des „Reichsausschusses“).<sup>77</sup> In seiner Anstalt in Görden wurde die erste „Kinderfachabteilung“ zur Beobachtung bzw. Tötung von „Reichsausschuss“-Kindern eingerichtet (wohl im April 1940). Als Gutachter der „Aktion T 4“ wurde Heinze schon am 17.11.1939 geführt. Im Rahmen der „T 4“ wurden seit Mai 1940 Patienten aus seiner Anstalt nach Brandenburg und Bernburg gebracht und dort vergast.*

76 Von seinen Aussagen zur „Kindereuthanasie“, speziell zu den „Kinderfachabteilungen“, ist bekannt, dass vieles von dem, was Hefelmann aussagte, richtig war, einiges aber auch nicht; vgl. Benzenhöfer 2000b, S. 76-81.

77 Zu Heinze vgl. ausführlich Benzenhöfer 2002, S. 9-51.

*Ernst Wentzler (1891–1973), Dr. med., Leiter einer privaten Kinderklinik in Berlin-Frohnau, war an der Planung und Durchführung der „Kindereuthanasie“ beteiligt. Er zählte zu den Gutachtern des „Reichsausschusses“.*

Laut Hefelmann formulierten er selbst und Linden dann einen Gesetzentwurf: „Daraufhin haben Dr. Linden und ich ein entsprechendes Gesetz paraphiert [sic] und mit Dr. Heinze und Dr. Wentzler im einzelnen besprochen“ (GSF S. 472). Dieser Entwurf ist nicht erhalten. Es ist nicht klar, wann genau er formuliert wurde (sicher ist nur, dass dies nach dem Oktober 1939, also nach der Unterzeichnung des „Euthanasie“-Erlasses durch Hitler geschah).

Hefelmann schaltete laut eigener Aussage nach der Besprechung mit Linden, Heinze und Wentzler und der Überarbeitung des Entwurfs dann seinen Vorgesetzten in der Kanzlei des Führers, Viktor Brack, ein: „Nach der Abfassung eines dem Beratungsergebnis entsprechenden weiteren Entwurfs haben Dr. Linden und ich diesen Brack vorgelegt. Brack billigte diesen Entwurf und schloss sich auch der von uns vertretenen Auffassung zur Frage der Einführung eines solchen Gesetzes an“ (GSF S. 472).

Zu dem oben schon erwähnten Brack ist kurz Folgendes zu sagen:

*Viktor Brack wurde am 9.11.1904 in Haaren geboren.<sup>78</sup> Nach dem Abitur an einer Oberrealschule studierte er von 1923 bis 1928 Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Hochschule in München. 1928 schloss er das Studium mit einem Diplom in Wirtschaftswissenschaften ab. Von 1923 bis 1927 war er Mitglied der Artillerie-Hundertschaft des SA-Regiments München. Im Dezember 1929 trat er in die NSDAP und gleichzeitig in die SS ein. Seine Parteinummer war 173.388, seine SS-Nummer 1.940. Im Sommer 1932 bestellte ihn Bouhler, laut Brack damals Reichsgeschäftsführer der NSDAP, zu „ganztägigem Dienst“ in das Braune Haus in München. 1933 war er als Adjutant Bouhlers tätig, mit dem Titel eines Stabsleiters. 1934 wechselte er mit Bouhler in die neugegründete Kanzlei des Führers nach Berlin. 1936 erhielt er nach eigener Aussage die Leitung des Amtes II, er trug nun den Titel eines Reichsamtsleiters. Später wurde er Oberdienstleiter. Er fungierte nach eigener Aussage als persönlicher Vertreter Bouhlers. Brack wurde (als Nichtarzt) im Nürnberger Ärzteprozess angeklagt und am 20.8.1947 zum Tode verurteilt (das Urteil wurde am 2.6.1948 vollstreckt). Er hatte in einer Erklärung am 19.10.1946 in Nürnberg zugegeben (naturgemäß mit dem Versuch der Mini-*

78 Zu Brack vgl. Benzenhöfer 2008, S. 42-43.

mierung seiner Rolle), der „Verbindungsmann“ zwischen Bouhler und den Ärzten gewesen zu sein, „die mit dem Euthanasie-Programm zu tun hatten“.

Brack gab in Nürnberg (siehe oben Fußnote 1 und 4) zu, mit einem Gesetzentwurf befasst gewesen zu sein. Er erwähnte in seiner Aussage vom 15.5.1947 allerdings den Namen seines früheren Untergebenen Hefelmann nicht, sondern sagte nur, dass er von Bouhler, dem Leiter der Kanzlei, „beauftragt“ worden sei, ein Gesetz zu schaffen (siehe oben Fußnote 4). An der wichtigen Rolle von Hefelmann ist allerdings nicht zu zweifeln.

## 10. Die Versendung eines Gesetzentwurfs an eine größere Zahl von Personen am 3.7.1940

Laut Hefelmann wurde der von Brack gebilligte Gesetzentwurf dann an eine größere Anzahl von Personen geschickt. Wörtlich sagte Hefelmann: „Zunächst aber sollte der Entwurf in einem noch grösseren Gremium beraten werden. Im Einvernehmen mit Brack habe ich den Entwurf vervielfältigen lassen, ein Gremium, das aus Ärzten der ‚T 4‘, des ‚Reichsausschusses‘, einzelnen anderen Ärzten, einigen Juristen, einigen Medizinaldezernenten der öffentlichen Verwaltung, einem Soziologen und ich glaube noch einem Philosophen bestand, ausgewählt und die Vervielfältigung mittels Schnellbriefs an diesen Personenkreis zur [Seitenwechsel] Stellungnahme versandt“ (GSF S. 472f.).<sup>79</sup>

Zu diesem Passus der Aussage von Hefelmann sind zwei Punkte anzumerken:

1.) Bei den Angeschriebenen handelte es sich sicherlich nicht um ein „Gremium“, es war keine „feste“ Gruppe.

2.) Wann dieser Entwurf versandt wurde, sagte Hefelmann nicht. Aufgrund einer Angabe im weiteren Verlauf seiner Aussage wird aber klar, dass es vor seinem Sommerurlaub geschehen sein muss. Bezieht man den unten

79 Die Charakteristik der Gruppe durch Hefelmann erscheint zutreffend, auch wenn man sie mit dem vergleicht, was bezüglich der Angeschriebenen sicher bekannt ist (siehe unten).



zu besprechenden Brief von Irmfried Eberl vom 6.7.1940 mit ein, dann kann erschlossen werden, dass es sich bei dem (erstmal) an die „größere“ Gruppe versandten Entwurf um den von Eberl „besprochenen“, am 3.7.1940 versandten Gesetzentwurf (noch ohne Durchführungsbestimmungen) handelte.

Hefelmann machte nicht nur Angaben zu den Berufen bzw. Funktionen der Mitglieder dieser „größeren“ Gruppe, sondern nannte auch Namen: „Zu diesem Gremium gehörten nach meiner Erinnerung: Professor Dr. Catel, Professor Dr. Heyde, Professor Dr. Nitsche, Professor Dr. Schneider, Professor Dr. de Crinis, Professor Dr. Schultze, Senator Dr. Offerdinger (Hamburg), der Landeshauptmann Kolbow, Regierungsdirektor Dr. Fernholtz, Staatssekretär Stuckart (Jurist), Dr. Bühler (Jurist – Leiter des Rechtsamtes der NSDAP) [sic! Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP war Hans Frank; Anm. U.B.], die Medizinaldezernenten Dr. Sprauer und Dr. Staehle [richtig: Stähle], eventl. auch Professor Dr. Kihn, die Anstaltsdirektoren Dr. Pfannmüller, *Dr. Eberl* [Hervorhebung U.B.], Dr. Schumann, Dr. jur. und med. Hoffmann ([Sudetengau] [gemeint wohl: Dr. Dr. Hever, Wiesengrund], Dr. Bayer (Rothenburgsort bei Hamburg), Dr. Möckel (Wiesloch/Baden) [Angabe unsicher; siehe dazu unten], und noch einige andere, an die ich mich nicht mehr erinnere. Ich schätze, dass es insgesamt 30 Personen waren, die von mir angeschrieben wurden“ (GSF S. 473).

Im Folgenden finden sich einige Angaben zu den von Hefelmann genannten Personen (in alphabetischer Reihenfolge). Die Angaben stammen, wenn nicht anders vermerkt, aus dem Internet (meist Wikipedia; die Artikel wurden eingesehen bzw. ausgedruckt am 20.7.2016); sie sind von daher cum grano salis zu nehmen. Die Berufsangaben in den Kurzbiographien beziehen sich vorzugsweise auf die Zeit um 1940. In der Kopfzeile wurde noch (in der Form: [Exzerpt: ja] oder [Exzerpt: nein]) vermerkt, ob ein Exzerpt der Stellungnahme dieser Person zu dem *später* (am 31.8.1940, siehe Kapitel 14-16) versandten überarbeiteten Gesetzentwurf (mit Durchführungsbestimmungen) vorhanden ist.

„[Anstaltsdirektor] Dr. Bayer (Rothenburgsort bei Hamburg)“ [Exzerpt: nein]

*Wilhelm Bayer (1900-1972), Dr. med., Kinderarzt, leitete seit Mitte 1934 das Kinderkrankenhaus Rothenburgsort (Hamburg). Hier wurde Mitte 1940 eine „Kinderfachabteilung“ des „Reichsausschusses“ eingerichtet.*

„Dr. Bühler (Jurist – Leiter des Rechtsamtes der NSDAP) [sic! Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP war Hans Frank; Anm. U.B.]“ [Exzerpt: nein]

*Josef Bühler (1904–1948, hingerichtet), Dr. jur., war spätestens seit 1938 Leiter des Büros von Hans Frank, seines Zeichens Reichsminister ohne Geschäftsbereich. 1939 wurde Bühler Ministerialdirektor. Ab 1940 war er Chef des Amtes des Generalgouverneurs Hans Frank in Krakau, ab März 1940 als Staatssekretär. Bühler war für zahlreiche antipolnische und antijüdische Maßnahmen verantwortlich; er nahm auch an der Wannseekonferenz Anfang 1942 teil.*

„Professor Dr. Catel“ [Exzerpt: nein]

*Werner Catel (1894–1981), Prof. Dr. med., war seit 1933 Direktor der Universitätskinderklinik in Leipzig. Er war an der Vorbereitung und Durchführung der „Kindereuthanasie“ beteiligt (u.a. als Gutachter des „Reichsausschusses“).*

„Professor Dr. de Crinis“ [Exzerpt: ja]

*Maximilian (auch: Max) de Crinis (1889–1945, Suizid), Prof. Dr. med. Der gebürtige Österreicher war seit 1938 in Berlin Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie und Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität. 1940 wurde er zusätzlich Referent für medizinische Sachfragen im Reichswissenschaftsministerium. Er war 1939 bei mindestens einer Planungsbesprechung für die „Aktion T 4“ zugegen.*

„[Anstaltsdirektor] Dr. Eberl“ [Exzerpt: ja]

*Irmfried Eberl (1910–1948, Suizid), Dr. med., wurde im Februar 1940 ärztlicher Leiter des „Euthanasie“-Gasmordzentrums Brandenburg; nach der Schließung von Brandenburg übernahm er im November 1940 die Leitung des Gasmordzentrums Bernburg. Nach dem Ende der „Aktion T 4“ wurde er 1942 Leiter des Holocaust-Vernichtungszentrums Treblinka.*

„Regierungsdirektor Dr. Fernholtz [richtig: Fernholz]“ [Exzerpt: nein]

*Alfred Fernholz (1904–1993), Dr. med., Psychiater, leitete ab 1938 die Abteilung „Volkspflege“ im sächsischen Innenministerium. Er war an der Durchführung der „Euthanasie“-Maßnahmen in Sachsen beteiligt. 1941 wurde er „Gaugesundheitsführer“ und Regierungsdirektor.*

„Professor Dr. Heyde“ [Exzerpt: nein]

*Werner Heyde (1902–1964), Prof. Dr. med., war seit 1939 Direktor der Universitätsnervenklinik Würzburg. Er war an der Planung und Durchführung der „Aktion T 4“ beteiligt (unter anderem als Obergutachter).*

„[Anstaltsdirektor] Dr. jur. und med. Hoffmann [(Sudetengau) [gemeint evtl.: Dr. Dr. Hever, Wiesengrund]“ [Exzerpt Hoffmann: nein; Exzerpt Hever: nein]

*Einen Anstaltsdirektor Dr. jur. Dr. med. Hoffmann im Sudetengau gab es nicht. Es gab aber einen Dr. med. Dr. jur. Karl Hever (1892–?).<sup>80</sup> Er wurde entweder Ende 1939 oder Anfang 1940 kommissarischer Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Wiesengrund (Dobřany). In Wiesengrund wurde (der Zeitpunkt ist unklar) im Rahmen der „Kindereuthanasie“ eine „Kinderfachabteilung“ eingerichtet, deren Leitung Hever übernahm. Ob Hever zu den Adressaten des Anschreibens zählte, ist aber nicht gesichert; bei den Exzerpten der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf vom 31.8.1940 findet sich nichts von ihm.*

„eventl. auch Professor Dr. Kihn“ [Exzerpt: ja]

*Berthold Kihn (1895–1964), Prof. Dr. med., leitete von Oktober 1938 bis 1945 die Psychiatrische Universitätsklinik in Jena. Er war seit dem 5.6.1940 als Gutachter für die „Aktion T 4“ tätig.*

„Landeshauptmann Kolbow“ [Exzerpt: nein]

*Karl Friedrich (auch: Karl-Friedrich) Kolbow (1899–1945), Diplombergbauingenieur, wurde 1933 Staatskommissar für den Provinzialverband Westfalen und Landeshauptmann der Provinz Westfalen. Er war für Jugendhilfe, Fürsorgeerziehung und die Psychiatrie in Westfalen zuständig und an der Durchführung der „Euthanasie“-Maßnahmen in Westfalen beteiligt.*

80 Zu Hever vgl. Benzenhöfer et al. 2006, S. 10–16. Auch in seiner Aussage zu den „Kinderfachabteilungen“ vom 11.11.1960 vor der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (vgl. Benzenhöfer 2000b, S. 41 und S. 79) verwies Hefelmann auf einen gewissen „Dr. Dr. Hoffmann, der Mediziner und Jurist war“ und eine Heil- und Pflegeanstalt „in der Nähe von Eger“ leitete. Auch hier verwechselte er aller Wahrscheinlichkeit nach Hoffmann mit Hever.

„Professor Dr. Nitsche“ [Exzerpt: nein]

*Paul Nitsche (1876–1948, hingerichtet), Dr. med., war seit Anfang 1940 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen (zuvor leitete er die Heil- und Pflegeanstalt Pirna-Sonnenstein). Er war an der Durchführung der „Aktion T 4“ beteiligt (seit dem 28.2.1940 als Gutachter; seit Mai 1940 als Obergutachter).*

„Senator Dr. Ofterdinger (Hamburg)“ [Exzerpt: nein]

*Friedrich Ofterdinger (1896–1946), Dr. med., war 1933 kurz Senator in Hamburg; er leitete seit 1933 die Gesundheits- und Fürsorgebehörde in Hamburg (unter Beibehaltung des Titels „Senator“); seit 1938 war er hauptamtlicher Beigeordneter für die Gesundheitsverwaltung in der Gemeindeverwaltung. Er war an der Planung und Durchführung der „Euthanasie“-Maßnahmen in Hamburg beteiligt.*

„[Anstaltsdirektor] Dr. Pfannmüller“ [Exzerpt: ja]

*Hermann Pfannmüller (1886–1961), Dr. med., leitete seit dem 1.2.1938 die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar bei München. Seit dem 17.11.1939 war er Gutachter der „Aktion T 4“. In seiner Anstalt wurde 1940 eine „Kinderfachabteilung“ des „Reichsausschusses“ eingerichtet.*

„Professor Dr. Schneider“ [Exzerpt: ja]

*Carl Schneider (1891–1946, Suizid), Prof. Dr. med., war seit 1933 Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik in Heidelberg. Er war seit dem 20.4.1940 Gutachter für die „Aktion T 4“.*

„Professor Dr. Schultze“ [Exzerpt: ja]

*Walter Schultze (1894–1979), Prof. (1934 Honorarprof. München) Dr. med., war von 1934 bis 1945 Ministerialdirektor im bayerischen Staatsministerium (zuständig für das Gesundheitswesen) – als solcher war er in die Durchführung der „Aktion T 4“ involviert; von 1935 bis 1944 war er Leiter des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes („Reichsdozentenführer“).*

„[Anstaltsdirektor] Dr. Schumann“ [Exzerpt: ja]

*Horst Schumann (1906–1983), Dr. med., war Ende 1939 für den Aufbau des „Euthanasie“-Gasmordzentrums Grafeneck zuständig, wo im Januar 1940 die ersten Patienten ermordet wurden. Er leitete Grafeneck, bis er Ende Mai oder Anfang Juni 1940 Leiter des Gasmordzentrums Pirna-Sonnenstein wurde.*

„[Medizinaldezernent] Dr. Sprauer“ [Exzerpt: ja]

*Ludwig Sprauer (1884–1962), Dr. med., war seit 1934 Leiter der Gesundheitsabteilung im badischen Innenministerium (seit 1938 als Regierungsdirektor, später als Ministerialrat; seit 1943 führte er den Titel Professor). Sprauer oblag die administrative Durchführung der „Euthanasie“-Maßnahmen in Baden.*

„[Medizinaldezernent] Dr. Staehle [richtig: Stähle]“ [Exzerpt: ja]

*Eugen Stähle (1890–1948), Dr. med., leitete seit 1933 als Ministerialbeamter die Abteilung Gesundheitswesen im württembergischen Innenministerium (seit 1943 führte er den Titel Professor). Stähle oblag die administrative Durchführung der „Euthanasie“-Maßnahmen in Württemberg.*

„Staatssekretär Stuckart (Jurist)“ [Exzerpt: nein]

*Wilhelm Stuckart (1902–1953), Dr. jur., seit 1933 preußischer Ministerialbeamter (1934: „Staatssekretär“); seit 1935 Ministerialbeamter im Reichsinnenministerium (seit 1938 mit dem offiziellen Titel „Staatssekretär“). Er war u.a. mit der Ausarbeitung antijüdischer Gesetze befasst; 1942 nahm er an der Wannsee-Konferenz teil. 1947 wurde er im Wilhelmstraßen-Prozess angeklagt.*

„[Anstaltsdirektor] Dr. Möckel (Wiesloch/Baden) [Angabe unklar]“ [Exzerpt: nein]

*Die Angabe von Hefelmann, der Psychiater Dr. Wilhelm Möckel, 1940 Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, sei einbezogen gewesen, muss als unsicher beurteilt werden. Möckel soll die aktive Teilnahme an der „Euthanasie“ abgelehnt haben. Falls die Erinnerungspur Wiesloch richtig ist, könnte Hefelmann hier Dr. Arthur Schreck gemeint haben. Der Psychiater Schreck war bei Kriegsbeginn Leiter der Pflegeanstalt Rastatt, die noch im September 1939 nach Zwiefalten verlegt wurde. Er war seit dem 28.2.1940 Gutachter der „Aktion T 4“. Nota bene: Schreck wurde aber erst am 21.10.1940 an die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch versetzt und zum stellvertretenden Direktor ernannt. Nach eigener Angabe wurde er im Dezember 1940 von Ministerialrat Sprauer instruiert und übernahm die Leitung einer „Kinderfachabteilung“ in Wiesloch.*

Es wurde schon erwähnt, dass die Angaben von Hefelmann nicht mit Tatsachen verwechselt werden dürfen. Auch in diesem Fall ergab die Kontrolle einen Fehler (siehe unter „Hoffmann“) und eine zumindest unsichere Angabe

(siehe unter „Möckel“). Ein weiterer Punkt mahnt zur Vorsicht: Hefelmann nannte hier 20 Personen (inklusive Kihn, bei dem Hefelmann ein „eventl.“ hinzugefügt hatte, aber ohne den Sonderfall Heydrich; siehe dazu unten Kapitel 12).<sup>81</sup> Von diesen 20 Personen sind nur 10 mit Exzerpten von Stellungnahmen zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf vertreten (de Crinis, Eberl, Heydrich, Kihn, Pfanmüller, C. Schneider, Schultze, Schumann, Sprauer, Stähle; siehe dazu unten Kapitel 15).<sup>82</sup>

- 81 Laut Hefelmann war die Gruppe, die am 3.7.1940 angeschrieben wurde, mit der identisch, die am 31.8.1940 angeschrieben wurde: „Nach meinem Urlaub wurden dann noch die Stellungnahmen ausgewertet, ein neuer Entwurf geschrieben und gleichzeitig auch Durchführungsbestimmungen paraphiert. Wie ich [Seitenwechsel] aus dem Schreiben des Dr. Eberl, vom 10.9.1940 (aaO.) ersehe und mir jetzt wieder Erinnerung ist, wurde auch dieser neue Entwurf mit den Ausführungsbestimmungen *dem gleichen Kreis zur erneuten Stellungnahme* [Hervorhebung U.B.] übersandt“ (GSF S. 473f.). Es ist auffällig, dass Hefelmann in Bezug auf die Sendung vom 3.7.1940 Heinze und Wentzler nicht anführte, mit denen er nach seiner Aussage (siehe oben) zu Beginn der Initiative diskutiert hatte. Dies ist umso auffälliger, da Stellungnahmen von Heinze und Wentzler zu dem am 31.8.1940 versandten Entwurf exzerpiert wurden. Wahrscheinlich hatte Hefelmann Heinze und Wentzler bei der Aufzählung einfach nur vergessen. Nur nebenbei: Auch Brack und Linden dürften informiert gewesen sein.
- 82 Umgekehrt erwähnte Hefelmann von den 25 bekannten „Stellungnehmern“ zu dem am 31.8.1940 versandten Entwurf (siehe unten Kapitel 15) in dieser Aussage 13 nicht (Falthäuser, Jekelius, Kaldewey, Lenz, Lonauer, Mauz, Pohlisch, Renno, Schmidt, Schnell, Steinmeyer, Ullrich und Vellguth).

## 11. Der am 3.7.1940 versandte Gesetzentwurf im Spiegel des Briefes von Irmfried Eberl vom 6.7.1940 an den „Reichsausschuss“

Wie oben angegeben, gehe ich davon aus, dass es sich bei dem (erstmal) an eine „größere“ Gruppe versandten Entwurf um den laut Brief von Irmfried Eberl vom 6.7.1940 am 3.7.1940 an ihn geschickten Gesetzentwurf (noch ohne Durchführungsbestimmungen) handelte.<sup>83</sup> Der Brief von Eberl vom 6.7.1940 ist nun etwas genauer zu betrachten.

Eberl antwortete mit seinem Brief an den „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ (Berlin W 9; Postfach 101), also an die Kanzlei des Führers, auf einen ihm am 3.7.1940 per Schnellbrief (so der Betreff des Briefes; vgl. GSF S. 475) zugesandten Entwurf eines „Euthanasie“-Gesetzes (der Brief ist im Anhang unten wiedergegeben).

Aus den ersten Zeilen des Briefes von Eberl geht hervor, dass er nicht erst durch den Schnellbrief des „Reichsausschusses“ vom 3.7.1940 von den Arbeiten an einem Gesetzentwurf erfahren hatte. Er wusste, dass das Gesetz ursprünglich den Titel tragen sollte „Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger“, er wusste auch, dass der Titel „fallen gelassen werden musste“ (GSF S. 475). Laut Eberl trug der Entwurf zum Zeitpunkt der Versendung das Wort „Sterbehilfe“ im Titel (GSF S. 475). Er umfasste sieben Paragraphen (GSF S. 478; die Paragraphen 3, 5, 6 und 7 erwähnte Eberl nur in Überschriften, kommentierte sie aber nicht). Durchführungsbestimmungen waren nicht versandt worden; Eberl wusste aber, dass es solche Bestimmungen geben sollte, denn er gab in seinem Brief „Anregungen“ dafür (GSF S. 479-481).

Aus dem Brief von Eberl wird deutlich, dass es im Entwurf in § 1 um die Freigabe der „aktiven Sterbehilfe“ für Schwerkranke auf Verlangen ging (der Amtsarzt sollte eingeschaltet werden und die Genehmigung erteilen; vgl.

83 Hefelmann sagte zum Inhalt des (vor dem Sommerurlaub) versandten Entwurfs nur: „Über den Inhalt des Gesetzentwurfes kann ich heute Einzelheiten nicht mehr angeben. Ich vermag auch anhand der Stellungnahme des Dr. Eberl vom 6.7.1940 (LO ,Vorg. d. franz. Militärreg. Berlin betreffend Dr. Eberl['] den Inhalt des Entwurfes nicht mehr zuverlässig zu rekonstruieren“ (GSF S. 473).

GSF S. 477). Zum anderen (dies wurde in § 2 thematisiert) ging es um die Freigabe der Tötung von „unproduktiven“ Insassen von Heil- und Pflegeanstalten (vgl. GSF S. 476).

Da Eberl „vorinformiert“ war, kann davon ausgegangen werden, dass seine „Anregungen für Durchführungsbestimmungen“ nicht „freischwebend“ waren. Auf der Grundlage der „Anregungen“ kann demnach auf das im versandten Gesetzentwurf Enthaltene geschlossen werden. Dies ist vor allem bezüglich § 2 (genauer: bezüglich des darin beschriebenen Verfahrens) relevant. Eberl erwähnte in seinen „Anregungen für Durchführungsbestimmungen“ einen „Reichsbeauftragten“, dem „unproduktive“ Insassen von Heil- und Pflegeanstalten gemeldet werden sollten (GSF S. 480). Der „Reichsbeauftragte“ sollte ein Mitglied eines „Gutachterausschusses“ mit der Untersuchung des Falles aufgrund des vorliegenden Meldebogens betrauen.<sup>84</sup> Es ist wahrscheinlich, dass sowohl der „Reichsbeauftragte“ als auch der „Gutachterausschuss“ in § 2 des am 3.7.1940 versandten Gesetzentwurfs erwähnt worden waren.<sup>85</sup>

Mit Brief vom 16.7.1940 dankte der „Reichsausschuss“ Eberl für seine Stellungnahme (GSF S. 481f., Text siehe Kapitel 19.3).<sup>86</sup> Es wurde angekündigt, „den Entwurf der Durchführungsbestimmungen, die in Vorbereitung sind, [...] voraussichtlich demnächst zur Stellungnahme“ zu übersenden (GSF S. 482).

84 Weiter hieß es: Meldebogen und „Gutachten“ des Prüfers sollten dann vom „Reichsbeauftragten“ an die übrigen Mitglieder des „Gutachterausschusses“ versandt werden, die ihre Entscheidung dem „Reichsbeauftragten“ zu melden hätten. Der „Reichsbeauftragte“ würde dann die endgültige Entscheidung treffen; die beschlossenen Tötungen würden in „eigenen“ Anstalten des Reichsbeauftragten durchgeführt werden (GSF S. 480). Der Patient müsste hier noch mindestens sieben Tage beobachtet werden, der Leiter der Anstalt könnte Widerspruch beim Reichsbeauftragten einlegen und eine Nachprüfung beantragen (die zuletzt genannten Punkte waren wohl Vorschläge von Eberl).

85 Das hier beschriebene Verfahren erinnert an die „Aktion T 4“, doch gab es im Rahmen dieser Aktion keinen „Reichsbeauftragten“ (nur einen bzw. zwei Obergutachter).

86 Unter dem Text stand laut GSF S. 481 „gez.: Brack“. Das Kürzel im Absenderfeld „Dr. H/M.“ legt nahe, von Dr. H(efelmann) als Bearbeiter auszugehen (GSF S. 481).



## 12. Die Einschaltung von Reinhard Heydrich

Ein Punkt in der Aussage von Hefelmann ist an dieser Stelle noch gesondert zu besprechen: die Erwähnung der Einschaltung von Reinhard Heydrich, Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, in die von der Kanzlei des Führers initiierte „Erörterung“. Dabei ist der Kontext wichtig. Hefelmann sagte wörtlich: „Nach meinem Urlaub wurden dann noch die Stellungnahmen ausgewertet, ein neuer Entwurf geschrieben und gleichzeitig auch Durchführungsbestimmungen paraphiert. Wie ich [Seitenwechsel] aus dem Schreiben des Dr. Eberl, vom 10.9.1940 (aaO.) ersehe und mir jetzt wieder erinnerlich ist, wurde auch dieser neue Entwurf mit den Ausführungsbestimmungen dem gleichen Kreis zur erneuten Stellungnahme übersandt“ (GSF S. 473f.). Diese Aussendung erfolgte Ende August 1940 (siehe dazu unten). Nachdem er diese Aussendung erwähnt hatte, fiel Hefelmann der Name Heydrich ein, den er bei den Adressaten der ersten Aussendung (vom 3.7.1940) nicht genannt hatte. Hefelmann sagte: „Nun erinnere ich mich noch daran, dass sich im Laufe dieser Erörterung Heydrich einschaltete und seine Beteiligung an den Beratungen des Gesetzentwurfes verlangte. Dies führte dazu, dass das Gesetz zunächst die Überschrift erhielt: ‚Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger und ...‘. Ich glaube, dass der Zusatz ‚Asozialer‘ oder so ähnlich gelaftet hat. Durch die entsprechenden Zusätze in dem Gesetzentwurf war auch erkennbar geworden, dass Heydrich über den ursprünglichen Rahmen der Betroffenen hinausgehen wollte. Da Eberl in seinem Brief vom 6.7.1940 den vorerwähnten Gesetzestitel, wenn auch ohne den von mir angeführten Zusatz, erwähnt hat, glaube ich, dass die Einschaltung Heydrichs schon in einem früheren Stadium gewesen ist. Jedenfalls hat Brack auf meine Veranlassung erreicht, dass der auf Grund der Heydrich’schen Forderung hergestellte Entwurf wieder fallengelassen wurde“ (GSF S. 474).

Es ist unklar, wie Heydrich von der Gesetzesinitiative der Kanzlei des Führers erfuhr. Kurz zu seiner Person:

*Reinhard Heydrich (1904–1942), zunächst Berufsoffizier (1931 unehrenhaft entlassen), war ein Gefolgsmann Heinrich Himmlers, für den er den Sicherheitsdienst (SD) der SS aufbaute. 1936 wurde Himmler Chef der deutschen Polizei, Heydrich Chef der Sicherheitspolizei (Sipo). 1939 wurden SD und Sipo dem neu geschaffenen Reichssicherheitshauptamt mit Heydrich an der Spitze unterstellt.*

*Heydrich war für zahlreiche Mordaktionen gegen „Staatsfeinde“ und Juden verantwortlich. Er spielte eine zentrale Rolle bei der Planung und Durchführung des Holocaust, bevor er am 27.5.1942 in Prag von zwei Vertretern des tschechischen Widerstands getötet wurde.*

Die Angabe von Hefelmann zum Zeitpunkt der Einschaltung Heydrichs („in einem früheren Stadium“, d.h. vor dem 3.7.1940) ist als unsicher zu beurteilen (seine auf „Nichterwähnung“ im Brief von Eberl vom 6.7.1940 basierende Argumentation ist nicht schlüssig). Seine Aussage zu dem von Heydrich vorgeschlagenen Titel des Gesetzes war sehr detailliert. Diesbezüglich kann beim derzeitigen Forschungsstand aber nur gesagt werden, dass *laut Aussage von Hefelmann* Heydrich im Jahr 1940 ein „Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger und ...“ forderte, wobei nach der Erinnerung von Hefelmann der Zusatz „Asozialer“ oder so ähnlich gelautet hat“. Gesichert ist allerdings (Exzerpte sind erhalten, siehe unten), dass Heydrich Stellung zu dem am 31.8.1940 versandten „Euthanasie“-Gesetzentwurf mit Durchführungsbestimmungen nahm. In den Exzerpten (siehe Kapitel 19.5) findet sich kein Hinweis auf den von Hefelmann erwähnten radikalen „Asozialen“-Vorschlag.

### 13. Exkurs: Gottfried Ewald erfährt am 15.8.1940 von einem Gesetzentwurf

Am 8.8.1940 erhielt Prof. Gottfried Ewald, der Direktor der Universitätsnervenklinik und der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Göttingen, eine Einladung des Leiters der „Aktion T 4“ für den 15.8.1940 nach Berlin (Sueße/Meyer S. 100). Es sollten „dringende kriegswichtige Massnahmen auf dem Gebiete des Heil- und Pflegeanstaltswesens“ besprochen werden. Nach einer schriftlichen Aussage von Ewald vom 31.5.1949 traf er in Berlin an diesem 15.8.1940 zwölf Herren, fast ausschließlich Direktoren von Heil- und Pflegeanstalten (er nannte als Anwesende namentlich Heyde, Nitsche, Falthausen und Mauz; vgl. Sueße/Meyer S. 101). Heyde habe die Sitzung geleitet und gesagt, „die ‚Euthanasierung‘ müsse [...] weitergehen“; man wolle die Anwesenden als Gutachter beteiligen (Sueße/Meyer S. 101). Heyde sagte laut Ewald weiter, eine „juristische Sicherung der ‚Euthanasie‘ sei durch ein Gesetz gegeben, das unterschrittsreif sei und im Nebenzimmer liege, wo wir es nachher einsehen könnten. Der Führer habe es noch nicht unterschrieben, dies werde aber demnächst geschehen“ (Sueße/Meyer S. 101). Ewald meldete sich nach eigener Aussage darauf zu Wort und lehnte eine Gutachtertätigkeit ab. Heyde habe Ewald verabschiedet und ihm die Einsicht in das „Gesetz“ im Nebenzimmer verwehrt (Sueße/Meyer S. 102).

Nach seiner Rückkehr verfasste Ewald eine Stellungnahme gegen die „Euthanasie“-Bestrebungen, die er u.a. an Heyde, Conti<sup>87</sup> und Landeshauptmann Gessner schickte (Sueße/Meyer S. 103; Reiter S. 243). Ein Exemplar der Stellungnahme (wohl in Ab- oder Durchschrift) ist in Göttingen erhalten (Edition: Reiter S. 238-242; keine Angabe zum Adressaten). Bemerkenswert ist, dass sich Ewald in diesem Text nicht gegen den Krankenmord als Tatsache wandte, sondern sich gegen die Einführung eines „Gesetzes zur Vernichtung lebensunwerten Lebens“ aussprach. Laut Ewald werde es „ein Gesetz von so einschneidender Bedeutung und solcher Tragweite sein, dass an der Errichtung dieses Gesetzes meiner Ansicht nach nur der mitarbeiten kann, der sich für das Volk von diesem Gesetz einen Nutzen verspricht, der

87 Aus der Antwort von Conti wird deutlich, dass Ewald den Brief an ihn am 21.8.1940 abgeschickt hatte (Sueße/Meyer S. 103f.).

des Einsatzes auch wert ist“ (zitiert nach Reiter S. 238). Bezüglich des Inhalts des Gesetzes (bzw. des Gesetzentwurfs) wurde in dem Text kaum etwas ausgeführt; dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Ewald tatsächlich in Berlin keinen Einblick erhielt.<sup>88</sup>

Es sei nicht unerwähnt, dass der Psychiater Friedrich Mauz in einer Aussage vom 31.8.1948 die Sitzung in Berlin etwas anders als Ewald darstellte (Sueße/Meyer S. 102; in dem in dieser Arbeit wiedergegebenen Zitat von Mauz wird kein Sitzungsdatum genannt, durch die Erwähnung der ablehnenden Stellungnahme von Ewald wird aber klar, dass die Sitzung vom 15.8.1940 gemeint war). Nach der Darstellung von Mauz war man zur Erörterung „eines in Vorbereitung befindlichen Gesetzes über Euthanasiemaßnahmen“ zusammengerufen worden (Sueße/Meyer S. 102).<sup>89</sup>

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es am 15.8.1940 sowohl um die Anwerbung von Gutachtern als auch um die Diskussion eines „Euthanasie“-Gesetzentwurfs ging.<sup>90</sup> Festzuhalten ist aber, dass die gleich zu besprechende Liste mit Stellungnahmen von 25 Personen zu einem Gesetzentwurf in den Heidelberger Dokumenten nicht identisch ist mit einem „Protokoll“ dieser Sitzung (15.8.1940). Die Liste beruht, wie noch zu zeigen ist, auf schriftlichen Äußerungen zu einem am 31.8.1940 (also später) versandten Entwurf (siehe dazu Kapitel 14).

88 Ewald erwähnte nur, dass bezüglich der „Geisteskranken“ das Kriterium „unheilbar“ kein sicheres Kriterium sei und verwies auf die neuen Behandlungsmethoden bei Schizophrenie (Insulin- und Krampfbehandlung) (Reiter S. 240).

89 Laut Mauz leitete Nitsche (nicht Heyde) die Sitzung mit „etwa 25 bis 30“ Teilnehmern. Mauz bestätigte die Angabe von Ewald, wonach dieser seinen „ablehnenden Standpunkt“ „sehr scharf“ vorgebracht habe.

90 Ewalds Angabe, dass es um die Anwerbung von Gutachtern ging, erhält Plausibilität dadurch, dass ab dem 2.9.1940 Mauz als Gutachter der „Aktion T 4“ geführt wurde (im September 1940 kamen ferner Begusch, Sorger, Schmidt, Falthäuser, Heene, Fehringer und Bertha dazu; vgl. HD 133, S. 127891).

## 14. Die Stellungnahme von Irmfried Eberl zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf und ihre Rezeption in der Kanzlei des Führers

Durch Zufall blieb noch ein zweiter Brief von Irmfried Eberl an den „Reichsausschuss“ bezüglich eines „Euthanasie“-Gesetzentwurfs erhalten. Dieser Brief stammte vom 10.9.1940 (GSF S. 482; Edition siehe Kapitel 19.4.). Der Betreff lautete: „Ihr Schreiben vom 31.8.1940“ (GSF S. 482). Eberl hatte vom „Reichsausschuss“ am 31.8.1940 einen überarbeiteten Gesetzentwurf zugesandt bekommen, und zwar mit Durchführungsbestimmungen.

Dies bestätigt die Aussage von Hefelmann im Jahr 1960. Laut Hefelmann wurde „nach [seinem] Urlaub“ ein überarbeiteter Entwurf mit Durchführungsbestimmungen an den „gleichen Kreis [wie im Juli; Anm. U.B.] zur erneuten Stellungnahme übersandt“ (GSF S. 473f.).

Es ist hier nicht der Platz, um den Brief von Eberl vom 10.9.1940 eingehend zu besprechen, es sei nur soviel gesagt, dass er für eine Rekonstruktion des versandten Gesetzentwurfs und der Durchführungsbestimmungen nicht ausreicht.<sup>91</sup> Wichtig ist jedoch, dass mit Hilfe des Briefes geklärt werden kann, um was es sich bei der (undatierten) Liste mit Stellungnahmen von 25 Personen zu einem „Euthanasie“-Gesetzentwurf bzw. zu Durchführungsbestimmungen handelt, die in den Heidelberger Dokumenten erhalten ist (Edition siehe Kapitel 19.5). Der Name Eberl wurde auf der Liste an sechs Stellen erwähnt:

Unter der Überschrift „Zur Frage der Ermächtigung der Amtsärzte“ steht auf der Liste:

„Schumann ist für generelle Ermächtigung der Amtsärzte, ebenso Sprauer und Eberl“ (S. 126665).

Eberl schrieb am 10.9.1940:

<sup>91</sup> Eberl erwähnte z.B. einen „neuen Titel“ des Gesetzes, ohne allerdings diesen Titel zu nennen (GSF S. 482). Bezüglich des versandten Gesetzentwurfs ging er nur auf Teile ein (§ 1, § 4.3, § 4.4), wobei seine Kommentare kaum Rückschlüsse auf den Wortlaut des Entwurfs zulassen. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen lag auf den Durchführungsbestimmungen.

„Zu § 1 bezüglich des Euthanasie-Beauftragten stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, dass der Amtsarzt der gegebene Mann dafür ist, denn er allein ist in der Lage, sich jederzeit in den Dienst der Sache zu stellen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die entsprechende Untersuchung durchzuführen. Der einzige meines Erachtens erhebliche Einwand gegenüber den Amtsärzten wäre der, [Seitenwechsel] dass eine grosse Zahl der Amtsärzte klinisch nicht so viel Erfahrung besitzen wird, dass sie die nötige Autorität für eine solche Entscheidung besitzen könnten (GSF S. 482f.).

Unter der Überschrift „Art. 2<sup>2a</sup>“ der Durchführungsbestimmungen steht auf der Liste:

„Eberl wünscht keine Verhandlung mit Unterschrift und Zeugen; das sei unnötige Quälerei“ (BA 41150, S. 126680).

Eberl schrieb am 10.9.1940: „Zu Art. 2 Abs. 2 [der Durchführungsbestimmungen]:

Hier bitte ich zu bedenken, ob es zweckmässig ist, eine umfangreiche Aufnahmeverhandlung mit [Seitenwechsel] Unterschrift und Zeugen über den Wunsch des Kranken aufzunehmen, wenn der Kranke im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte seinem behandelnden Arzt gegenüber erklärt, er wolle von seinen Qualen erlöst werden und er dies vor dem Amtsarzt nochmals wiederholt. Dies sollte meines Erachtens genügen, denn es ist nach meiner Überzeugung eine unnötige Quälerei, dem Kranken noch zuzumuten, ein Protokoll zu unterfertigen oder sonstwie schriftlich dazu Stellung zu nehmen, sei es auch nur mit seiner Unterschrift“ (GSF S. 484f.).

Unter der Überschrift „Art. 2<sup>2a</sup>“ der Durchführungsbestimmungen steht weiter auf der Liste:

„Ausserdem wünscht er [Eberl] Vertretung des Amtsarztes durch einen benachbarten Amtsarzt, nicht generell durch Stellvertreter des ersteren, da die Stellvertreter oft jung seien“ (BA 41150, S. 126681).

Eberl schrieb am 10.9.1940 weiter zu Art. 2 Abs. 2 [der Durchführungsbestimmungen]:

„Bezüglich der Vertretung des besonders bevollmächtigten Arztes möchte ich hier festgelegt haben, dass die Vertretung durch den Amtsarzt des Nachbarkreises zu erfolgen hat. Die Stellvertreter sind nämlich meist junge Ärzte,

denen meines Erachtens in vielen Fällen die nötige Erfahrung abgehen wird“ (GSF S. 485).

Unter der Überschrift „Art. 2<sup>34</sup>“ der Durchführungsbestimmungen steht auf der Liste:

„Für die Heraufsetzung der Grenze bis zum 25. Jahr sind Eberl, [...]“ (BA 41150, S. 126682).

Eberl schrieb am 10.9.1940: „Zu Art. 2 Abs. 3 [der Durchführungsbestimmungen]:

Ich würde hier das 25. Lebensjahr einsetzen, da ich der Auffassung bin – wie ja auch in den Bemerkungen angeführt –, dass ein Mensch unter 25 Jahren sich der Tragweite seiner Entscheidung nicht restlos bewusst sein wird. Die Zahl der Fälle, wo es sich um Kranke handelt, die jünger als 25 Jahre sind, wird im wesentlichen doch derart gering sein, dass sie kaum ins Gewicht fällt“ (GSF S. 485).

Unter der Überschrift „Art. 2<sup>74</sup>“ der Durchführungsbestimmungen steht auf der Liste:

„Eberl hält 2<sup>7</sup> für überflüssig“ (BA 41150, S. 126685).

Eberl schrieb am 10.9.1940: „Zu Art. 2 Abs. 7 [der Durchführungsbestimmungen]:

„Zu diesem Absatz muss ich bemerken, dass ich denselben als eine Selbstverständlichkeit empfinde und ihn daher als überflüssig be- [Seitenwechsel] zeichnen möchte“ (GSF S. 485f.).

Unter der Überschrift „Art. 3<sup>44</sup>“ (der Durchführungsbestimmungen) steht auf der Liste:

„Eberl schlägt vor: „Alle Zustände, die lediglich Ausdruck normaler Altersvorgänge, nicht aber ..., ... können mit Genehmigung des Reichsbeauftragten als nicht unter § 2 fallend erklärt werden““ (BA 41150, S. 126689).

Eberl schrieb am 10.9.1940: „Zu Art. 3 Abs. 3 [der Durchführungsbestimmungen]:

Hier ist, glaube ich, klar ausgedrückt, dass geistig normale Sieche nicht darunter fallen. Anders erscheint mir jedoch der Absatz 4 zu sein. [...]. Ich würde es hier für zweckmässig erachten, wenn entweder von einem Psychiater hierzu ein ausführlicher Kommentar ausgearbeitet würde, der jeden Zwei-

fel von vornherein ausschliesst, oder der Punkt wie folgt gefasst würde: Alle Zustände, die lediglich Ausdruck normaler Altersvorgänge, nicht aber Folgen eines eigentlichen Krankheitsprozesses sind, können mit Genehmigung des Reichsbeauftragten als nicht unter § 2 fallend erklärt werden“ (GSF S. 486).

Es ist eindeutig, dass der Brief von Eberl für die Liste exzerpiert wurde. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass auch die anderen Texte auf der Liste auf schriftlichen Stellungnahmen zu der am 31.8.1940 erfolgten Versendung des Entwurfs und der Durchführungsbestimmungen beruhen.

Dass es sich bei der Liste nicht um ein Protokoll einer Sitzung handelte (wie Roth/Aly und viele andere unterstellten), ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass jeder Hinweis auf eine mündliche „Verhandlung“ fehlt (z.B. sind keine Eingriffe eines Diskussionsleiters und keine direkten Bezüge auf einen Vordner erkennbar).<sup>92</sup>

92 „Zusammenfassende“ Texte (wie z.B. „Schumann ist für generelle Ermächtigung der Amtsärzte, ebenso Sprauer und Eberl“; S. 126665) sind kein Beweis für einen „Diskussionsleiter“; sie gehen auf den Exzerptsteller zurück.



## 15. Die Personen, die zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf Stellung nahmen

Auf der Liste (die nach dem 10.9.1940, dem Tag der Absendung des zweiten Briefes von Eberl, entstanden ist) finden sich Exzerpte der Stellungnahmen von 25 Personen. Die Exzerpte wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Hans Hefelmann erstellt (es ist im Übrigen unklar, von wem die handschriftlichen Einträge auf der Liste stammen; in Frage kommen hier vor allem Brack und Bouhler; siehe dazu unten die Einleitung zu Kapitel 19.5).

Im Folgenden ist keine Analyse der Stellungnahmen möglich.<sup>93</sup> Es soll nur eine Kurzübersicht über die Personen geboten werden, deren Stellungnahmen exzerpiert wurden (wobei schon vorab zu erwähnen ist, dass nicht alle eindeutig identifiziert werden konnten; in der Regel war nur der Nachname angegeben). Die Angaben stammen, wenn nicht anders vermerkt, aus dem Internet (meist Wikipedia; die Artikel wurden eingesehen bzw. ausgedruckt am 20.7.2016); sie sind von daher cum grano salis zu nehmen. Wiederholungen in Bezug auf die von Hefelmann bezüglich der ersten Aussendung erwähnten Personen (siehe Kapitel 10) wurden in Kauf genommen. Die Berufsangaben in den Kurzbiographien beziehen sich vorzugsweise auf die Zeit um 1940. In der Kopfzeile wurde nach dem auf der Liste angegebenen Namen noch auf die Seitenzahl(en) mit entsprechender Nennung verwiesen und es wurde in der Form [Hefelmann: ja] bzw. [Hefelmann: nein] vermerkt, ob die entsprechenden Namen von Hefelmann genannt worden waren (siehe Kapitel 10):

De Crinis 126664, 126671, 126673, 126682 [Hefelmann: ja]

*Maximilian (auch: Max) de Crinis (1889–1945, Suizid), Prof. Dr. med. Der gebürtige Österreicher war seit 1938 in Berlin Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie und Direktor der Psychiatrischen und Nervenklिनik der Universität. 1940 wurde er zusätzlich Referent für medizinische Sachfragen im Reichswissenschaftsministerium. Er war 1939 bei mindestens einer Planungsbesprechung für die „Aktion T 4“ zugegen.*

93 Eine solche wäre nicht uninteressant.

Eberl 126665, 126680, 126681, 126682, 126685, 126689 [Hefelmann: ja]  
*Irmfried Eberl (1910-1948, Suizid), Dr. med. Er wurde im Februar 1940 ärztlicher Leiter des Gasmordzentrums Brandenburg; nach der Schließung von Brandenburg übernahm er im November 1940 die Leitung des Gasmordzentrums Bernburg. Nach dem Ende der „Aktion T 4“ wurde er 1942 Leiter des Holocaust-Vernichtungszentrums Treblinka.*

Faltlhauser 126662, 126665, 126671, 126682, 126684 [Hefelmann: nein]  
*Valentin Faltlhauser (1876-1961), Dr. med., Psychiater, leitete seit 1929 die Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren. Seit dem 6.9.1940 war er als Gutachter der „Aktion T 4“ tätig. In seiner Anstalt in Kaufbeuren wurde im Rahmen der „Kindereuthanasie“ eine „Kinderfachabteilung“ eingerichtet. 1942 referierte Faltlhauser bei einer Konferenz bayerischer Klinikdirektoren im Innenministerium in München über die Erfahrung mit der von ihm eingeführten fettlosen „Sonderkost“, durch die arbeitsunfähige Patienten nach ca. 3 Monaten verhungerten. Während dieser Tagung forderte der bayerische Staatskommissar Walter Schultze die Direktoren auf, die Verpflegung der nichtarbeitsfähigen Patienten zu reduzieren. Am 30.11.1942 erging durch Schultze der sogenannte Hungererlass, durch den Anstaltsdirektoren verpflichtet wurden, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. In Kaufbeuren kam es unter Faltlhauser ferner zu Patiententötungen durch Medikamente.*

Heinze 126665, 126667, 126671, 126682, 126688 [Hefelmann: ja]  
*Hans Heinze (1895-1983), PD Dr. med. (außerordentlicher Professor Berlin: 1943), Psychiater und Neurologe, Leiter der Anstalt Brandenburg-Görden, war an der Planung und Durchführung der „Kindereuthanasie“ beteiligt (er gehörte zu den Gutachtern des „Reichsausschusses“). In seiner Anstalt in Görden wurde die erste „Kinderfachabteilung“ zur Beobachtung bzw. Tötung von „Reichsausschuss“-Kindern eingerichtet (wohl im April 1940). Als Gutachter der „Aktion T 4“ wurde Heinze schon am 17.11.1939 geführt. Im Rahmen der „Aktion T 4“ wurden seit Mai 1940 Patienten aus seiner Anstalt nach Brandenburg und Bernburg gebracht und dort vergast.*

Heydrich 126665, 126669, 126682, 126685 [Hefelmann: ja]  
*Reinhard Heydrich (1904-1942), zunächst Berufsoffizier (1931 unehrenhaft entlassen), war ein Gefolgsmann Heinrich Himmlers, für den er den Sicherheitsdienst*

*(SD) der SS aufbaute. 1936 wurde Himmler Chef der deutschen Polizei, Heydrich Chef der Sicherheitspolizei (Sipo). 1939 wurden SD und Sipo dem neu geschaffenen Reichssicherheitshauptamt mit Heydrich an der Spitze unterstellt. Heydrich war für zahlreiche Mordaktionen gegen „Staatsfeinde“ und Juden verantwortlich. Er spielte eine zentrale Rolle bei der Planung und Durchführung des Holocaust, bevor er am 27.5.1942 in Prag von zwei Vertretern des tschechischen Widerstands getötet wurde.*

Jekelius 126665, 126671, 126682 [Hefelmann: nein]

*Erwin Jekelius (1905–1952), Dr. med., Psychiater, Neurologe. Nach diversen Tätigkeiten übernahm der gebürtige Österreicher 1939 die Leitung der Trinkerheilstätte Am Steinhof in Wien. Von Juli 1940 bis 1941 leitete er die Städtische Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund in Wien. Hier wurde im Rahmen der „Kindereuthanasie“ eine „Kinderfachabteilung“ eingerichtet. Ab 14.10.1940 war er Gutachter der „Aktion T 4“. 1940/41 leitete er überdies das Referat Geisteskrankenfürsorge beim Hauptgesundheitsamt in Wien.*

Kaldewey 126667, 126670, 126671 [Hefelmann: nein]

*Walter Kaldewey (1896–1954), Dr. med., Psychiater. Er wurde im Oktober 1938 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Marsberg, im Dezember 1939 wurde er Direktor der Heil- und Pflegeanstalt in Ellen (Bremen). Vom 28.2.1940 bis zum 29.1.1941 war er als Gutachter der „Aktion T 4“ tätig.*

Kihn 126660, 126662, 126664, 126671, 126682, 126685 [Hefelmann: „eventl.“]

*Berthold Kihn (1895–1964), Prof. Dr. med., leitete von Oktober 1938 bis 1945 die Psychiatrische Universitätsklinik in Jena. Er war seit dem 5.6.1940 als Gutachter für die „Aktion T 4“ tätig.*

Lenz 126659, 126662, 126663, 126666, 126668, 126672, 126673a, 126679, 126681, 126682, 126683, 126684, 126685, 126686, 126687, 126688 [Hefelmann: nein]

*Fritz Lenz (1887–1976), Prof. Dr. med. Anthropologe, Rassenhygieniker. Lenz wurde 1931 Professor für Rassenhygiene in München. Er übernahm im Oktober 1933 die Leitung der Abteilung Eugenik am Kaiser-Wilhelm-Institut für Rassenhygiene in Berlin.*

Lonauer 126665, 126682 [Hefelmann: nein]

*Rudolf Lonauer (1907–1945), Dr. med., Psychiater. Der gebürtige Österreicher übernahm im März 1938 die Leitung der Landesirrenanstalt Niedernhart (Linz) und wurde Primarius der Abteilung für Nervenkrankheiten im Linzer Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus. Er leitete seit Anfang 1940 auch das „Euthanasie“-Gasmordzentrum Schloss Hartheim.*

Mauz 126672, 126681 [Hefelmann: nein]

*Friedrich Mauz (1900–1979), Prof. Dr. med., Psychiater. Er war seit 1939 als a.o. Prof. Direktor der Universitätsnervenlinik Königsberg (1941 wurde er ordentlicher Professor). Vom 2.9.1940 bis Anfang 1941 war er Gutachter der „Aktion T 4“.*

Pfannmüller 126665, 126687, 126688, 126690 [Hefelmann: ja]

*Hermann Pfannmüller (1886–1961), Dr. med. Er leitete seit dem 1.2.1938 die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar bei München. Seit dem 17.11.1939 war er Gutachter der „Aktion T 4“. In seiner Anstalt wurde 1940 eine „Kinderfachabteilung“ des „Reichsausschusses“ eingerichtet.*

Pohlisch 126685, 126688, 126687, Polisch (!) 126666, 126667 [Hefelmann: nein]

*Kurt Pohlisch (1893–1955), Prof. Dr. med., Neurologe, Psychiater. Er war von November 1934 bis Frühjahr 1945 ordentlicher Professor für Neurologie und Psychiatrie und Direktor der Universitätsnervenlinik in Bonn. Vom 30.4.1940 bis zum 6.1.1941 war er Gutachter der „Aktion T 4“.*

Renno 126665, 126682 [Hefelmann: nein]

*Georg Renno (1907–1997), Dr. med., Psychiater. Er wechselte nach einer Zeit als Assistent von Nitsche in Leipzig-Dösen im Mai 1940 nach Niedernhart (Direktor hier war Lonauer). Im Juni 1940 wurde Renno stellvertretender Leiter des „Euthanasie“-Gasmordzentrums Schloss Hartheim (Leiter: Lonauer). Er war Gutachter der „Aktion T 4“.*

Schmidt 126665, 126682 [Hefelmann: nein]

*Identität nicht letztgültig geklärt. Roth/Aly, S. 174 schreiben, dass entweder „Dr. med. Karl Schmidt“, Gutachter der „Aktion T 4“, „weitere Einzelheiten nicht bekannt“, oder „Dr. med. Walter Schmidt“ (Eichberg) gemeint gewesen sei.*

*Über den auf einer Gutachterliste der „Aktion T 4“ (HD 133, S. 127892) genannten „Dr. med. Karl Schmidt“ gibt es keine gesicherten Erkenntnisse.*

*Eher unwahrscheinlich als „T 4“-Gutachter ist Carl Theodor Hans Schmidt, geboren 1909, Bestallung 1936, seit 1937 Arzt in der Heilanstalt Bethesda in Pommern, seit 1938 praktischer Arzt in Strasburg (Uckermark). Er wurde laut Reichsarztregister am 26.8.1939 zum Heer einberufen und – zu einem unklaren Zeitpunkt, evtl. 1943 – unabkömmlich gestellt.*

*In Frage als Gutachter und damit auch als Stellungnehmer kommt aber der an der Heil- und Pflegeanstalt Domjüch tätige Psychiater Karl Schmidt, geboren 1887, Bestallung 1913 (vgl. Reichsarztregister; hier wurde er als „Karl J. Schmidt“ geführt).<sup>94</sup>*

*Walter Schmidt (geboren laut Standesamt Wiesbaden definitiv am 9.7.1910; abweichende Angaben in der Literatur sind nicht zutreffend) ist als Stellungnehmer nicht auszuschließen; ein Caveat ist allerdings, dass er laut Literatur von April 1940 bis März 1941 in Norwegen war.<sup>95</sup>*

94 In der Arbeit von Witzke (2012) zu Domjüch wird nicht erwähnt, dass Karl Schmidt „T 4“-Gutachter war. Es finden sich aber Angaben, die aufmerken lassen: Schmidt kam 1935 aus Sachsenberg, genauer, aus der Heil- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder Lewenberg, nach Domjüch (Witzke S. 62). Er war seit dem 1.5.1933 NSDAP-Mitglied und trat für die Zwangssterilisierung ein (Witzke S. 65). Am 2.11.1939 erhielt das Staatsministerium in Schwerin ein Telegramm des Reichsinnenministeriums (!), wonach demnächst Dr. Hefelmann die Anstalt Domjüch „besichtigen“ werde (Witzke S. 75). Man ersuchte das Ministerium, die Anstaltsleitung zu unterstützen und ihn bei der Auswahl „zuverlässiger Pfleger und Pflegerinnen“ zu unterstützen. Es ist aber nicht klar, ob Hefelmann tatsächlich in Domjüch war. Davon abgesehen ist unklar, ob es bei dem Besuch um die Einrichtung eines Vernichtungszentrums für die „Aktion T 4“ (so die Vermutung von Witzke S. 76) gehen sollte. Vielleicht (so meine Vermutung) sollte es um die Einrichtung einer „Kinderfachabteilung“ gehen (auch dafür brauchte man Pfleger/innen). In diesem Zusammenhang hilft die Diskussion um die Einrichtung eines Sonderstandesamtes in Domjüch (dies betraf auch Sachsenberg) nicht weiter. Darüber wurde laut Witzke (S. 72) schon seit 1938 diskutiert, also vor Beginn der Planungsphase der „Aktion T 4“. Das Sonderstandesamt wurde im Übrigen trotz Genehmigung durch das Ministerium in Schwerin im November 1939 nicht eingerichtet (vgl. Witzke S. 76).

95 Walter Schmidt (auch: Walter Eugen Schmidt) studierte von 1932 bis 1937 Medizin in Frankfurt am Main (Promotion: 1938) und war anschließend als Medizinalpraktikant u.a. an der Universitätsfrauenklinik Frankfurt tätig. 1939 arbeitete er als Arzt in der Landesheilanstalt Hadamar. Am 22.5.1939 wurde er an die Landesheilanstalt Eichberg versetzt. Nach einer Zeit in der Waffen-SS (von April 1940 bis März 1941 war

Schneider, C. 126662, 126663, 126665, 126667, 126670, 126682, 126688 [Hefelmann: ja]

*Carl Schneider (1891-1946, Suizid), Prof. Dr. med., war seit 1933 Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik in Heidelberg. Er war seit dem 20.4.1940 als Gutachter für die „Aktion T 4“ tätig.*

Schnell 126660, 126661, 126664, 126665, 126669, 126680 [Hefelmann: nein]  
*Identität nicht letztgültig geklärt. Roth/Aly, S. 174 gingen von „Schnell, Dr. K. Forensischer Psychiater (oder Jurist). Aktiv im ‚Kriminalbiologischen Dienst‘ des Reichsjustizministeriums“ aus. Dieser K(arl) Schnell promovierte laut KVK mit einer Arbeit über „Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechen“ zum Dr. jur. in München (gedruckt 1935).*

*Wahrscheinlicher ist jedoch die Annahme, dass die Stellungnahme von Prof. Dr. med. Walter Schnell (1891-1960) stammte. Er war Stadtmedizinalrat in Halle. Ab 1935 hielt er hier als a.o. Prof. Vorlesungen über Luftfahrtmedizin, ab 1937 über Rassenhygiene. 1942 wurde er ordentlicher Professor für Physiologie in Halle. Für einen Stadtmedizinalrat als Autor der Stellungnahme würde vor allem das Exzerpt auf S. 126664f. sprechen, in dem es um die für die Gebührenerhebung (!) relevante Frage der Beauftragung des Amtsarztes („persönlich“; dies wurde von Schnell favorisiert) oder des Gesundheitsamtes „als solchem“ ging.*

Schultze 126659, 126664, 126667, 126671, 126673a, 126679, 126682, 126684, 126685, 126687, 126690 [Hefelmann: ja]

*Walter Schultze (1894-1979), Prof. (1934 Honorarprof. München) Dr. med., war von 1934 bis 1945 Ministerialdirektor im bayerischen Staatsministerium (zuständig für das Gesundheitswesen) – als solcher war er in die „Aktion T 4“ involviert; von 1935 bis 1944 war er Leiter des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes („Reichsdozentenführer“).*

Schumann 126665, 126682 [Hefelmann: ja]

*Horst Schumann (1906-1983), Dr. med., war Ende 1939 für den Aufbau des „Euthanasie“-Gasmordzentrums Grafeneck zuständig, wo im Januar 1940 die*

er in Norwegen) kehrte er am 15.3.1941 auf den Eichberg zurück und übernahm im Rahmen der „Kindereuthanasie“ die „Kinderfachabteilung“ (Quellen: Justiz und NS-Verbrechen Bd. 1. Amsterdam 1968, S. 141 und Wikipedia).

*ersten Patienten ermordet wurden. Er leitete Grafeneck, bis er Ende Mai oder Anfang Juni 1940 Leiter des Gasmordzentrums Pirna-Sonnenstein wurde.*

Sprauer 126665, 126667, 126672 [Hefelmann: ja]

*Ludwig Sprauer (1884–1962), Dr. med., war seit 1934 Leiter der Gesundheitsabteilung im badischen Innenministerium (seit 1938 als Regierungsdirektor, später als Ministerialrat; ab 1943 führte er den Titel Professor). Sprauer oblag die administrative Durchführung der „Euthanasie“-Maßnahmen in Baden.*

Stähle 126662, 126663, 126664, 126667, 126670, 126680, 126682, 126683, 126686, 126687, 126688, 126690 [Hefelmann: ja]

*Eugen Stähle (1890–1948), Dr. med., leitete seit 1933 als Ministerialbeamter die Abteilung Gesundheitswesen im württembergischen Innenministerium (seit 1943 führte er den Titel Professor). Stähle oblag die administrative Durchführung der „Euthanasie“-Maßnahmen in Württemberg.*

Steinmeyer 126665, 126682, 126687 [Hefelmann: nein]

*Theodor Steinmeyer (1897–1945, Suizid), Dr. med., Psychiater, wurde 1934 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Bremen, 1939 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Marsberg und des St. Johannisstifts in Niedermarsberg. Ab dem 28.2.1940 war er als Gutachter für die „Aktion T 4“ tätig.*

Ullrich 126663, 126674, 126679, 126684, 126685 [Hefelmann: nein]

*Aquilin Ullrich (1914–2001), Arzt, wurde am 14.11.1939 notapprobiert. Im März 1940 wurde er von dem ihm aus Würzburg bekannten Werner Heyde für die „Aktion T 4“ angeworben. Ulrich war vom 5.3.1940 bis November 1940 Vertreter von Irmfried Eberl als Leiter des Gasmordzentrums Brandenburg. Er promovierte 1941 zum Dr. med. in Würzburg.*

Vellguth 126660, 126668, 126674, 126675, 126676, 126677, 126678, 126679, 126687, 126690 [Hefelmann: nein]

*Hermann Vellguth (1906 bis nach 1958), Dr. med., Arzt, Rassenhygieniker, wurde im April 1937 als Medizinalrat Referent für Erb- und Rassenpflege im Reichsinnenministerium. Im Februar 1940 übernahm er das Hauptgesundheitsamt Wien; ab 1941 leitete das Rassenpolitische Amt der NSDAP in Wien.*

Wentzler 126663, 126664, 126667, 126681 [Hefelmann: ja]  
*Ernst Wentzler (1891-1973), Dr. med., Leiter einer privaten Kinderklinik in Berlin-Frohnau, war an der Planung und Durchführung der „Kindereuthanasie“ beteiligt (er zählte zu den Gutachtern des „Reichsausschusses“).*

Von den 25 Personen, deren Stellungnahmen exzerpiert wurden, ließen sich 23 sicher identifizieren (zu Schmidt und Schnell siehe oben). Die Gruppe der „Stellungnehmer“, auch wenn sie nicht identisch ist mit der von Hefelmann in seiner Aussage 1960 genannten Gruppe der zuerst angeschriebenen Personen, entspricht von den Berufen bzw. Funktionen her der von Hefelmann beschriebenen Gruppe. Es handelte sich vor allem um Ärzte, die entweder direkt mit der „Kindereuthanasie“ bzw. der „Aktion T 4“ befasst waren (als Planer, als Gutachter oder als „Tötungsärzte“) oder sie als Medizinalbeamte durchführen halfen. Hinzu kamen einige „Sonderfälle“ (wie Heydrich und Lenz). Auffällig ist, dass sich unter den durch Exzerpte dokumentierten „Stellungnehmern“ kein erfahrener Jurist befand (falls „Schnell“ Karl Schnell gewesen sein sollte, wovon ich persönlich nicht ausgehe, handelte es sich nicht um einen erfahrenen Juristen). Auch wenn zu einem früheren Zeitpunkt erfahrene Juristen eingeschaltet gewesen sein sollten (Hefelmann nannte in seiner Aussage 1960 die Namen Bühler und Stuckart), darf man aus der Zusammensetzung der im August 1940 angeschriebenen Gruppe auf den Ehrgeiz der „engeren“ Gruppe um Hefelmann schließen, die juristischen Rat zumindest in diesem Stadium nicht für nötig erachtete.



## 16. Der am 31.8.1940 versandte Gesetzentwurf

Auf der Basis der Liste der Exzerpte der Stellungnahmen lassen sich Teile des am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurfs rekonstruieren. Die Exzerpte wurden in der Regel in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfs und der Durchführungsbestimmungen angeordnet (Ausnahme: Anfang, hier finden sich die Überschriften „Allgemeines“, „Ergänzungsvorschläge zum Gesetz“, „Bezeichnung des Gesetzes“, „Präambel“, „Zur Frage der Ermächtigung der Amtsärzte“,<sup>96</sup> „§ 1“). Die Exzerpte enthalten meist Änderungsvorschläge. Der Text des versandten Entwurfs bzw. der Durchführungsbestimmungen ist nur sicher bestimmbar, wenn das zu Ändernde vermerkt wurde.<sup>97</sup>

Bei der folgenden Rekonstruktion zentraler Teile des Gesetzentwurfs wurden in Klammern die „Textgeber“ vermerkt.<sup>98</sup>

Titel des Gesetzes in der am 31.8.1940 versandten Fassung:

„Gesetz über die Gewährung [nach C. Schneider, Kihn und Faltlhauser; S. 126662] von Sterbehilfe [nach Kihn, der statt „Sterbehilfe“ „letzter Hilfe“ vorschlug; S. 126662] bei unheilbaren Kranken [nach Stähle; S. 126662] und Lebensunfähigen [nach Lenz, der „und Lebensunfähigen“ streichen wollte; S. 126662]“.

Präambel:

„Die Erhaltung des Lebens von Menschen, die eine Beendigung ihres unheilbaren Leidens herbeisehnen oder wegen unheilbarer chronischer

96 Es ist unklar, ob das, was unter der Überschrift „Zur Frage der Ermächtigung der Amtsärzte“ (S. 126664) steht, sich auf einen Passus in der Präambel, in § 1 oder in den Durchführungsbestimmungen zu § 1 bezog. In dem 31.8.1940 versandten Text stand auf jeden Fall (wo auch immer), dass die Amtsärzte die in § 1 erwähnten „Genehmigungserteiler“ sein sollten (nur so ist die exzerpierte Formulierung zu erklären: „Stähle ist unbedingt dafür“; S. 126664).

97 Dies ist oft nicht der Fall, vor allem bei den Stellungnahmen zu den Durchführungsbestimmungen. Deshalb wurde diesbezüglich auf eine Rekonstruktion verzichtet.

98 Dies ist ein wichtiger Unterschied zu dem Rekonstruktionsversuch von Roth/Aly (S. 176f.), der im Übrigen einige Fehler enthält.

Geisteskrankheit oder Geistesschwäche [nach Stähle, der „chronisch“ vor „Geisteskrankheit“ streichen wollte; S. 126663] eine Erlösung herbeisehen [nach Wentzler und Lenz; S. 126663] [weiterer Wortlaut unklar; Tendenz: liegt nicht im Interesse des nationalsozialistischen Staates]“.

§ 1:

„[Ein Mensch], der an einer unheilbaren ... [evtl. stand hier noch „sich oder andere stark belästigenden oder sicher zum Tode führenden“; so könnte man das Pohlisch-Exzerpt verstehen, der nach „sich“ ein Fragezeichen eingefügt hatte; S. 126666] Krankheit leidet, kann auf sein ausdrückliches Verlangen mit Genehmigung eines besonders ermächtigten Arztes Sterbehilfe durch einen Arzt erhalten, um ihm dadurch weitere sinnlose Qualen zu ersparen [nach Lenz, der den Nachsatz „um ihm dadurch weitere sinnlose Qualen zu ersparen“ für entbehrlich hielt; S. 126666]“.

§ 2:

„Das Leben eines Menschen, der infolge abnormer Anlage [nach Heinze; S. 126667] oder unheilbarer chronischer [nach Pohlisch, Heinze und Wentzler; S. 126667] Geisteskrankheit dauernder Verwahrung bedarf und im Leben nicht zu bestehen vermag, kann durch ärztliche Maßnahmen schmerzlos unmerklich für ihn vorzeitig beendet werden [hauptsächlich nach Lenz, der „lebenslänglich“ statt „dauernd“ haben wollte und der „im Leben nicht zu bestehen vermag“, „schmerzlos“ und „vorzeitig“ für entbehrlich hielt; vgl. S. 126668]“.

Bezüglich der übrigen Paragraphen ist der Wortlaut nicht genau zu bestimmen.

In § 3 sollte es laut den exzerpierten Kommentaren zu den Durchführungsbestimmungen (Exzerpte von Stellungnahmen zu § 3 selbst liegen nicht vor) um die Einbeziehung von Menschen mit „erheblicher Geistesschwäche“ (nach Lenz; S. 126686) und „schwere[r] Missbildung“ (nach Schultze; S. 126687) und um die Nichteinbeziehung von Menschen mit „normalen“ Altersvorgängen (nach Pohlisch; S. 126688) in § 2 gehen.

Aus den Stellungnahmen zu § 4.1 und § 4.3 (zu § 4.2 liegen keine Exzerpte vor) geht hervor, dass es bezüglich des Verfahrens mit Anstaltspatienten einen „Reichsbeauftragten“ als Leiter (nach Stähle; S. 126670) und „Sachverständigenausschüsse“ (nach Schnell; S. 126669) geben sollte. Im versandten Text stand, dass ein Mitglied des „Ausschusses“ den Betroffenen persönlich untersucht haben musste (nach Heydrich, S. 126669, der die

Untersuchung durch zwei Mitglieder forderte). In § 4.4 ging es um Ausnahmen von § 2, vor allem in Bezug auf Kinder und auf bestimmte Fälle von „Schwachsinn“ in den Anstalten (nach Schultze; S. 126671). Zur Begründung der Ausnahme sollte eine zweijährige Beobachtungszeit dienen (nach Faltlhauser, der eine zweijährige Frist „für zu kurz“ hielt; S. 126671). In § 4.5 der versandten Fassung wurde die Frage der Entlassung von bestimmten Kranken aus den Anstalten thematisiert (dazu ist nur wenig Text erhalten; es ging um die Frage der Einschaltung des Reichsbeauftragten in jedem einzelnen Fall; nach de Crinis; S. 126673).

Die Stellungnahmen zu § 5 (S. 126673b) sind zu kurz, um Rückschlüsse auf den Text ziehen zu können.

In § 6 sollte es um die Regelung der Kostenfrage für die „Sterbehilfe“ bzw. die Tötung nach § 1 und 2 gehen (nach Vellguth; S. 126674).<sup>99</sup>

In Bezug auf § 1 und 2 war im Vergleich mit dem am 3.7.1940 versandten Gesetzentwurf offenkundig wenig geändert worden. Auch in dem am 31.8.1940 versandten Entwurf wurden aktive Sterbehilfe auf Verlangen *und* „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ freigegeben, wobei aus der Perspektive der Autoren die Freigabe der aktiven Sterbehilfe auf Verlangen die Freigabe der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, d.h. den Krankenmord, in gewisser Weise „überdecken“ oder zumindest etwas in den Hintergrund rücken sollte.

99 Ein § 7 war offenkundig nicht enthalten (anders als in dem am 3.7.1940 versandten Entwurf; vgl. Kapitel 11).

## 17. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch Hitler

Trotz der vielen Wünsche nach Änderungen des versandten Textes gab es laut Aussage von Hefelmann keine weiteren redaktionellen Eingriffe. Hefelmann sagte dazu: „An dem letzten Entwurf, der wohl nach dem Schreiben von Eberl vom 10.9.1940 am 31.8.1940 mit den Durchführungsbestimmungen zur abschliessenden Stellungnahme versandt war, wurde nichts mehr geändert“ (GSF S. 474). Hefelmann sagte weiter: „Er [der unveränderte Text; Anm. U.B.] wurde Hitler zur Entscheidung vorgelegt. Im Herbst 1940 teilte Brack mit, dass Hitler den Erlass eines solchen Gesetzes abgelehnt habe, weil er die Veröffentlichung eines derartigen Gesetzes im Hinblick auf die Feindpropaganda für unzweckmässig halte. Der Entwurf solle in [Seitenwechsel] der Schublade bleiben und erst nach dem Endsieg erörtert werden“ (GSF S. 474f.).

Es gibt jedoch einen Hinweis darauf, dass der Gesetzentwurf zumindest 1941 nicht sehr weit hinten „in der Schublade“ lag: Alexander Bergmann, der Präsident des Oberlandesgerichts Köln, schrieb in seinem Stichwortprotokoll einer von Justizminister Schlegelberger einberufenen Sitzung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 23.4.1941, dass Viktor Brack bei der „Aufklärung“ der Juristen über die laufende „Aktion T 4“ ein (offenkundig noch nicht verabschiedetes) „Gesetz betr. letztärztlicher Hilfe ...“ erwähnte (GSF S. 596).<sup>100</sup> Bergmann notierte in seinem Protokoll auch Details zu den ersten beiden Paragraphen: „§ 1 Auf eigenen Willen bei unheilbar Kranken (Abkürzung des Todeskampfes). § 2 Schmerzlose Beendigung des Lebens bei unheilbar Geisteskranken ohne deren Willen“ (GSF S. 596).

<sup>100</sup> Vgl. dazu auch Aly 1987, S. 27.

## 18. Schlusszusammenfassung

In dieser Studie ging es vor allem um Entwürfe für ein „Euthanasie“-Gesetz aus der Zeit nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs („Euthanasie“ hier im Sinne von aktive Sterbehilfe auf Verlangen bei Schwerkranken *und* „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ gemeint).

Vorstöße in Richtung Legalisierung der „Euthanasie“ (unter Einbeziehung der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“) hatte es im deutschsprachigen Raum schon vor 1933 (z.B. von Binding/Hoche 1920) gegeben. Diese Vorstöße waren nicht erfolgreich gewesen.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten sollte das Strafrecht reformiert werden. Im Zuge der Beratungen der Amtlichen Strafrechtskommission, die seit Anfang November 1933 diese Aufgabe übernommen hatte (die Kommission bestand bis 1936), wurde auch über die Tötung auf Verlangen von Schwerkranken und über die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ diskutiert. Die Freigabe beider Formen wurde aber abgelehnt.

Die Kanzlei des Führers wurde vor Kriegsbeginn mit dem Thema „Euthanasie“/Krankenmord befasst (Stichwort: Kind K. oder Fall Leipzig). Es kann als sicher gelten, dass man sich in diesem Zusammenhang auch Gedanken über die Verabschiedung eines Gesetzes machte. Konkrete Hinweise auf die Formulierung eines Gesetzentwurfs in der Kanzlei des Führers vor Kriegsbeginn gibt es aber nicht.

Nach Kriegsbeginn, wohl im Oktober 1939, unterzeichnete Hitler einen „Euthanasie“-Erlass. Der Erlass, formal keine Legalisierung des Krankenmordes, wurde auf den 1.9.1939 zurückdatiert. Philipp Bouhler (Leiter der Kanzlei des Führers) und Dr. med. Karl Brandt (Begleitarzt Hitlers) wurden dadurch zu „Euthanasie“-Beauftragten Hitlers.

Etwa zur selben Zeit (September bzw. Oktober 1939) schrieb Hans Heinrich Lammers, Leiter der Reichskanzlei, laut eigener Nachkriegsaussage einen „Euthanasie“-Gesetzentwurf. Der Entwurf (Details sind nicht bekannt) wurde laut Lammers „unterstützend“ für Leonardo Conti vom Reichsinnenministerium abgefasst. Conti hatte laut Lammers kurz nach Kriegsbeginn den Auftrag von Hitler zur Durchführung der „Euthanasie“ erhalten, der allerdings rasch widerrufen worden sei. Lammers holte nach eigener Aussage seinen Gesetzentwurf im Frühjahr 1940 wieder aus der

Schublade und übergab ihn Philipp Bouhler von der Kanzlei des Führers, der laut Lammers nun den „Euthanasie“-Auftrag hatte. Bouhler sei von dem Entwurf nicht begeistert gewesen. Lammers legte nach eigener Aussage seinen Entwurf anschließend Hitler vor, der aber erklärt habe, „dass ihm aus politischen Gründen ein Gesetz unerwünscht“ sei (PNÄ, Fiche 30, S. 2690). Die Angaben von Lammers dürfen nicht als Tatsachen missverstanden werden. Dennoch kann mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Lammers bald nach Kriegsbeginn einen Gesetzentwurf erstellte, der letztlich „liegenblieb“.

Trotz des „Euthanasie“-Erlasses gab es in der Kanzlei des Führers bzw. in ihrem Umfeld Bestrebungen, Hitler zu einem „Euthanasie“-Gesetz zu bewegen. Dr. Hans Hefelmann, nicht Arzt, nicht Jurist, sondern Agrarökonom, seit 1937 Referent im Amt II der Kanzlei des Führers, beteiligt an der Planung der „Kindereuthanasie“ und der „Erwachseneneuthanasie“, machte dazu am 15.9.1960 im Zuge einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung eine Aussage. Es ist zu betonen, dass er zwar ein gutes Gedächtnis hatte und ausführlich Auskunft gab, dass seine Angaben aber nicht immer ganz korrekt und manchmal auch einfach falsch waren. Seine Aussage darf also nicht mit einer Tatsachenfeststellung verwechselt werden (bei Bezug darauf ist konsequent zu sagen: laut Hefelmann; auch wenn dies manchmal etwas umständlich wirken mag).

Laut Hefelmann begannen seine Bemühungen um ein „Euthanasie“-Gesetz relativ bald nach der Niederschrift des „Euthanasie“-Erlasses. Nach Besprechungen zwischen Dr. med. Herbert Linden, PD Dr. med. Hans Heinze, Dr. med. Ernst Wentzler und ihm selbst sei man zu der „Überzeugung“ gelangt, „dass trotz des für die an der ‚Aktion‘ Beteiligten durch das Schreiben Hitlers vom 1.9.1939 bestehenden Schutzes vor einer Strafverfolgung die Schaffung eines Gesetzes notwendig sei, um die erforderliche Rechtssicherheit und eine klare Begrenzung des Komplexes zur Tötung Schwerstkranker herbeizuführen“ (GSF S. 472). Wenn die Angaben stimmen, dann lag die Initiative bei einem Personenkreis, der 1939 eine wichtige Rolle bei der Planung der „Kindereuthanasie“ spielte. Ein Jurist war demnach anfangs nicht beteiligt.

Laut Hefelmann formulierten Linden und er selbst (der genaue Zeitpunkt ist unklar; es kann Ende 1939 oder Anfang 1940 gewesen sein, jedenfalls war es vor Juli 1940) einen Gesetzentwurf, der mit Heinze und Wentzler bespro-

chen wurde. Nach einer Überarbeitung wurde der Entwurf laut Hefelmann von Linden und ihm selbst Viktor Brack vorgelegt. Brack habe den Entwurf gebilligt. Brack gab in seiner Aussage 1947 in Nürnberg zu, dass er mit einem Gesetzentwurf befasst war. In seiner Darstellung erwähnte er allerdings die Initiative von Linden und Hefelmann nicht, sondern sagte nur, dass er von Bouhler, dem Leiter der Kanzlei des Führers, „beauftragt“ worden sei, ein Gesetz zu schaffen. An der wichtigen Rolle von Hefelmann ist allerdings nicht zu zweifeln.

Laut Hefelmann wurde der von Brack gebilligte Gesetzentwurf dann an eine größere Anzahl von Personen geschickt. Hefelmann zählte in seiner Aussage aus dem Jahr 1960 die Namen von 20 Adressaten auf (der Name Heydrich, der erst später fiel, ist nicht mitgezählt; Heinze und Wentzler sowie Linden wurden nicht erwähnt). Die genannten Namen dürfen aber nicht als sichere Adressaten gewertet werden (von den 20 Personen sind nur 10 mit Stellungnahmen zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf – siehe dazu unten – vertreten).

Wann der von Brack gebilligte Entwurf verschickt wurde, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erschlossen werden, wenn man die Angabe von Dr. med. Irmfried Eberl, seit Februar 1940 Leiter des Gasmord-Zentrums Brandenburg, heranzieht, der laut Hefelmann zu der Gruppe der Angeschriebenen zählte. Nach einem Brief vom 6.7.1940 von Eberl an den „Reichsausschuss“, d.h. an die Kanzlei des Führers, wurde am 3.7.1940 per Schnellbrief ein „Euthanasie“-Gesetzentwurf (noch ohne Durchführungsbestimmungen) an ihn versandt.

Aus dem Brief von Eberl vom 6.7.1940 geht hervor, dass er nicht erst durch den Schnellbrief des „Reichsausschusses“ vom 3.7.1940 von den Arbeiten an einem Gesetzentwurf erfahren hatte. Laut Eberl trug der Entwurf zum Zeitpunkt der Versendung das Wort „Sterbehilfe“ im Titel. Er umfasste sieben Paragraphen. Aus den Anmerkungen von Eberl wird deutlich, dass es im Entwurf in § 1 um die Freigabe der „aktiven Sterbehilfe“ für Schwerkranke auf Verlangen ging (der Amtsarzt sollte eingeschaltet werden und die Genehmigung erteilen). Zum anderen (dies wurde in § 2 thematisiert) ging es um die Freigabe der Tötung von „unproduktiven“ Insassen von Heil- und Pflegeanstalten.

Mit Brief vom 16.7.1940 dankte der „Reichsausschuss“ Eberl für seine Stellungnahme. Es wurde angekündigt, „den Entwurf der Durchführungs-

bestimmungen, die in Vorbereitung sind, [...] voraussichtlich demnächst zur Stellungnahme“ zu übersenden (GSF S. 482).

Im Zuge der Beratungen schaltete sich laut Hefelmann Reinhard Heydrich, der Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, ein. Die Angabe von Hefelmann zum Zeitpunkt der Einschaltung („in einem früheren Stadium“, d.h. vor dem 3.7.1940) ist als unsicher zu beurteilen. Seine Aussage zu dem von Heydrich vorgeschlagenen Titel des Gesetzes war sehr detailliert. Diesbezüglich kann beim derzeitigen Forschungsstand aber nur gesagt werden, dass *laut Aussage von Hefelmann* Heydrich im Jahr 1940 ein „Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger und ....“ forderte, wobei *nach der Erinnerung von Hefelmann* der Zusatz „Asozialer“ oder so ähnlich gelaute hat“. Gesichert ist allerdings, dass Heydrich Stellung zu dem am 31.8.1940 versandten „Euthanasie“-Gesetzentwurf mit Durchführungsbestimmungen nahm. In den Exzerpten (siehe Kapitel 19.5) findet sich kein Hinweis auf den von Hefelmann erwähnten radikalen „Asozialen“-Vorschlag.

Laut Hefelmann wurde nach seinem Sommerurlaub ein überarbeiteter Entwurf mit Durchführungsbestimmungen an den „gleichen Kreis“ wie im Juli zur „erneuten Stellungnahme übersandt“. Die Versendung erfolgte laut Betreff des Briefes von Eberl vom 10.9. am 31.8.1940.

Vergleicht man den Brief von Eberl mit der (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Hefelmann erstellten) undatierten Liste von Stellungnahmen zu einem „Euthanasie“-Gesetzentwurf in den Heidelberger Dokumenten, dann wird klar, dass der Brief für die Liste exzerpiert wurde. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass auch die anderen Texte der Liste auf schriftlichen Stellungnahmen zu dem am 31.8.1940 versandten Entwurf beruhten. Dass es sich bei der Liste nicht um ein Protokoll einer Sitzung handelte (wie Roth/Aly und viele andere unterstellten), ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass jeder Hinweis auf eine mündliche „Verhandlung“ fehlt (z.B. sind keine Eingriffe eines Diskussionsleiters und keine direkten Bezüge auf einen Vorredner erkennbar).

Nach der Liste zu urteilen gingen Stellungnahmen von 25 Personen zu dem am 31.8.1940 versandten Gesetzentwurf ein. 23 Personen konnten sicher identifiziert werden. Es handelte sich um Ärzte, die entweder direkt mit der „Kindereuthanasie“ bzw. der „Aktion T 4“ befasst waren (als Planer, als Gutachter oder als „Tötungsärzte“) oder diese „Maßnahmen“ als Medizinbeamte durchführen halfen. Hinzu kamen einige „Sonderfälle“. Auffällig



ist, dass sich unter den durch Exzerpte dokumentierten „Stellungnehmern“ kein erfahrener Jurist befand.

Im Folgenden findet sich noch einmal meine Rekonstruktion des Anfangs des am 31.8.1940 versandten „Euthanasie“-Gesetzesentwurfs (in Klammern sind die „Textgeber“ vermerkt):

Titel:

„Gesetz über die Gewährung [nach C. Schneider, Kihn und Faltlhauser; S. 126662] von Sterbehilfe [nach Kihn, der statt „Sterbehilfe“ „letzter Hilfe“ vorschlug; S. 126662] bei unheilbaren Kranken [nach Stähle; S. 126662] und Lebensunfähigen [nach Lenz, der „und Lebensunfähigen“ streichen wollte; S. 126662]“.

Präambel:

„Die Erhaltung des Lebens von Menschen, die eine Beendigung ihres unheilbaren Leidens herbeisehnen oder wegen unheilbarer chronischer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche [nach Stähle, der „chronisch“ vor „Geisteskrankheit“ streichen wollte; S. 126663] eine Erlösung herbeisehnen [nach Wentzler und Lenz; S. 126663] [weiterer Wortlaut unklar; Tendenz: liegt nicht im Interesse des nationalsozialistischen Staates]“.

§ 1:

„[Ein Mensch], der an einer unheilbaren .... [evtl. stand hier noch „sich oder andere stark belästigenden oder sicher zum Tode führenden“; so könnte man das Pohlisch-Exzerpt verstehen, der nach „sich“ ein Fragezeichen eingefügt hatte; S. 126666] Krankheit leidet, kann auf sein ausdrückliches Verlangen mit Genehmigung eines besonders ermächtigten Arztes Sterbehilfe durch einen Arzt erhalten, um ihm dadurch weitere sinnlose Qualen zu ersparen [nach Lenz, der den Nachsatz „um ihm dadurch weitere sinnlose Qualen zu ersparen“ für entbehrlich hielt; S. 126666]“.

§ 2:

„Das Leben eines Menschen, der infolge abnormer Anlage [nach Heinze; S. 126667] oder unheilbarer chronischer [nach Pohlisch, Heinze und Wentzler; S. 126667] Geisteskrankheit dauernder Verwahrung bedarf und im Leben nicht zu bestehen vermag, kann durch ärztliche Maßnahmen schmerzlos unmerklich für ihn vorzeitig beendet werden [hauptsächlich nach Lenz, der „lebenslänglich“ statt „dauernd“ haben wollte und der „im Leben nicht zu bestehen vermag“, „schmerzlos“ und „vorzeitig“ für entbehrlich hielt; vgl. S. 126668]“.

Das Unternehmen „Euthanasie“-Gesetz der Kanzlei des Führers bzw. ihres Umfelds scheiterte laut Hefelmann „im Herbst 1940“. Hefelmann sagte am 15.9.1960: „An dem letzten Entwurf, der wohl nach dem Schreiben von Eberl vom 10.9.1940 am 31.8.1940 mit den Durchführungsbestimmungen zur abschliessenden Stellungnahme versandt war, wurde nichts mehr geändert. Er wurde Hitler zur Entscheidung vorgelegt. Im Herbst 1940 teilte Brack mit, dass Hitler den Erlass eines solchen Gesetzes abgelehnt habe, weil er die Veröffentlichung eines derartigen Gesetzes im Hinblick auf die Feindpropaganda für unzweckmässig halte. Der Entwurf solle in [Seitenwechsel] der Schublade bleiben und erst nach dem Endsieg erörtert werden“ (GSF S. 474f.). Es gibt jedoch einen Beleg dafür, dass der Gesetzentwurf im Jahr 1941 nicht sehr weit hinten „in der Schublade“ lag.

## 19. Anhang

### 1. Aussage von Hans Hefelmann vom 15.9.1960

Quelle: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main: Anklageschrift gegen Werner Heyde u.a., Js 17/59 [1962], S. 472-475.<sup>101</sup>

„... Auf Grund von Besprechungen zwischen Dr. Linden, Dr. Heinze, Dr. Wentzler und mir waren Dr. Linden und ich zu der Überzeugung gelangt, dass trotz des für die an der ‚Aktion‘ Beteiligten durch das Schreiben Hitlers vom 1.9.1939 bestehenden Schutzes vor einer Strafverfolgung die Schaffung eines Gesetzes notwendig sei, um die erforderliche Rechtssicherheit und eine klare Begrenzung des Komplexes zur Tötung Schwerstkranker herbeizuführen. Daraufhin haben Dr. Linden und ich ein entsprechendes Gesetz paraphiert und mit Dr. Heinze und Dr. Wentzler im einzelnen besprochen. Nach der Abfassung eines dem Beratungsergebnis entsprechenden weiteren Entwurfs haben Dr. Linden und ich diesen Brack vorgelegt. Brack billigte diesen Entwurf und schloss sich auch der von uns vertretenen Auffassung zur Frage der Einführung eines solchen Gesetzes an. Zunächst aber sollte der Entwurf in einem noch grösseren Gremium beraten werden. Im Einvernehmen mit Brack habe ich den Entwurf vervielfältigen lassen, ein Gremium, das aus Ärzten der ‚T 4‘, des ‚Reichsausschusses‘, einzelnen anderen Ärzten, einigen Juristen, einigen Medizinaldezernenten der öffentlichen Verwaltung, einem Soziologen und ich glaube noch einem Philosophen bestand, ausgewählt und die Vervielfältigung mittels Schnellbriefs an diesen Personenkreis zur [S. 473] Stellungnahme versandt. Zu diesem Gremium gehörten nach meiner Erinnerung: Professor Dr. Catel, Professor Dr. Heyde, Professor Dr. Nitsche, Professor Dr. Schneider, Professor Dr. de Crinis, Professor Dr. Schultze, Senator Dr. Ofterdinger (Hamburg), der Landeshauptmann Kolbow, Regierungsdirektor Dr. Fernholtz [richtig: Fernholz], Staatssekretär Stuckart (Jurist), Dr. Bühler (Jurist – Leiter

101 Die Edition der Texte aus der Heyde-Anklageschrift (19.1 bis 19.4) erfolgte buchstabengetreu. Eingriffe des Herausgebers finden sich in eckigen Klammern. Nicht kenntlich gemacht wurden die Fälle, bei denen gesperrt geschriebene Wörter (vor allem Namen) „entsperrt“ wurden.

des Rechtsamtes der NSDAP), die Medizinaldezernenten Dr. Sprauer und Dr. Staehle [richtig: Stähle], eventl. auch Professor Dr. Kihn, die Anstaltsdirektoren Dr. Pfannmüller, Dr. Eberl, Dr. Schumann, Dr. jur. und med. Hoffmann ([) Sudetengau), Dr. Bayer (Rothenburgsort bei Hamburg), Dr. Möckel (Wiesloch/Baden), und noch einige andere, an die ich mich nicht mehr erinnere. Ich schätze, dass es insgesamt 30 Personen waren, die von mir angeschrieben wurden. Über den Inhalt des Gesetzentwurfes kann ich heute Einzelheiten nicht mehr angeben. Ich vermag auch anhand der Stellungnahme des Dr. Eberl vom 6.7.1940 (LO ,Vorg. d. franz. Militärreg. Berlin betreffend Dr. Eberl[‘]) den Inhalt des Entwurfes nicht mehr zuverlässig zu rekonstruieren. Bei den Stellungnahmen waren zwar Einschränkungs- und Abänderungsvorschläge gemacht worden, jedoch erinnere ich mich nicht daran, dass von einer Seite eine grundsätzliche Ablehnung ausgesprochen wurde. Nach meinem Urlaub wurden dann noch die Stellungnahmen ausgewertet, ein neuer Entwurf geschrieben und gleichzeitig auch Durchführungsbestimmungen paraphiert. Wie ich [S. 474] aus dem Schreiben des Dr. Eberl, vom 10.9.1940 (aaO.) ersehe und mir jetzt wieder Erinnerung ist, wurde auch dieser neue Entwurf mit den Ausführungsbestimmungen dem gleichen Kreis zur erneuten Stellungnahme übersandt. Nun erinnere ich mich noch daran, dass sich im Laufe dieser Erörterung Heydrich einschaltete und seine Beteiligung an den Beratungen des Gesetzentwurfes verlangte. Dies führte dazu, dass das Gesetz zunächst die Überschrift erhielt: ‚Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger und ....‘. Ich glaube, dass der Zusatz ‚Asozialer‘ oder so ähnlich gelautet hat. Durch die entsprechenden Zusätze in dem Gesetzentwurf war auch erkennbar geworden, dass Heydrich über den ursprünglichen Rahmen der Betroffenen hinausgehen wollte. Da Eberl in seinem Brief vom 6.7.1940 den vorerwähnten Gesetzestitel, wenn auch ohne den von mir angeführten Zusatz, erwähnt hat, glaube ich, dass die Einschaltung Heydrichs schon in einem früheren Stadium gewesen ist. Jedenfalls hat Brack auf meine Veranlassung erreicht, dass der auf Grund der Heydrich’schen Forderung hergestellte Entwurf wieder fallengelassen wurde. An dem letzten Entwurf, der wohl nach dem Schreiben von Eberl vom 10.9.1940 am 31.8.1940 mit den Durchführungsbestimmungen zur abschliessenden Stellungnahme versandt war, wurde nichts mehr geändert. Er wurde Hitler zur Entscheidung vorgelegt. Im Herbst 1940 teilte Brack mit, dass Hitler den Erlass eines solchen Gesetzes abgelehnt habe, weil er die Veröffentlichung eines derartigen Gesetzes im Hinblick auf die Feindpropaganda

für unzweckmässig halte. Der Entwurf solle in [S. 475] der Schublade bleiben und erst nach dem Endsieg erörtert werden. ...“ (Vgl. Vernehmung vom 6. – 15.9.1960 Seite 34, 36 – LO ‚Aussagen Dr. Hefelmann‘).

[Anmerkung U.B.: Nach meinen Notizen wurde die Aussage am 15.9.1960 in München getätigt.]

## **2. Brief von Irmfried Eberl vom 6.7.1940 an den „Reichsausschuss“**

Quelle: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main: Anklageschrift gegen Werner Heyde u.a., Js 17/59 [1962], S. 475–481.

„An den  
Reichsausschuss zur wissen-  
schaftlichen Erfassung von  
erb- und anlagebedingten  
schweren Leiden  
Berlin W 9  
Postfach 101

6. Juli 1940

Betr.: Ihren Schnellbrief vom 3.7.1940.

Zur Benennung des Gesetzes vermag ich nichts weiter zu sagen, den meines Erachtens wäre der Titel ‚Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger‘ der sinn- gemässeste, der jedoch fallen gelassen werden musste. Das Wort ‚Sterbehilfe‘ [S. 476] ist ungewohnt, wird aber zweifellos durch das Gesetz den entspre- chenden Inhalt bekommen.

Die Abgrenzung der vom Gesetz zu erfassenden Fälle ist im § 1 klar. Im § 2 würden darunter fallen:

- a) sämtliche Schizophrenen, soweit sie zu keiner oder nur zu mechanischer Beschäftigung fähig sind;
- b) sämtliche Schwachsinnigen, die zu keiner produktiven Tätigkeit, auch in der Anstalt, nicht [sic!] mehr fähig sind;
- c) sämtliche Luetisch-Kranken, bei denen der Prozess soweit fortgeschritten ist, dass sie ebenfalls zu einer produktiven Arbeit nicht mehr fähig sind;

- d) sämtliche Epileptiker, die entweder gehäufte Anfälle haben oder deutliche Wesensveränderungen zeigen
- e) sämtliche Fälle von seniler Demenz, die erheblich unsauber sind und ausserdem der dauernden Verwahrung in einer Heil- und Pflegeanstalt bedürfen und nicht in jüngeren Jahren besondere Leistungen für Volk und Reich erbracht haben;
- f) ausserdem alle übrigen geistigen Störungen, die zu einer produktiven Tätigkeit nicht geeignet sind.

Unter produktiver Tätigkeit ist zu verstehen, dass der betreffende Kranke keine rein mechanische Tätigkeit ausführt, sondern dass er z.B. in der Landwirtschaft mitarbeitet und dort auch entsprechende Leistungen zu vollbringen vermag. Patienten, die also beispielsweise wohl bei der Feldkolonne mitlaufen, dort aber nichts oder nur [S. 477] wenig leisten, sind selbstverständlich miteinzubeziehen. Ferner fallen selbstverständlich alle Kriminellen, die einer Anstaltsverwahrung bedürfen, unter dieses Gesetz.

Zum sachlichen Inhalt habe ich folgendes zu sagen:

#### Zu § 1:

Die Genehmigung des Amtsarztes ist in vielen Fällen sehr schwer einzuholen, denn diese Genehmigung kann telefonisch nicht erteilt werden, sondern nur auf Grund einer eigenen Untersuchung des Amtsarztes. Ferner halte ich es für notwendig, im Gesetz zu verankern, dass das ausdrückliche Verlangen des Kranken im Vollbesitz der geistigen Kräfte ausgesprochen werden muss, um gältig [richtig: gültig] zu sein. Die oben angeführte Schwierigkeit bei der Einschaltung des Amtsarztes erscheint mir jedoch nicht so ohne weiteres erheblich zu sein, da es sich in den meisten Fällen um schwere chronische Leiden, insbesondere Krebs und Tuberkulose, handeln wird, wo also Zeit genug ist, den Amtsarzt zum Krankenbett hinzuzuziehen, um seine Ansicht zu dem Fall zu hören. Notwendig ist hierbei dann nur eine Anweisung an die Amtsärzte, dass sie dem Verlangen eines Arztes in diesem Falle binnen 24 Stunden nachzukommen haben.

#### Zu § 2, 2. Absatz:

Hier werden erworbene Leiden, die durch Kriegsbeschädigung oder Arbeitsunfall hervorgerufen sind, ausgenommen. Ich möchte diese Ausnahme insofern einschränken, als einem solchen Patienten Sterbehilfe gewährt werden kann, wenn er dies ausdrücklich wünscht. [S. 478]

Zu § 3:

Nichts.

Zu § 4, 4. Abs.:

Hier möchte ich die Frage anschneiden, ob 2 Jahre Anstaltsbeobachtung ausreichend sind, um festzustellen, dass eine chronische Geisteskrankheit unheilbar ist.

Zu § 5, § 6 / § 7:

Nichts.

Zur Formulierung des Gesetzes habe ich nichts zu bemerken. Ebenso halte ich das Gesetz als solches für ausreichend, da ja die Durchführungsbestimmungen erst erlassen werden müssen.

Die Ärzteschaft wird dieses Gesetz, insbesondere den § 1, absolut begrüßen, denn der Arzt kommt sehr häufig in die Lage, dass schwerkranke, unheilbare Patienten den Tod herbeisehnen, ohne dass er in der Lage ist, ihnen heute Hilfe zu geben, es sei denn, er nimmt diese Tötung auf sein eigenes Gewissen.

Ebenso wird das Volk den § 1 absolut verstehen und auch begrüßen, wenn man von dem absolut katholisch eingestellten Teil der Bevölkerung absieht. Anders wird die Wirkung des zweiten Teils des Gesetzes sein, der von der Ausscheidung lebensunwerten Lebens handelt. Wenn auch ein derartiges Gesetz in gewissem Sinne in der Luft liegt, also von einem Teil unseres Volkes absolut verstanden werden wird, so wird sich doch ein nicht unerheblicher Teil, insbesondere wenn es sich um Angehörige von Geisteskranken handelt, erheblich dagegen sträuben. Die weitere Folge wird sein, dass man viel schwerer als bisher [S. 479] Geisteskranke in Anstalten bekommen wird, sofern sie zu Hause nur die geringste Möglichkeit der Unterbringung und Pflege haben. Welche Folgen das in Bezug auf Volksgesundheit und auch auf die Kriminalität haben kann, ist schwer abzuschätzen. Ich glaube jedoch, dass dieses Gesetz sich genau so durchsetzen wird, wie sich seinerzeit das Ehegesundheitsgesetz oder das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgesetzt haben und dass bei entsprechender Aufklärung, die gleichzeitig oder besser noch vor der Verkündung erfolgen müsste, das Gesetz entsprechenden Anklang finden wird.

Anregungen für Durchführungsbestimmungen:

Zu § 1:

Jeder Arzt, der einen Menschen, der an einer unheilbaren, sicher zum Tode führenden Krankheit leidet, behandelt und dem gegenüber der Kranke den Wunsch äussert, er möge seine Qualen enden, ist berechtigt, auf dem schnellsten Wege den zuständigen Amtsarzt von dem Wunsch des Kranken zu verständigen. Der Amtsarzt ist auf einen solchen Ruf verpflichtet, längstens binnen 24 Stunden den Patienten zu besuchen, zu untersuchen und sein Urteil über die Unheilbarkeit des Leidens abzugeben. Der Amtsarzt ist verpflichtet, die Genehmigung zur Sterbehilfe zu erteilen, wenn er die Unheilbarkeit der Erkrankung festgestellt hat und überzeugt ist, dass der Patient die Sterbehilfe ausdrücklich wünscht und zumindest im Augenblick der Äusserung des Wunsches im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war. Der behandelnde Arzt ist auf Grund der schriftlich erteilten Genehmigung des zuständigen Amtsarztes berechtigt, die Sterbehilfe [S. 480] zu gewähren.

Zu § 2 / § 3 / § 4:

Jeder Insasse einer Heil- und Pflegeanstalt, der sich länger als 2 (? siehe meine Bemerkungen oben) Jahre in der Anstalt befindet, und bei dem eine Entlassung nicht bevorsteht, muss dem Reichsbeauftragten mittels eines vorgeschriebenen Formulars gemeldet werden. Der Reichsbeauftragte beauftragt den Angehörigen eines von ihm eingesetzten Gutachterausschusses mit der Untersuchung des Patienten auf Grund des vorliegenden Meldebogens und der Abfassung eines kurzen Gutachtens über das Ergebnis seiner Untersuchung. Der Meldebogen und das kurze Gutachten gehen dann getrennt den übrigen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu, die ihrerseits entscheiden, ob der betreffende Kranke unter das Gesetz fällt oder nicht. Die Entscheidungen der einzelnen Gutachter gehen dann dem Reichsbeauftragten zu, der seinerseits die endgültige Entscheidung trifft. Der Reichsbeauftragte hat eigene Heil- und Pflegeanstalten in seiner Verwaltung, in denen die Patienten, die unter das Gesetz fallen, aufgenommen werden. Dort erfolgt dann die Beendigung des Lebens der unter das Gesetz fallenden Menschen. In der Anstalt des Reichsbeauftragten muss der Patient mindestens 7 Tage beobachtet werden, bis die Beendigung des Lebens erfolgen darf. Dem Leiter dieser Anstalt ist die Möglichkeit gegeben, gegen



das Gutachten des Ausschusses Rekurs beim Reichsbeauftragten zu erheben , der seinerseits gehalten ist, einen anderen Gutachterausschuss zu bestimmen, der dann endgültig unter Anhörung des Leiters [S. 481] dieser Anstalt entscheidet. Die Sitzungen dieses zweiten Gutachterausschusses finden zweckmässigerweise in der Anstalt des Reichsbeauftragten statt, da dann sämtliche Gutachter die Möglichkeit haben, den betreffenden Patienten selbst zu untersuchen und zu beobachten.

Die Kosten für die Begutachtung und für die Unterbringung in der Anstalt des Reichsbeauftragten hat der zahlungsverpflichtete Fürsorgeverband zu tragen. Sind die Angehörigen in der Lage, die Kosten der Begutachtung, der Unterbringung und der Lebensbeendigung oder einen Teil davon zu tragen, so können sie an den Kosten beteiligt werden. der Fürsorgeverband ist jedoch nicht berechtigt, Kosten von den Angehörigen zu fordern, wenn diese einen Beitrag daran oder die Tragung derselben ablehnen.

Heil Hitler!

gez.: Dr. Eberl“.

### **3. Brief des „Reichsausschusses“ vom 16.7.1940 an Irmfried Eberl**

Quelle: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main: Anklageschrift gegen Werner Heyde u.a., Js 17/59 [1962], S. 481f.

„Reichsausschuss  
zur wissenschaftlichen  
Erfassung von erb- und  
anlagebedingten schweren  
Leiden  
Dr. H/M.

Berlin W 9, den 16. Juli 1940

An den  
Leiter der Landes-Pflegeanstalt  
Brandenburg a. H.  
Herrn Dr. Eberl  
Brandenburg a. H.  
Neuendorfer Strasse 90c

Lieber Parteigenosse Dr. Eberl!

Für Ihre Stellungnahme zu dem Ihnen übersandten Gesetzentwurf sage ich Ihnen hiermit meinen besten Dank. Ich werde Ihre Anregungen [S. 482] prüfen und soweit als möglich auch berücksichtigen.

Auch den Entwurf der Durchführungsbestimmungen, die in Vorbereitung sind, werde ich Ihnen voraussichtlich demnächst zur Stellungnahme übersenden.

Abschliessend möchte ich betonen, dass es für mich eine Freude und nicht zu unterschätzende Unterstützung in meiner Arbeit bedeutet, dass das Gesetz als solches und der übersandte Entwurf von allen Seiten lebhaft begrüsst wird.

Heil Hitler!

gez.: Brack

Der Leiter.“

#### **4. Brief von Irmfried Eberl vom 10.9.1940 an den „Reichsausschuss“**

Quelle: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main: Anklageschrift gegen Werner Heyde u.a., Js 17/59 [1962], S. 482-487.

„Dr. med. I. Eberl

Brandenburg a. d. H.

Neuendorfer Str. 90c

Brandenburg a. H., den 10.9.1940

Dr. E./Dal.

An den

Reichsausschuss zur wissenschaftlichen

Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden

Berlin W 9

Postschliessfach 101

Betr.: Ihr Schreiben vom 31.8.1940.

Zu dem neuen Titel des Gesetzes habe ich nichts zu bemerken. Zu § 1 bezüglich des Euthanasie-Beauftragten stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, dass der Amtsarzt der gegebene Mann dafür ist, denn er allein

ist in der Lage, sich jederzeit in den Dienst der Sache zu stellen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die entsprechende Untersuchung durchzuführen. Der einzige meines Erachtens erhebliche Einwand gegenüber den Amtsärzten wäre der, [S. 483] dass eine grosse Zahl der Amtsärzte klinisch nicht so viel Erfahrung besitzen wird, dass sie die nötige Autorität für eine solche Entscheidung besitzen könnten. Dieser Einwand trifft zweifellos für eine grosse Zahl von Amtsärzten zu. Ich halte ihn jedoch auch nicht für so erheblich, dass man deshalb den Amtsarzt grundsätzlich ausschliessen sollte. Den Vorschlag, Amtsärzte von Fall zu Fall je nach Eignung und im übrigen andere Ärzte zu ermächtigen, halte ich nicht für zweckmässig, um so mehr, als ja der Amtsarzt in der Zukunft der Gesundheitsführer seines Kreises werden soll und auch die Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung noch mehr festigen würde. Die Zahl der weltanschaulich nicht tragbaren Amtsärzte wird ja auch von Jahr zu Jahr geringer, da der junge Nachwuchs vermutlich doch in weitaus überwiegender Masse weltanschaulich in Ordnung gehen dürfte. Zu § 4 Abs. 3 bin ich der Auffassung, dass es selbstverständlich ist, dass der betreffende Arzt, der ursprünglich die Durchführung der Ausscheidung verweigert hat, nach dem Spruch des 2. Gutachterausschusses die Ausscheidung durchführt. Er hat ja vor dem 2. Gutachterausschuss Gelegenheit genug gehabt, seinen abweichenden Standpunkt zu begründen, da der 2. Gutachterausschuss gewissermassen ein Schiedsgericht darstellt, dem sowohl der Reichsbeauftragte, als auch der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragte Arzt sich unterwerfen und so ist meines Erachtens klar und selbstverständlich, dass sich der mit der Durchführung beauftragte Arzt dem Spruch unterwirft, und zwar auch dann unter [S. 484] wirft, [wenn] er selbst persönlich anderer Auffassung sein sollte. Allerdings muss gefordert werden, dass jeder einzelne Gutachter dieses 2. Gutachterausschusses Gelegenheit hatte, persönlich den Fall zu untersuchen und sich aus eigener Anschauung ein Urteil über den Fall zu bilden.

Zu § 4 Abs. 4 bezüglich der Ausnahmen denke ich hier besonders an Kinder und Jugendliche mit angeborenem Schwachsinn, denen zwar eine theoretische Bildungsfähigkeit absolut abgeht, die aber in praktischer Hinsicht durchaus noch in der Lage sind, produktive Arbeit zu leisten. In diesen Fällen muss meines Erachtens eine Ausnahme gemacht, jedoch unbedingt darauf gesehen werden, dass die betreffenden Kranken vor der Entlassung aus der Anstalt sterilisiert werden, denn es gibt zweifellos eine ganze Reihe

von Schwer-Imbezillen, die noch recht brauchbare landwirtschaftliche Kräfte darstellen, deren Ausscheidung meines Erachtens bei dem derzeit und wohl auch noch länger herrschenden Mangel an landwirtschaftlichen Kräften nicht tragbar ist.

### Stellungnahme zu dem Entwurf der Durchführungsbestimmungen.

Zu Art. 1: nichts.

Zu Art. 2 Abs. 1:

Dieser Absatz ist meines Erachtens überflüssig, da der besonders ermächtigte Arzt ja de Amtsarzt ist, der im Gesetz bereits angeführt wird.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Hier bitte ich zu bedenken, ob es zweckmässig ist, eine umfangreiche Aufnahmeverhandlung mit [S. 485] Unterschrift und Zeugen über den Wunsch des Kranken aufzunehmen, wenn der Kranke im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte seinem behandelnden Arzt gegenüber erklärt, er wolle von seinen Qualen erlöst werden und er dies vor dem Amtsarzt nochmals wiederholt. Dies sollte meines Erachtens genügen, denn es ist nach meiner Überzeugung eine unnötige Quälerei, dem Kranken noch zuzumuten, ein Protokoll zu unterfertigen oder sonstwie schriftlich dazu Stellung zu nehmen, sei es auch nur mit seiner Unterschrift. Bezüglich der Vertretung des besonders bevollmächtigten Arztes möchte ich hier festgelegt haben, dass die Vertretung durch den Amtsarzt des Nachbarkreises zu erfolgen hat. Die Stellvertreter sind nämlich meist junge Ärzte, denen meines Erachtens in vielen Fällen die nötige Erfahrung abgehen wird.

Zu Art. 2 Abs. 3:

Ich würde hier das 25. Lebensjahr einsetzen, da ich der Auffassung bin – wie ja auch in den Bemerkungen angeführt –, dass ein Mensch unter 25 Jahren sich der Tragweite seiner Entscheidung nicht restlos bewusst sein wird. Die Zahl der Fälle, wo es sich um Kranke handelt, die jünger als 25 Jahre sind, wird im wesentlichen doch derart gering sein, dass sie kaum ins Gewicht fällt.

Zu Art. 2 Abs. 4:

Hier habe ich nichts zu bemerken, ebenso zu Abs. 5 und Abs. 6.

Zu Art. 2 Abs. 7:

Zu diesem Absatz muss ich bemerken, dass ich denselben als eine Selbstverständlichkeit empfinde und ihn daher als überflüssig be- [S. 486] zeichnen möchte. Ich gestehe jedoch, dass es zweifellos Fälle geben mag, die nicht so ohne weiteres klar sind und deshalb glaube ich, dass dieser Punkt belassen werden kann.

Zu Art. 3 Abs. 1 und 2:

habe ich nichts zu bemerken.

Zu Art. 3 Abs. 3:

Hier ist, glaube ich, klar ausgedrückt, dass geistig normale Sieche nicht darunter fallen. Anders erscheint mir jedoch der Absatz 4 zu sein. Die Begriffe ‚normal‘ und ‚abnormal‘ gehen in der Medizin derart fließend ineinander über, dass es schwer ist, hier eine scharfe Grenze zu ziehen. Es ist meines Erachtens jedoch selbstverständlich, dass alte Leute mit einer ausgesprochen senilen Demenz darunter fallen sollen, insbesondere dann, wenn sie sich z.B. als kriminell erwiesen haben. Es könnte jedoch zweifellos Psychiater geben, die auch dies noch als Ausfluss eines normalen Altersvorgangs betrachten. Ich würde es hier für zweckmässig erachten, wenn entweder von einem Psychiater hierzu ein ausführlicher Kommentar ausgearbeitet würde, der jeden Zweifel von vornherein ausschliesst, oder der Punkt wie folgt gefasst würde: Alle Zustände, die lediglich Ausdruck normaler Altersvorgänge, nicht aber Folgen eines eigentlichen Krankheitsprozesses sind, können mit Genehmigung des Reichsbeauftragten als nicht unter § 2 fallend erklärt werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass es zweckmässig wäre, wenn möglichst gleichzeitig mit der öffentlichen [S. 487] Verkündigung des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu dem ganzen Gesetz ein Kommentar veröffentlicht würde, wie er in dem Buch von Gütt – Rüdín – Ruttke zu dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zum Ehegesundheitsgesetz besteht. Da bei diesem Gesetz eine erhebliche Zahl von Dienststellen der Partei und des Staa-

tes mitwirken sollen, ist es meines Erachtens erforderlich, diesen Stellen durch einen ausführlichen Kommentar mit entsprechenden Beispielen das Gesetz und die Durchführungsbestimmungen anschaulich zu machen. Es wird auch für die Ärzte in den Anstalten oder Kliniken sehr wertvoll sein, wenn sie sich an der Hand eines solchen Kommentars Aufschluss über die Behandlung dieser Fälle holen können. Ein solcher ausführlicher Kommentar würde dann wohl jeden Zweifel beseitigen.

Heil Hitler!

(Vgl. LO I/1 à 307 der französischen Militärregierung – Dok. I/206/1, Dok. I/156/b und Dok. 1/156).

## **5. Liste mit Exzerpten von Stellungnahmen zu einem „Euthanasie“-Gesetz (entstanden nach dem 10.9.1940)**

Quelle: Bundesarchiv Berlin Mikrofilm Nr. 41150 (Kopie von NAW T-1021, Roll 11), S. 126659-126690.

[Vorbemerkung des Herausgebers:

Der maschinenschriftliche Text wurde buchstabengetreu wiedergegeben. Die auf dem mir vorliegenden Mikrofilmausdruck oft nicht entzifferbaren handschriftlichen Einträge (Kommentare, Unterstreichungen) wurden nicht aufgenommen. Es wäre im Übrigen noch zu klären, von wem diese Notizen bzw. Unterstreichungen stammen. Da Hefelmann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Exzerptersteller war, dürften sie nicht von ihm stammen. In Frage kommen auf jeden Fall Brack und Bouhler. Von ihnen liegen mir keine für einen Vergleich ausreichenden Handschriftenproben vor. Eingriffe des Herausgebers finden sich in eckigen Klammern. Auf einer Seite wurde die Paginierung vergessen; die entsprechende Seite (eigentlich S. 126674) wurde als S. 126673b bezeichnet. Die Paginierung der folgenden Seiten wurde nicht geändert.]

[S. 126659]

Meinungsäußerungen zum Gesetz:

Allgemeines

- Schultze: „Was ich noch vermisse: daß deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich bei dem ganzen Gesetz nicht um eine Frage des Individuums handelt, sondern darum, ob und inwieweit der Einzelmensch für die Volksgemeinschaft, meinethalben auch nur in ganz beschränktem Maße, von Interesse oder Vorteil ist.“
- Lenz: Es genügt, überall nur von „ermächtigten Ärzten“ statt von „besonders ermächtigten“ zu sprechen.

[S. 126660]

Ergänzungsvorschläge zum Gesetz:

- Kihn: Um der Gefahr vorzubeugen, daß die Angehörigen ihre Patienten dem Zugriff des Gesetzes entziehen, diese Kranken also überhaupt nicht in Anstalten geben, sei eine gesetzliche Meldepflicht für bestimmte Kranke – auch außerhalb der Anstalten befindliche Kranke – nötig.  
Er empfiehlt, sie den Angehörigen der Kranken aufzuerlegen, nicht den Ärzten und nicht den Anstalten. Hier sei wieder ein Punkt, in dem die Mitwirkung der Gesundheitsämter sehr erwünscht sei.  
Ferner empfiehlt er die Durchführung des Gesetzes bestimmten Krankenanstalten – nicht nur psychiatrischen – in regelmäßigem Wechsel zu übertragen. Auch könnte man den Angehörigen die Wahl des vollziehenden Arztes überlassen. (Vermeidung des Odiums des „Scharfrichters“).
- Vellguth schlägt eine Strafbestimmung gegen den Mißbrauch insbesondere des § 1 vor, in dem Sinne, daß jede Euthanasie bestraft wird, die sich nicht in den Grenzen des Gesetzes hält. Zuverlässige Strafrichter müssten sich darüber äußern, „ob

man für solche Fälle die Bestimmungen des geltenden Strafrechtes (Mord) wird anwenden können“.

In der DVO. müsste der Begriff der ärztlichen Maßnahmen (§ 2) so abgegrenzt werden, daß damit auch alle Nebenkosten, Transportkosten usw. inbegriffen seien.

Schnell wirft die Frage der Zurückziehung des Antrages gemäß § 1 auf. Er hält es für wünschenswert, diese Möglichkeit zu erwägen.

[S. 126661]

Ebenso stellt er die Frage, ob ein Einspruchsrecht der Angehörigen anerkannt werden soll, verneint sie aber.

Endlich empfiehlt er unter besonderem Hinweis auf katholisch streng gebundene Ärzte aus Anlass des Gesetzes in einer Geheimanweisung Ärztekammern, Amtsärzten und sonstigen in Frage kommenden ärztlichen Stellen die Pflicht aufzuerlegen, schulend, erziehend und immer wieder hinweisend die Bereitschaft zur Mitarbeit zu erwecken, in Fällen einer Ablehnung jedoch nicht mit schroffen Zwangsmaßnahmen und Strafen vorzugehen, sondern nur, wo Belehrungsmaßnahmen nicht ausreichen, unter der Hand eine Vertretung sicherzustellen.

[S. 126662]

### Gesetz

#### Bezeichnung des Gesetzes.

Stähle: „Gesetz über die Leidensbeendigung bei unheilbaren Kranken und Lebensunfähigen“.

C. Schneider: Falls tatsächlich der Ausdruck Erlösungstod fallen soll, schlägt er vor: „Gesetz über die Gewährung ärztlicher Sterbehilfe“.

Kihn: „Gesetz über die Gewährung letzter Hilfe bei ...“. „Sterbehilfe“ möchte K. in der Bezeichnung nicht gebraucht haben, da dies schon einen ganz bestimmten engeren Sinn habe und zu Mißverständnissen führen würde.



- Faltlhauser: Gesetz über die Gewährung besonderer (oder besonders bearbeiteter) ärztlicher Hilfe bei ...“.
- Lenz möchte „und Lebensunfähigen“ streichen. Alle Lebensunfähigen seien auch krank, und in späteren §§ sei auch nur von Kranken die Rede. „Gewähren“ könne man nur etwas[,] was erbeten wird, was aber nur bezüglich § 1 zutreffe. Wenn in der Überschrift nicht das richtige Wort gebraucht würde, erzeuge das nur Unsicherheit. L. schlägt vor: „Gesetz über Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“.

[S. 126663]

### Präambel.

- Stähle: „Die Erhaltung des Lebens von Menschen, die eine Beendigung ihres unheilbaren Leidens herbeisehnen oder wegen unheilbarer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ...“.
- „Chronisch“ vor Geisteskrankheit soll wegbleiben.
- C. Schneider will statt Geisteskrankheit „Geistesstörung“ setzen, da dieser Begriff wesentlich umfassender sei und Psychopathie und Amoralität mit umfasse; oder es solle heißen: „... infolge unheilbarer chronischer Geisteskrankheit oder Geistesstörung“.
- Auch Ullrich und Lenz wollen „chronisch“ streichen.
- Wentzler: „... die wegen einer unheilbaren Krankheit eine Erlösung herbeisehnen oder infolge unheilbaren chronischen Leidens zum schaffenden Leben unfähig sind ...“.
- Lenz: Statt des Wortes „Erlösung“, welches als der christlichen Vorstellungswelt entstammend die Gegengefühle gegen das Gesetz wachrufen würde, sagen: „... die ein Ende ihrer Qual herbeisehnen“.

[S. 126664]

### Zur Frage der Ermächtigung der Amtsärzte.

- Stähle ist unbedingt dafür. Kein einziger sachlicher Grund spräche dagegen. –

In Württemberg deckten sich die Bezirksvereinigungen nicht mit Regierungsbezirken, welche letztere es überhaupt nicht mehr gäbe. Leiter der ärztl. Bezirksvereinigungen kämen wohl kaum in Frage. Der Amtsarzt sei auch sicher innerhalb 24 Stunden zu erreichen.

de Crinis: Nur die Amtsärzte kommen in Frage, jedoch nicht generell, sondern, falls ein Einzelner nicht geeignet sei, der Leiter des NS.-Ärztbundes.

Schultze: ist für die Amtsärzte; ev[t]l. seien beim Anlaufen des Gesetzes einwandfreie Nationalsozialisten unter den höheren Amtsärzten damit zu beauftragen, eine unerkannte Kontrolle über besonders fragwürdige Amtsärzte auszuüben. Eine generelle Beauftragung der „Parteiärzte“ würde ebensowenig voll befriedigen.

Kihn: Beauftragen der Amtsärzte an sich am besten; b.a.w. aber sollen einzelne, vom Reichsbeauftragten zu bestimmende Ärzte ermächtigt werden, sofern der Amtsarzt sich nicht eignet.

Wentzler ist für den Amtsarzt, dem aber, weil er der lebendigen Medizin oft ferngerückt sei, ein Konsiliarius beizugeben sei.

Schnell ist für den Amtsarzt und begründet die Unmöglichkeit, Praxis ausübende Ärzte zu ermächtigen. Zu klären sei übrigens noch die Frage, ob die Aufgabe dem Gesundheitsamt als solchem oder dem Amtsarzt persönlich übertragen werden solle; das sei von Belang [richtig: Belang] für die Gebührenerhebung [richtig: Gebührenerhebung]. Es sei zu wünschen[,] daß das Honorar dem Amtsarzt persönlich zufließe;

[S. 126665]

das setze aber voraus, daß im Gesetz der Ausdruck des ermächtigten Arztes bestehen bleibe und nicht durch den des Amtsarztes ersetzt würde.

Heinze spricht sich für den Amtsarzt aus. Wo dieser ungeeignet sei, Ersatz durch einen anderen Arzt, Kreisamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit oder des Rassenpolitischen Amtes, oder Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen.

- Schumann ist für generelle Ermächtigung der Amtsärzte, ebenso Sprauer und Eberl. Ebenso sprechen sich grundsätzlich für die Amtsärzte aus: Steinmeyer, Faltlhauser, Pfannmüller, Lonauer und Schmidt, bemerken aber dabei, daß man im Falle der Nichteignung Einzelner andere Ärzte ermächtigen solle (Praktizierende, Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit.)
- C. Schneider ist unbedingt gegen die Amtsärzte, um dem ganzen Verfahren jeden bürokratischen Anstrich zu nehmen. Er schlägt praktizierende Ärzte aller Fachrichtungen vor, soweit sie im Rahmen des Ärztesbundes führend tätig seien. Dem Amtsarzt könne man evtl. die Stellvertretung geben.
- Heydrich spricht sich ebenfalls gegen eine grundsätzliche Beauftragung der Amtsärzte aus.
- Renno möchte, vorläufig wenigstens, den Amtsarzt mit der Sache nicht in Verbindung bringen, jedenfalls aber eine generelle Beauftragung der Amtsärzte auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
- Jekelius ist für Auswahl der ermächtigten Ärzte rein vom Eignungsstandpunkt aus.

[S. 126666]

### § 1

Polisch [richtig: Pohlisch]: „Einen Menschen, der an einer unheilbaren, sich (?) oder andere stark belästigenden oder sicher zum Tode führenden Krankheit leidet, kann ...“.

Lenz: „Wer an einer unheilbaren .... Krankheit leidet, kann auf sein ausdrückliches Verlangen mit Genehmigung eines besonders ermächtigten Arztes Sterbehilfe durch einen Arzt erhalten.“ Der Nachsatz „um ihm dadurch s[w]eitere sinnlose Qualen zu ersparen“ sei hier entbehrlich und solle wegfallen.

[S. 126667]

### § 2

Stähle will statt „Das Leben“ setzen „Das Leiden eines Menschen ....“.

- Schultze stellt zur Erwägung, ob nicht statt „und“ (dauernder Verwahrung bedarf und im Leben nicht zu bestehen vermag) zu setzen ist: „oder“. –  
Die sinngemäß notwendige Erweiterung des Begriffes „Verwahrung“ müsse in der Durchführungsverordnung oder in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich klargestellt werden.  
(Ähnlich auch Sprauer).
- Polisch [richtig: Pohlisch]: „Das Leben eines Menschen, welcher infolge schwerer abnormer Anlagen oder unheilbarer schwerer chronischer Geisteskrankheit dauernder Verwahrung bedarf[f] ...“.
- C. Schneider führt eingehend aus (Seite 4), der Begriff der Verwahrung sei dahin auszulegen, daß er nicht anzuwenden sei auch [auf] Unheilbare, die sozial wertvolle, insbesondere für die Volkswirtschaft wertvolle Arbeit in der Anstalt leisten.
- Heinze: „... Menschen, bei denen infolge abnormer Anlage oder unheilbarer chronischer Geisteskrankheit ein Zustand dauernder Pflegebedürftigkeit vorliegt, oder die im Leben nicht zu bestehen vermögen ...“.
- Wentzler: „Das Leben eines Menschen, welcher .... oder unheilbaren chronischen Leidens sich im schaffenden Leben als unfähig erweist und dauernder Verwahrung bedarf, kann durch ärztl. Maßnahmen ...“.
- Kaldewey: „.... Leben nicht zu bestehen vermag oder auch in der Anstalt nutzbringender Arbeit nicht mehr nachzugehen vermag ...“.
- [S. 126668]
- Lenz: „Das Leben eines Kranken, der infolge unheilbarer Geisteskrankheit sonst lebenslänglicher Verwahrung bedürfen würde, kann durch ärztliche Maßnahmen, unmerklich für ihn, beendet werden.“ („Lebenslänglich“ statt „dauernd“, weil letzteres zu unbestimmt; „und im Leben nicht zu bestehen vermag“ entbehrlich; „schmerzlos“ entbehrlich, da schon „unmerklich“; „vorzeitig“ entbehrlich.)  
„Abnorme Anlage“ zu unbestimmt und dehnbar, rufe Rechtsunsicherheit hervor (gegebenenfalls müsste ausdrücklich ge-

sagt werden, daß kriminelle Psychopathie eine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes sei);  
in manchen Fällen sei es überhaupt noch unklar, ob abnorme Anlage oder äußere Schädigung zu Grunde liege; idiotische und schwer mißgebildete Kinder würden durch den Begriff der abnormen Anlage nicht erfaßt.  
Vellguth wünscht Abgrenzung des Begriffes „ärztliche Maßnahmen“ in der Durchführungsverordnung (wegen Kostenregelung)[.]

[S. 126669]

§ 4<sup>1</sup>

Heydrich: persönliche Untersuchung nicht durch 1 Mitglied, sondern durch 2 Mitglieder des Ausschusses.  
Schnell: In Abschnitt 2 von § 4<sup>1</sup> statt „des Sachverständigenausschusses“: „Der Sachverständigenausschüsse“. Es müsse jedenfalls überall klar zum Ausdruck kommen, daß es sich um einen [!] Anzahl solcher Ausschüsse handelt.  
In Abschnitt 3 von § 4<sup>1</sup> statt Mitglied des Gutachterausschusses: „der Sachverständigenausschüsse“.

[S. 126670]

Stähle: § 4<sup>3</sup> soll lauten: „Der vom Reichsbeauftragten zur Durchführung seiner Anordnung (nicht Entscheidung) bestellte Arzt kann in jedem Falle unter eingehender Begründung seines abweichenden Standpunktes eine nochmalige Begutachtung durch einen anderen Sachverständigenausschuss beantragen.[“]  
Kaldewey wünscht Klarstellung, daß der bestellte Arzt die Maßnahmen nicht bei Kranken seiner eigenen Anstalt trifft und die Durchführung unter allen Umständen „außerhalb jeder dem Zwecke der Heilun[g] dienenden Institute“ erfolgt.  
C. Schneider: Falls der ausführende Arzt auch den 2. Spruch für falsch hält, soll der Kranke in eine andere Vollzugsanstalt verlegt werden[,] oder aber diese Verlegung sei schon vor der 2. Be-

gutachtung auszuführen. Wenn auch der 2. Vollzugsarzt sich der Weigerung des 1. Arztes anschlieÙe, sei der Vollzug eine Zeitlang aufzuschieben.

[S. 126671]

§ 4<sup>4</sup>

- de Crinis wünscht „generelle Ausnahme bei Kindern, besonders dann, wenn die Familien-Anamnese die Häufigkeit von Spätentwicklungen in der geistigen Ausreifung erkennen läÙt.[“].
- Schultze: Bei genereller Feststellung der Ausnahme keine allzu detail[1]ierte Aufstellung. Die Begrenzung sollte lediglich Kinder und bestimmte Schwachsinngrade umfassen und sich hier z.B. auf Idiotie im eigentlichen Sinne und auf schwerste MiÙbildungen beschränken.  
Im letzten Falle Einschränkung auf „schwerste MiÙbildungen, die ständig wart- und pflegebedürftig sind.“
- Faltlhauser hält eine zweijährige Frist für zu kurz.
- Jekelius wünscht grundsätzlich auszunehmen „Neugeborene, Kleinkinder bis zum zweiten Lebensjahr, Fälle von angeborenem schweren Schwachsinn“.
- Heinze will generell auszunehmen von der Aktion alle bildungs- und erziehungsfähigen schwachsinnigen Kinder. Bei diesen sei Einleitung des Verfahrens nach vollendetem 21. Lebensjahr nur dann berechtigt, wenn ein Entlassungsversuch, Unterbringung in Familienpflege oder Dienst klar erwies, daß der Kranke im Leben nicht zu bestehen vermag usw.  
Weiter wünscht Heinze statt zweijähriger eine dreijährige Anstaltsbeobachtung.
- Kaldewey meint, man könne die zweijährige Mindestzahl nicht allgemein festsetzen, sondern müsse sich nach den einzelnen Gruppen der Kranken richten.
- Kihn: „In § 4<sup>4</sup> soll man statt „zweijähriger Anstaltsbeobachtung“ sagen: „mindestens zweijähriger fachärztlicher Beobachtung“.

[S. 126672]

- Mauz will bei Schizophrenie grundsätzlich keine Ausnahmen zulassen, wünscht vielmehr für Schizophrenie Heraufsetzung der Mindestfrist auf 5 Jahre.
- Lenz hat grundsätzlich Bedenken gegen Ausnahmen. Für Erwachsene seien sie nicht erforderlich, für Idioten und schwere Mißbildungen sei eine besondere gesetzliche Bestimmung nötig. Es dürfte im Publikum keine Scheu vor der Anstaltsbehandlung entstehen.
- Sprauer: Wenn Ausnahmen von der zweijährigen Beobachtung gemacht werden sollen, sei vorher der Sachverständigenausschuss zu hören.

[S. 126673]

§ 4<sup>5</sup>.

- de Crinis: Entlassungen von Kranken aus Anstalten sollen generell nur mit Zustimmung des Reichsbeauftragten statthaft sein.
- Lenz wünscht statt der Worte „oder bei Belassung von Kranken in Anstalten“: „.... Verwahrung oder Fortdauer der Verwahrung von Kranken.“

[Paginierung vergessen; eigentlich S. 126674, im Index oben zitiert als S. 126673b]

§ 5

- Lenz will die Worte „und Ergänzung“ gestrichen haben, weil „eine solche Blankovollmacht das Gefühl der Rechtsunsicherheit erhöhen würde“.
- Schultze: der jetzige § 5 soll im Gesetz an die vorletzte Stelle, also unmittelbar vor § 8 zu stehen kommen.

[S. 126674]

## § 6

Vellguth

will die §§ 5 und 6 umgestellt haben.

Ferner wünscht er folgende Fassung von § 6:

1. Die Kosten der für die Durchführung der §§ 1 und 2 erforderlichen ärztlichen Maßnahmen trägt derjenige, der bisher die Kosten der ärztlichen Anstaltsbehandlung zu tragen hatte; jedoch darf bei Anwendung des § 2 der öffentliche [über dem d steht handschr. t] Kostenträger herangezogen werden.
2. Die übrigen aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten trägt das Reich; die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Träger der Reichsversicherung tragen zu diesen Kosten bei.“

Ullrich:

Im Absatz 1 soll statt „bei Angehörigen von Krankenkassen“ gesagt werden: „bei Mitgliedern von Krankenkassen“.

[S. 126675]

### Durchführungsverordnung:

#### Art. 2.

Vellguth

will Art. 2 in mehrere Artikel (Art. 2 - 5) unterteilt haben und legt folgende Formulierung vor:

- 1) Die zur Durchführung des § 1 notwendigen besonders ermächtigten Ärzte und ihre Stellvertreter werden vom Reichsbeauftragten ernannt. In der Regel sollen für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde ein besonders ermächtigter Arzt und zwei Stellvertreter ernannt werden.
- 2) Die Ermächtigung gemäß § 1 des Gesetzes gilt nicht, wenn
  - a) der besonders ermächtigte Arzt mit dem Leidenden oder seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem behandelnden Arzt verwandt oder verschwägert ist, oder



- b) der besonders ermächtigte Arzt den Leidenden wegen seines unheilbaren Leidens selbst behandelt oder beraten hat oder wenn die Behandlung in einem vom besonders ermächtigten Arzt geleiteten Krankenhaus oder Abteilung stattgefunden hat. Als Beratung im Sinne des vorigen Satzes gilt nicht die Beratung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- 3) Sind sowohl der besonders ermächtigte Arzt als auch seine beiden Stellvertreter aus den im Absatz 2 genannten oder aus sonstigen triftigen Gründen verhindert, als solche tätig zu werden, so gilt der nächsterreichbare besonders ermächtigte Arzt für den Einzelfall auch dann als ermächtigt, wenn er sonst nur für einen anderen Kreis zuständig wäre.

[S. 126676]

Art. 3:

- 1) Der besonders ermächtigte Arzt hat sich auf Verlangen des Leidenden, seiner Angehörigen, seines gesetzlichen Vertreters oder seines behandelnden Arztes in kürzestmöglicher Zeit, wenn dies verlangt wird innerhalb 24 Stunden, zu dem Leidenden zu begeben und dort in Gegenwart des behandelnden Arztes die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Erklärungen des Leidenden entgegen zu nehmen.
- 2) Der besonders ermächtigte Arzt hat auf Grund der Untersuchungsergebnisse des behandelnden Arztes und wenn erforderlich durch eigene zusätzliche Untersuchungen festzustellen, ob ein unheilbares Leiden tatsächlich vorliegt. Er hat, wenn nötig, weitere ergänzende Untersuchungen zu veranlassen.
- 3) Alle Untersuchungsergebnisse, und die Erklärungen des Leidenden, seiner Angehörigen, seines gesetzlichen Vertreters und seines behandelnden Arztes sind in einer Form schriftlich festzuhalten, die es jederzeit ermöglicht, die Berechtigung der getroffenen Maßnahmen nachzuprüfen.

- 4) Die Erklärungen der im Abs. 3 genannten Personen sind von diesen zu unterschreiben. Erlaubt der Zustand des Leidenden die Abgabe einer Unterschrift nicht, so ist die Erklärung des Leidenden durch den besonders ermächtigten Arzt und zwei weitere Zeugen, in der Regel die nächsten Angehörigen, unterschriftlich zu bestätigen.
- 5) Die Niederschrift der Untersuchungsergebnisse kann bis nach der Erlösung des Leidenden aufgeschoben werden, wenn keine Zweifel an der Art des Leidens vorliegen. Dagegen müssen alle Erklärungen vorher abgefasst und unterschrieben sein.

[S. 126677]

Art. 4:

- 1) Der besonders ermächtigte Arzt soll die Genehmigung zur Sterbehilfe geben, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes gegeben und in der im Art. 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Form schriftlich niedergelegt sind, und wenn
  - a) der Leidende das 25. Lebensjahr vollendet hat
  - b) der Leidende geschäftsfähig ist
  - c) die Angehörigen und der behandelnde Arzt keine gegenteiligen Erklärungen abgegeben haben.
- 2) Hat der Leidende nicht das 25., wohl aber das 21. Lebensjahr vollendet, so hat der besonders ermächtigte Arzt verantwortlich zu prüfen, ob der Leidende in der Lage ist, den Ernst seines Entschlusses voll zu erfassen. Ist dies der Fall und sind die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so soll der besonders ermächtigte Arzt die Genehmigung zur Sterbehilfe erteilen.
- 3) In allen übrigen Fällen hat der besonders ermächtigte Arzt die Zustimmung des Reichsbeauftragten einzuholen, wenn er die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes für gegeben hält.

- 4) Liegen nach Auffassung des besonders ermächtigten Arztes die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes nicht vor, so hat er die Genehmigung zur Sterbehilfe zu versagen. In diesen Fällen sind der behandelnde Arzt und die Angehörigen berechtigt, die endgültige Entscheidung des Reichsbeauftragten anzurufen.

Art. 5:

- 1) Die Hilfeleistung im Sinne des § 1 des Gesetzes ist in der Regel vom behandelnden Arzt vorzunehmen. Der besonders ermächtigte Arzt oder sein Vertreter dürfen sie keinesfalls vornehmen.

[S. 126678]

- 2) Die Hilfeleistung ist unter größtmöglicher Schonung des Kranken auszuführen.
- 3) Die Erleichterung des bereits eingetretenen Todeskampfes ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Sie ist nach vor [zweites „vor“ durchgestrichen; darüber steht handschriftlich: „wie“; recte: nach wie vor] Recht und Pflicht des behandelnden Arztes. Der behandelnde Arzt hat in derartigen Fällen jedoch nachträglich dem besonders ermächtigten Arzt Meldung zu erstatten.

[S. 126679]

Art. 2<sup>1</sup>.

- Schultze wünscht zum Absatz 1 den Zusatz: „Diese Ärzte werden in der Regel aus den Reihen der Amtsärzte ... [“]
- Vellguth: wünscht den Zusatz: „In der Regel sollen für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörden ein besonders ermächtigter Arzt und zwei Stellvertreter ernannt werden.“
- Ullrich wünscht das Wort „notwendig“ zu streichen.
- Lenz will gestrichen haben „notwendig“ und „besonders“.

[S. 126680]

Art. 2<sup>2</sup>.

Schnell wünscht im Zusammenhang mit seinem Vorschlag zu § 1 folgende Formulierung:

„Die Erklärung des an einer unheilbaren Krankheit Leidenden, erlöst werden zu wollen, ist dem behandelnden Arzt schriftlich abzugeben.

Dieser hat die Verpflichtung, den besonders ermächtigten Arzt zuzuziehen, der sich vor Fällung seiner Entscheidung über den Antrag von dessen sachlicher Berechtigung und von der Ernsthaftigkeit des Willens des Kranken, von seinem Leiden erlöst zu werden, persönlich überzeugt. Erforderlichenfalls kann zur Sicherung der Diagnose fachärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Kranke ist auch berechtigt, seine Erklärung dem besonders ermächtigten Arzt unmittelbar abzugeben. Ist der Kranke nach Überzeugung des die Willenskundgebung entgegen nehmenden Arztes zur Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung nicht in der Lage, so wird die Unterschrift des Kranken durch die Feststellung dieser Überzeugung in der Niederschrift ersetzt. In einem solchen Falle muss der die Meldung entgegen nehmende Arzt beim Vorlesen der Niederschrift zwei, notfalls einen Zeugen hinzuziehen.

Der besonders ermächtigte [A]rzt darf die Genehmigung zur Erlösung des Kranken von seinem Leiden nur geben, wenn er sich überzeugt hat, .....“. (Fortsetzung wie im Entwurf).

Stähle wünscht, dass es statt „erlöst werden zu wollen“ heisst: „sein Leiden beendet wissen zu wollen“.

Eberl wünscht keine Verhandlung mit Unterschrift und Zeugen; das sei unnötige Quälerei.

[S. 126681]

Ausserdem wünscht er Vertretung des Amtsarztes durch einen benachbarten Amtsarzt, nicht generell durch Stellvertreter des ersteren, da die Stellvertreter oft jung seien.

- Mauz ist gegen die Fristbegrenzung auf 24 Stunden; da der Wunsch nach Euthanasie bei Patienten und Angehörigen allmählich reife, sei eine solche Eilfrist nicht nötig, bei deren Wegfall sich auch die Möglichkeit der Heranziehung besonderer sachverständiger Ärzte ergeben würde.
- Lenz „Grundsätzlich“ im letzten Abschnitt von Art. 2<sup>2</sup> soll wegfallen.
- Wentzler will in Abschnitt 1 Art. 2<sup>2</sup> statt „Erklärung“ „Bitte“ sagen.

[S. 126682]

Art. 2<sup>3</sup>,

Für die Grenzbestimmung 21. Lebensjahr sind:

de Crinis,  
 Faltlhauser,  
 Heinze,  
 Jekelius,  
 Lonauer,  
 Stähle,  
 Schmidt,  
 Schultze,  
 Schumann;  
 auch Renno,

der überdies noch bemerkt: „Eine Einschränkung bezüglich derjenigen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wäre vielleicht dahingehend zu treffen, dass in besonderen Fällen vorzeitiger Reife bis zur unteren Grenze von 18 Jahren eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten nicht erforderlich ist. Die besondere Lage der Fälle müsste jedoch durch den besonders ermächtigten Arzt dem Reichsbeauftragten gegenüber begründet werden“.

Für die Heraufsetzung der Grenze bis zum 25. Lebensjahr sind:

Eberl,  
 C. Schneider,  
 Steinmeyer,  
 Heydrich.

Kihn wünscht zu § 2<sup>3</sup> einen Zusatz, dass durch besondere Umstände des Falles mit Billigung des Reichsbeauftragten eine andere Regelung getroffen werden kann.

Lenz hält „die Bedenken bezüglich des Lebensalters für übertrieben“. Er glaubt, dass der letzte Satz dieses Absatzes genügen würde, dass also nur bezüglich Jugendlicher unter 20 Jahren eine Sicherung

[S. 126683]

im Sinne des Einverständnisses des Erziehungsberechtigten nötig sei.

Auch verwirft hier Lenz das Wort „Erlösung“.

Stähle wünscht statt „Erlösung“: „Leidensbeendigung“.

[S. 126684]

Art. 2<sup>4</sup>.

Faltlhauser wirft die Frage auf, was bezüglich des Beschwerderechts der Verwandten geschehen soll, wenn die Ehe zerrüttet ist und die Gatten getrennt leben, aber nicht geschieden sind.

Ullrich will in Abschnitt 1 von 2<sup>4</sup> Zeile 7 statt „dieselben“ haben: „die“.

Schultze will in 2<sup>4</sup> Abschnitt 2 vor „Kinder und Geschwister“ einfügen: „volljährige.....“.

Art. 2<sup>6</sup>.

Lenz wünscht statt „Hilfeleistung“: „Sterbehilfe“.

[S. 126685]

Art. 2<sup>7</sup>.

Heydrich empfiehlt folgende Fassung:

„Die Erleichterung des bereits eingetretenen Todeskampfes gehört zu den Rechten und Pflichten des behandelnden Arztes“. (Bisher sei die Euthanasie noch nicht allgemeiner Brauch bei den Ärzten gewesen.)

- Schultze bemängelt den Wortlaut von 2<sup>7</sup>, ohne bestimmte Vorschläge zu machen.
- Kihn sagt: „M.E. genügt es, wenn man in negativem Sinne vorgeht, wenn man gesetzlich alle ärztlichen Eingriffe unterbindet (Injektionen, Operationen etc.), die bei unheilbaren Leiden und eingetretenem Todeskampf eine Verlängerung des Lebens mit sich bringen können. Das gleiche gilt auch für konservative Operationen an unheilbaren geistig Siechen, etwa Operationen von Krebs, Bestrahlungen von metastasierten Tumoren an alten Schizophrenen u.a.m.“
- Pohlisch will sagen: „Die Erleichterung des bereits begonnenen Sterbevorganges ist entsprechend dem bisherigen Brauch.....“.
- Lenz will die Worte „nach wie vor“ gestrichen haben und statt „findet keine Anwendung“ sagen: „gelten nicht für solche Fälle“.
- Ullrich will die Worte „nach wie vor“ gestrichen haben.
- Eberl hält 2<sup>7</sup> für überflüssig.

[S. 126686]

Art. 3<sup>1</sup>.

- Lenz will statt „im Benehmen“ hier wie an anderen Stellen haben „im Einvernehmen“.

Art. 3<sup>2</sup>.

- Lenz findet den Ausdruck „erhebliche Geistesschwäche“ zu schwach. Er schlägt vor „Geistesschwäche höheren Grades“. Auch Debilität sei erhebliche Geistesschwäche.
- Stähle: 3<sup>2</sup> Satz 1 stelle eine Erweiterung des Gesetzes dar. Es sei bedenklich, diesen Absatz in die Ausführungsverordnung zu bringen, da er in das Gesetz gehöre.

[S. 126687]

Art. 3<sup>3</sup>.

- Stähle will auch diese Bestimmung in das Gesetz haben.

- Vellguth ebenfalls.  
Pohlisch schlägt folgenden Wortlaut vor:  
„Durch körperlich abnorme Anlagen bzw. starke körperliche Missbildungen werden die Voraussetzungen des § 2 nur in den beiden ersten Lebensjahren erfüllt, es sei denn, dass gleichzeitig geistige Gebrechlichkeit besteht, die so hochgradig ist, dass durch sie allein Verwahrungsbedürftigkeit bedingt ist“.
- Schultze findet den [A]bsatz nicht klar und eindeutig genug. Der Begriff „schwere Missbildung“ sei zu ergänzen durch „ohne geistige Schwäche“. Oder man solle hier eine weitere Einschränkung einfügen, etwa: „die voraussichtlich zeitlebens wart- und pflegebedürftig sind“ oder: „..... die niemals auch nur bedingt arbeitsfähig werden“.  
Es solle in die Augen fallen, dass nur die schwersten Fälle unter das Gesetz fielen.
- Pfannmüller findet den Absatz nicht klar und eindeutig genug.  
Steinmeyer will nach „vorliegt“ einfügen: „..... die also seelisch und geistig normal sind“.
- Lenz ist auch hier [fehlt: wie] bei § 2 gegen den Begriff „abnorme Anlage“. Statt „lediglich“ soll es heißen: „nur“. Die Worte „im besonderen Falle“ sollen wegfallen.

[S. 126688]

#### Art. 3<sup>4</sup>.

- Stähle: Der Absatz soll in das Gesetz (ebenso wie 3<sup>2</sup> und 3<sup>3</sup>).  
Pohlisch formuliert: „Alle Zustände, welche im wesentlichen durch normale Altersvorgänge.....“. Begründung: Es sei nicht gut, von lediglich zu sprechen, weil bei mehreren Zuständen eine Grenzziehung [!] zwischen normalen und krankhaften Altersvorgängen nicht möglich sei. Abs. 4 könnte evtl. so verstanden werden, als ob auch schon bei Beimengung krankhafter Altersvorgänge die Betroffenen einbezogen werden müssten.
- C. Schneider wünscht Erläuterung zum Begriff der normalen Altersvorgänge im Kommentar.



Pfannmüller findet den Ausdruck „normale Altersvorgänge“ nicht klar genug.

Lenz formuliert: „Blosse Altersveränderungen, insbesondere Altersschwäche des Geistes, fallen nicht unter die Bestimmung des § 2“.

Bei Beschränkung der Sterbehilfe auf die Folgen eines eigentlichen Krankheitsprozesses würde bezüglich mancher Zustände Unsicherheit entstehen. Z.B. sei es strittig, ob die meisten Fälle von Idiotie auf einem eigentlichen Krankheitsprozess beruhen und bezüglich schwer antisozialer Psychopathen werde das allgemein abgelehnt.

Heinze: Da nicht qualitative, sondern nur quantitative Unterschiede zwischen „normalem Senium“ und Psychosen des Greisenalters bestünden, würde die Einführung des Begriffes „dauernde Pflegebedürftigkeit[“] die Entscheidung erleichtern.

[S. 126689]

Eberl schlägt vor: „Alle Zustände, die lediglich Ausdruck normaler Altersvorgänge, nicht aber ..... , ..... können mit Genehmigung des Reichsbeauftragten als nicht unter § 2 fallend erklärt werden.“

[S. 126690]

Art. 4<sup>1</sup>.

Stähle Absatz 4<sup>1</sup> gehöre entweder in das Gesetz selbst hinein oder müsse, weil selbstverständlich, weggelassen werden.

Vellguth: Strafbestimmungen gehören unbedingt in das Gesetz.

Art. 4<sup>2</sup>.

Stähle: 4<sup>2</sup> gehört in das Gesetz.

Statt „auf Anordnung“ muss es natürlich „auf Antrag des Reichsbeauftragten“ heissen.

Ebenso Pfannmüller und Schultze.



## 20. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Aly, Götz: Medizin gegen Unbrauchbare. In: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren, hrsg. vom Verein zur Erforschung der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik. 2. Auflage. Berlin 1987, S. 9–74.
- BA 41149: Bundesarchiv Berlin Mikrofilm Nr. 41149 (Kopie von NAW T-1021, Roll 10).
- BA 41150: Bundesarchiv Berlin Mikrofilm Nr. 41150 (Kopie von NAW T-1021, Roll 11).
- Benzenhöfer 2000a: Benzenhöfer, Udo: Zur juristischen Debatte um die „Euthanasie“ in der NS-Zeit. In: *Recht & Psychiatrie* 18 (2000), S. 112–121.
- Benzenhöfer 2000b: Benzenhöfer, Udo: „Kinderfachabteilungen“ und „NS-Kindereuthanasie“. Wetzlar 2000.
- Benzenhöfer, Udo: Hans Heinze: Kinder- und Jugendpsychiatrie und „Euthanasie“. In: *Arbeitskreis zur Erforschung der „NS-Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.): Beiträge zur NS-„Euthanasie“-Forschung 2002*. Ulm 2003, S. 9–51.
- Benzenhöfer, Udo: Der Fall Leipzig (alias Fall „Kind Knauer“) und die Planung der NS-„Kindereuthanasie“. Münster 2008.
- Benzenhöfer, Udo: Der gute Tod? Geschichte der Euthanasie und Sterbehilfe. Göttingen 2009.
- Benzenhöfer, Udo und Karin Finsterbusch: *Moraltheologie pro „NS-Euthanasie“*. Studien zu einem „Gutachten“ (1940) von Prof. Joseph Mayer mit Edition des Textes. Hannover 1998.
- Benzenhöfer, Udo und Thomas Oelschläger: *Methodische Bemerkungen zur empirisch-statistischen Erforschung der „NS-Kinder- und Jugendlicheuthanasie“*. In: *Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.): Psychiatrie im Dritten Reich – Schwerpunkt Hessen*. Ulm 2002, S. 7–24.
- Benzenhöfer, Udo, Thomas Oelschläger, Dietmar Schulze, Michael Simunek: *„Kinder- und Jugendlicheuthanasie“ im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren*. Wetzlar 2006.
- Burleigh, Michael: *Tod und Erlösung. Euthanasie in Deutschland 1900–1945*. Zürich, München 2002 (engl. Originalausgabe: 1994).

- Ebbinghaus, Angelika und Gerd Preissler: Die Ermordung psychisch kranker Menschen in der Sowjetunion. Dokumentation. In: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren, hrsg. vom Verein zur Erforschung der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik. 2. Auflage. Berlin 1987, S. 75–107.
- Faulstich, Heinz: Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949. Mit einer Topographie der NS-Psychiatrie. Freiburg i. Br. 1998.
- Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main: Anklageschrift gegen Werner Heyde u.a., Js 17/59 [1962] (Exemplar: Bundesarchiv Ludwigsburg).
- Gleispach, W. Graf von: Tötung. In: Gürtner, Franz (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1935, S. 254–266.
- Gleispach, W. Graf von: Tötung. In: Gürtner, Franz (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht der amtlichen Strafrechtskommission. 2. Auflage. Berlin 1936, S. 371–388.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988.
- GSF: siehe Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
- HD 131 = Heidelberger Dokumente 131. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg (heute: Bundesarchiv Ludwigsburg).
- HD 133 = Heidelberger Dokumente 133. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg (heute: Bundesarchiv Ludwigsburg).
- Justiz und NS-Verbrechen Bd. 1. Amsterdam 1968.
- Katz, Ottmar: Prof. Dr. Theo Morell. Hitlers Leibarzt. München 1985.
- Kerrl, Hanns (Hrsg.): Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin 1933.
- Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main 1983.
- Klee, Ernst (Hrsg.): Dokumente zur „Euthanasie“. Frankfurt am Main 1985.
- Mitscherlich, Alexander und Fred Mielke (Hrsg.): Das Diktat der Menschenverachtung. Eine Dokumentation. Heidelberg 1947.
- Mitscherlich, Alexander und Fred Mielke (Hrsg.): Wissenschaft ohne Menschlichkeit. Medizinische und eugenische Irrwege unter Diktatur, Bürokratie und Krieg. Heidelberg 1949.
- Oelschläger, Thomas: Zur Praxis der NS-Kinder-„Euthanasie“ am Beispiel Österreich. In: Monatsschrift für Kinderheilkunde 151 (2003), S. 1033–1042.

- Oelschläger, Thomas, Rainer Danzinger, Udo Benzenhöfer: Die Ermordung von Psychiatriepatienten aus der Steiermark in der NS-Zeit. Linz 2015.
- PNÄ = Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofichedition Verlag K. Saur. München 1999.
- Reiter, Raimond: Psychiatrie im Dritten Reich in Niedersachsen. Hannover 1997.
- Rieß, Volker: Die Anfänge der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland 1939/40. Frankfurt am Main 1995.
- Rost, Karl Ludwig: Sterilisation und Euthanasie im Film des „Dritten Reiches“. Nationalsozialistische Propaganda in ihrer Beziehung zu rassenhygienischen Maßnahmen des NS-Staates. Husum 1987.
- Roth, Karl Heinz und Götz Aly: Das „Gesetz über die Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“. In: Roth, Karl Heinz (Hrsg.): Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“. Berlin 1984, S. 101–179.
- Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1895–1945. 2. Auflage. Göttingen 1992.
- Sueße, Thorsten und Heinrich Meyer: Abtransport der „Lebensunwerten“. Die Konfrontation niedersächsischer Anstalten mit der NS-„Euthanasie“. Hannover 1988.
- Winau, Rolf: Euthanasie und Sterilisation vor dem 1. Weltkrieg. In: Medizin im Nationalsozialismus. Tagung vom 30. April bis 2. Mai 1982 in Bad Boll. Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll 23/82. [Bad Boll 1982], S. 62-76.
- Witzke, Christiane: Domjüch. Eine Landesirren-, Heil- und Pflegeanstalt in Mecklenburg. Erinnerungen. Friedland 2012.

## **Zum Autor**

Prof. Dr. med. Dr. phil. Udo Benzenhöfer ist Direktor des Dr. Senckenbergischen Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Universität Frankfurt am Main. Er hat zahlreiche Veröffentlichungen vorgelegt, u.a. zu den Themen Medizin im Nationalsozialismus, Geschichte und Ethik von „Euthanasie“ und Sterbehilfe und Geschichte der Frankfurter Universitätsmedizin.